

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE**

**PERSONALVORSORGE DES STAATES (SBPVG)**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 20. Oktober 2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

|   | Seite |
|---|-------|
| Zusammenfassung .....   | 5     |
| Zuständiges Ministerium.....  | 8     |
| Betroffene Stellen .....  | 8     |
| 1. Ausgangslage .....   | 9     |
| 1.1 Geschichte und Hintergrund zur Pensionsversicherung des<br>Landes .....                           | 9     |
| 1.2 Die Sanierung der PVS im Jahr 2013/2014.....  | 10    |
| 1.3 Gründung der SPL und deren Entwicklung seit 2014.....   | 16    |
| 1.3.1 Gründung, Struktur und Aufgabe der SPL.....   | 16    |
| 1.3.2 Entwicklung der finanziellen Situation der SPL bis Ende<br>2022.....                            | 21    |
| 1.3.3 Aktuelle finanzielle Situation der SPL .....  | 27    |
| 1.3.4 Situation der Aktivversicherten und Neurentner .....  | 32    |
| 1.3.5 Erwünschte und unerwünschte Umverteilung zwischen<br>Aktivversicherten und Rentenbezügern ..... | 38    |
| 1.3.6 Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen in<br>Liechtenstein .....                           | 48    |
| 1.3.7 Leistungsniveau in der SPL für die aktiven Versicherten .....                                   | 52    |
| 1.4 Gründe für die Vorlage des Vernehmlassungsberichtes .....   | 61    |
| 1.5 Fazit zur aktuellen Situation.....  | 63    |
| 2. Begründung der Vorlage.....  | 64    |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....   | 65    |
| 3.1 Schaffung einer Rentnerkasse / Schaffung eines geschlossenen<br>Vorsorgewerkes.....               | 65    |
| 3.1.1 Gründung des geschlossenen Vorsorgewerks .....  | 67    |
| 3.1.2 Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks.....   | 68    |
| 3.1.3 Garantielösung für das geschlossene Vorsorgewerk.....   | 71    |
| 3.1.4 Auflösung des geschlossenen Vorsorgewerks .....   | 74    |
| 3.1.5 Fazit .....   | 75    |
| 3.2 Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk .....                                    | 75    |
| 3.3 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat .....                                    | 82    |
| 3.4 Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital .....   | 86    |
| 3.5 Erhöhung Sparbeiträge .....   | 90    |

|            |   |            |
|------------|---|------------|
| 3.6        | Fazit .....                                       | 93         |
| 4.         | Erläuterungen zu einzelnen Artikeln .....         | 95         |
| 5.         | Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....          | 101        |
| 6.         | Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung..... | 101        |
| 7.         | Regierungsvorlage .....                           | 103        |
| <b>II.</b> | <b>GLOSSAR.....</b>                               | <b>111</b> |

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Regierung beabsichtigt mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur nachhaltigen Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage, die Hintergründe und Herausforderungen einzugehen und andererseits aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der über 4'000 bei der SPL versicherten Personen zu ergreifen sind.*

*Die SPL startete nach der letzten Sanierung am 1. Juli 2014 mit einem Deckungsgrad von 93%. Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad von höher als 115% angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde der technische Zinssatz auf 2.5% festgelegt. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 16/2013 wurde festgehalten, dass die Stiftung voraussichtlich auch im günstigen Fall über lange Frist zu wenig Wertschwankungsreserven bilden können, um über eine volle Risikofähigkeit zu verfügen.*

*Das wirtschaftliche Umfeld entwickelte sich aufgrund von verschiedenen Schocks nicht so, wie es für eine nachhaltige Entwicklung der SPL erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Zinssituation war nach 2014 historisch niedrig, bis 2022 waren die Leitzinsen in der Schweiz über einen langen Zeitraum sogar negativ. Als Folge des abrupt gesunkenen Zinsumfelds im Januar 2015 sah sich die SPL deshalb gezwungen, den technischen Zinssatz zweimal um 0.5 Prozentpunkte zu senken. Die dadurch notwendige gewordene Verstärkung der Rentner-Vorsorgekapitalien im Umfang von rund CHF 66 Millionen ging zu Lasten des Deckungsgrades der SPL. Konkret bedeutete dies eine unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.*

*Damit war die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern kurz nach der Schaffung der "Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein" (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema. Die Ursachen dieser Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahren sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Ist das Zinsversprechen gegenüber den Rentnern höher als die effektive Verzinsung, erfolgt systembedingt eine Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern. Da die SPL einen vergleichsweise hohen Rentneranteil aufweist und über keine Wertschwankungsreserven verfügt, ist die Problematik der unerwünschten Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum restlichen liechtensteinischen Pensionskassenumfeld deutlich grösser.*

*Der Stiftungsrat der SPL hat Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Insbesondere wurde beschlossen, als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5% auf 1.5%, eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425% im Alter 64 schrittweise auf 4.5% im Alter 65 im Jahre 2028 vorzunehmen. Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel trotz Erhöhung des Rentenalters und Sparbeginn ab Alter 20 je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5% bis 42.4% des letzten versicherten Lohnes.*

*Per 31. Dezember 2021 konnte die SPL einen Deckungsgrad von 103.6% ausweisen, was einer Verbesserung um 10.6 Prozentpunkte gegenüber 2014 entspricht. Aufgrund der geopolitischen Lage und der angespannten Finanzmärkte hat sich die finanzielle Lage der SPL im Laufe des Jahres 2022 jedoch massiv verschlechtert. So lag der Deckungsgrad per Ende 2022 bei 90%. Das verwaltete Vermögen lag zu diesem Zeitpunkt bei CHF 1'176 Mio. Direkt betroffen von der aktuellen und zukünftigen Entwicklung der SPL sind neben der gesamten Landesverwaltung und*

*den Schulen rund 25 angeschlossene Betriebe mit insgesamt 3'361 Aktivversicherten und 1'166 Rentnern.*

*Die aktuell tendenziell steigenden Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv zu werten, jedoch kommt dieser Effekt nur langfristig zum Tragen. Negative Renditen wirken sich hingegen sofort auf den Deckungsgrad aus. Verschiedene, seit dem Jahre 2014 getroffene Massnahmen, haben sich negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft, um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten und der Umverteilung entgegenzuwirken. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:*

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.*
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre.*
- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen.*
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.*

*Mit Bericht und Antrag 2023/20 wurden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt. Der Landtag behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom April 2023. Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag grossmehrheitlich den Vorschlägen der Regierung und beauftragte diese, einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten, wie die vorgeschlagene Variante 1 der Regierung im Detail umgesetzt werden soll.*

*Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche dazu beitragen:*

- *Die in der Vergangenheit aufgetretenen unerwünschten Umverteilungen finanziell auszugleichen;*
- *unerwünschte Umverteilungen in Zukunft zu minimieren;*
- *die SPL so zu finanzieren, dass sie in Zukunft auch in schwierigen Marktphasen und bei sonstigen Herausforderungen über die notwendigen Reserven verfügt, um diese aus eigener Kraft meistern zu können.*

*Konkret schlägt die Regierung einerseits vor, eine geschlossene Rentnerkasse für Renten, die vor dem 30. Juni 2014 eingegangen sind, zu schaffen. Andererseits sollen die Renten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgt sind, ausfinanziert werden. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, die Möglichkeit der Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen, die bestehenden Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln und die Sparbeiträge zu erhöhen.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Landesverwaltung

Alle der SPL angeschlossenen Betriebe



Vaduz, 04. September 2023

LNR 2023-1376

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 **Geschichte und Hintergrund zur Pensionsversicherung des Landes<sup>1</sup>**

Die Versicherung der Angestellten des Staates (Verwaltung und Lehrpersonen) sowie von weiteren Institutionen oder Staatsbetrieben im Rahmen der zweiten Säule erfolgt bereits seit Jahrzehnten durch eine eigene Vorsorgestiftung. Bereits 1870 wurde die Pensionsversicherung für die Elementarschullehrer eingeführt, 1888 wurde ein Pensionsfonds für Staatsangestellte geschaffen. 1938 floss das Kapital der beiden Fonds in eine neu geschaffene einheitliche Pensionskasse für Staatsbedienstete und Lehrpersonen. Diese wurde ab 1952 als öffentlich-rechtliche Anstalt und ab 1996 als öffentlich-rechtliche Stiftung ausgestaltet.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge am 1. Januar 1989 (BPVG)<sup>2</sup> trat auch das Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)<sup>3</sup> in Kraft. Dieses regelte die staatliche Pensionsversicherung, unterstellte diese aber nicht dem BPVG, sondern regelte dies weiterhin spezialgesetzlich.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Geschichte der Pensionsversicherung in Liechtenstein: Hilmar Hoch, «Pensionsversicherung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Pensionsversicherung>, abgerufen am 31.1.2023.

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.

<sup>3</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG).

Die Finanzierung der Pensionsversicherung des Staates war in den vergangenen Jahren immer wieder Thema von politischen und öffentlichen Diskussionen.<sup>4</sup>

## **1.2 Die Sanierung der PVS im Jahr 2013/2014**

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) sowie bis zur Errichtung der SPL übernahm die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS), eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die betriebliche Vorsorge im Sinne des BPVG.

Zu Beginn des Jahres 2012 wies die PVS eine Deckungslücke von über CHF 330 Mio. auf. Letztlich mussten per 31. Dezember 2013 CHF 287 Mio. ausfinanziert werden. Rund 70% dieser Deckungslücke entfielen auf das Land als Arbeitgeber bzw. auf Institutionen, die direkt durch das Land finanziert werden. Die restlichen 30% der Deckungslücke betrafen weitere angeschlossene Betriebe, wie die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) oder die Liechtensteinische Post AG, die ihren Teil selbst finanzieren mussten.

Für das Staatspersonal sowie die übrigen angeschlossenen Betriebe galt damals das Leistungsprimat<sup>5</sup>. Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet waren, sowie für Gemeinden konnten auf dem Beitragsprimat<sup>6</sup> basierende Vorsorgepläne vorgesehen werden.

Aufgrund verschiedener Umstände geriet die PVS immer stärker in finanzielle Probleme. Die Börsencrashes der Dotcom-Krise 2001 und der Finanzkrise 2008 führten zu grossen Vermögensverlusten, die jeweils in den Folgejahren nicht mit entsprechenden Renditen kompensiert werden konnten. Dazu kam eine

---

<sup>4</sup> vgl. u.a. Bericht und Antrag Nr. 2012/135, insb. Kap. 1.3.3.

<sup>5</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>6</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

systematische Unterfinanzierung infolge der Beibehaltung des inzwischen viel zu hohen technischen Zinssatzes von 4%. Eine Senkung des technischen Zinssatzes hätte im Leistungsprimat wesentlich höhere Sparbeiträge erfordert. Ergänzend kam hinzu, dass die komplizierte versicherungstechnische Berichterstattung mit mehreren Deckungsgraden<sup>7</sup> die tatsächliche finanzielle Lage der PVS intransparent darstellte.

Mit Bericht und Antrag Nr. 135/2012<sup>8</sup> legte die Regierung Ende 2012 dem Landtag einen Vorschlag für die nachhaltige Sanierung und Sicherung der betrieblichen Vorsorge des Staates (Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates – SBPVG) sowie zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal vor. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Legislaturwechsels wurde mit der Stellungnahme (Bericht und Antrag Nr. 16/2013) ein Bericht der Regierung vorgelegt, welcher erneut in erster Lesung im Landtag behandelt wurde. Die Stellungnahme zu den Fragen in dieser erneuten ersten Lesung trug die Nummer 46/2013 und wurde anlässlich der Landtagssitzung vom 6. September 2013 behandelt und der Schaffung des SBPVG wurde die Zustimmung erteilt.

Am 15. Juni 2014 gelangten zwei Volksinitiativen zur Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) zur Abstimmung.

Parallel zur Diskussion im Landtag zur Sanierung der PVS und dem SBPVG wurde erstmals am 26. August 2013 die Volksinitiative «Pensionskasse Win-Win» (später: «Win-Win 90») und anschliessend am 22. Oktober 2012 die Volksinitiative «Win-Win50» angemeldet. In der Sache ging es um die Frage, wie die Deckungslücke der Pensionskasse von rund CHF 300 Millionen geschlossen werden soll. Der Initiant

---

<sup>7</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>8</sup> In der Folge auch Bericht und Antrag Nr. 16/2013 sowie Nr. 46/2013.

beider Initiativen wollte mit diesen eine Alternative zum Regierungsentwurf anbieten. Der Landtag wartete mit seinem Beschluss nicht auf eine erfolgreiche Unterschriftensammlung des Initianten und ordnete für den eigenen Beschluss auch keine Volksabstimmung an. Das neue Gesetz sollte am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Gegen diesen Landtagsbeschluss wurde kein Referendum ergriffen. Die erste am 26. August 2013 angemeldete Initiative wurde von Regierung und Landtag im Zuge des Vorprüfverfahrens für unzulässig erklärt, argumentativ untermauert von einem externen Rechtsgutachten. Gegen diesen Nichtigkeitsbeschluss des Landtages erhob der Initiant Beschwerde beim Staatsgerichtshof. Dieser entschied in der Sitzung vom 28. Februar 2014 im Sinne des Initianten, sodass der Landtag schliesslich am 12. März 2014 die Zulässigkeit der Initiative feststellte. Am 22. Oktober 2013 hatte der Initiant in der zweiten Initiative – «Win-Win-50» – die wesentlichen Kritikpunkte aus dem Gutachten berücksichtigt. Diese wurde von Regierung und Landtag für zulässig erklärt.

Beide Initiativbegehren forderten eine Verzinsung des Darlehens der Arbeitgeber. Zusätzlich zur Verzinsung des Darlehens legten beide Initiativbegehren einen höheren technischen Zinssatz zugrunde und sahen eine gleichmässige Verteilung der Beitragslasten (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) vor. Ausserdem erlaubten beide Initiativbegehren keinen Teuerungsausgleich auf die Renten, bis ein Deckungsgrad von 115 Prozent erreicht ist.

Unterschiedlich waren die beiden Initiativen insbesondere in folgenden Punkten: Während die Sparbeiträge im SBPVG und für «Win-Win-50» in ihrer Höhe identisch und jahrgangsabhängig vorgeschlagen wurden, sah «Win-Win-90» altersgestaffelte Beiträge mit einem deutlich tieferen Durchschnittsbeitrag vor. Beide Initiativen hätten die Versicherten zusätzlich in einem Mass belastet, welches nach damaliger Ansicht der Regierung nicht mehr vertretbar gewesen wäre.

Insbesondere im Falle der Initiative Win-Win-90 wären beispielsweise über CHF 80 Mio. höhere Einmaleinlagen angefallen, davon 45% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 55% zu Lasten der Arbeitgeber.

Die Unterschriftensammlung für die Initiative Win-Win-50 endete mit 2'327 gültigen Unterschriften. Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes startete der Initiant nach der Zulässigerklärung durch den Landtag im März 2014 auch die Unterschriftensammlung für die zuerst angemeldete Initiative «Pensionskasse Win-Win» (fortan: Win-Win-90), die mit 2'361 gültigen Unterschriften ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurde. Beide Initiativen konnten somit am 15. Juni 2014 dem Stimmvolk vorgelegt werden. Das Abstimmungsverfahren wurde nach der Methode des doppelten Ja durchgeführt. Wer beiden Vorlagen zustimmte, sollte auf dem Stimmzettel angeben, welcher Initiative man den Vorzug gibt. Falls beide Initiativen mehr als 50 Prozent Zustimmung erreicht hätten, wären diese Präferenzstimmen in die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses eingeflossen. Dieses Auszählverfahren musste jedoch nicht angewendet werden, da keine der beiden Vorlagen die Mehrheit erreichte.

Nachdem das Volk die beiden Initiativen mit 56.1% («Win-Win 90») bzw. 50.2% («Win-Win 50») Nein-Stimmen abgelehnt hatte, trat das SBPVG am 1. Juli 2014 in Kraft. Mit der Schaffung des SBPVG konnte die überfällige Sanierungsfrage der staatlichen Pensionskasse aus damaliger Sicht gelöst und diese auf ein aus damaliger Optik solides Fundament gestellt werden, das auch mehrheitsfähig war. Mögliche Szenarien der finanziellen Entwicklung wurden in den Bericht und Anträgen aufgezeigt.<sup>9</sup> Ebenfalls erfolgte die Umstellung vom Leistungs- auf das

---

<sup>9</sup> Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufgeworfenen Fragen; BUA Nr. 16/2013.

Beitragsprimat. Die Deckungslücke von 30% (CHF 287 Millionen) wurde bis zu einem Deckungsgrad von 90% durch die Arbeitgeber – das Land Liechtenstein sowie die angeschlossenen Betriebe (CHF 186 Mio.) – ausfinanziert. Die verbleibenden 10% (rund CHF 93 Millionen) wurden durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens gedeckt. Zusätzlich zu dieser Ausfinanzierung leisten die Arbeitgeber 55% der Solidaritätsbeiträge während maximal 10 Jahren (bis zum 30. Juni 2024) für die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen der Übergangsregelung (entspricht rund CHF 23 Millionen).

Auch die damaligen Arbeitnehmer mussten bei dieser Lösung infolge einer 10%igen Kürzung des Leistungsziels<sup>10</sup> – von 50.4% auf 45% des versicherten Lohns – einen Leistungsverzicht von über CHF 200 Millionen in Kauf nehmen. Zusätzlich leisten sämtliche versicherten Arbeitnehmer der SPL seit 2014 45% der Solidaritätsbeiträge während maximal 10 Jahren (bis zum 30. Juni 2024) für die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen der Übergangsregelung, dies entspricht einem Beitrag von ca. CHF 19 Millionen.

Auch die Rentenbezüger leisten durch einen temporären Rentenverzicht während 10 Jahren (bis zum 30. Juni 2024) einen Beitrag in Höhe von rund CHF 11 Mio. zum Aufbau von Wertschwankungsreserven<sup>11</sup> für die Rentner. Ein Teuerungsausgleich auf die Renten erfolgte weder in den Jahren vor der Schaffung der SPL noch seit der Schaffung der SPL.

Mit dem vom Landtag und Volk verabschiedeten Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates konnte somit eine in der damaligen Optik und unter damaligen Prämissen ausgewogene Lösung gefunden werden, bei der alle Betroffenen ihren Beitrag leisten mussten. Es hatte eine Personalvorsorge zur Folge,

---

<sup>10</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>11</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

welche in Bezug auf Beitragsbelastung und Rentenerwartungen im Vergleich mit anderen Rentenversicherungen grösserer Arbeitgeber in Liechtenstein bereits von Beginn an schlechter gestellt war. Besonders im Verhältnis zur Höhe der Beiträge wurden die Leistungen deutlich geringer als von den übrigen Vorsorgeeinrichtungen ansonsten angeboten. Dies lag einerseits an den Solidaritätsbeiträgen sowie andererseits am im Vergleich zum liechtensteinischen Umfeld sehr tiefen Umwandlungssatz. Diese Thematik wurde durch die Tatsache, dass der Stiftungsrat infolge der weiterhin ungenügenden finanziellen Sicherheit auf das abrupte Absinken des Zinsniveaus im Jahr 2015 zeitnah mit einer Senkung des Umwandlungssatzes reagieren musste, weiter verschärft.

Mit der Schaffung des SBPVG per 1. Juli 2014 erfolgte zudem die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat. Während davor die Rente als Prozentsatz des letzten versicherten Lohns berechnet wurde – unabhängig von der Summe der geleisteten Beiträge<sup>12</sup> – basiert die Rente seit dem 1. Juli 2014 auf dem individuellen Altersguthaben und wird daraus mittels des Umwandlungssatzes<sup>13</sup> berechnet.

Auch formell gab es Anpassungen. Das bis zur Umstellung gültige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) wurde aufgehoben und durch das SBPVG ersetzt. Zudem wurden die Aktiven und Passiven der PVS durch die neue «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» übernommen und die bisherige Institution, die «Pensionsversicherung für das Staatspersonal» (PVS) liquidiert.

Gemäss den Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement der SPL wurden zum teilweisen Ausgleich von Altersrenteneinbussen infolge der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat den berechtigten Versicherten Einmaleinlagen mit Valuta 1. Juli 2014 auf ihr individuelles Altersguthaben gutgeschrieben. Diese

---

<sup>12</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>13</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

Einmaleinlagen werden, wie oben erläutert, von allen aktiven Versicherten und Arbeitgebern durch Solidaritätsbeiträge finanziert. Für die Angestellten der öffentlichen Verwaltung und die Lehrpersonen<sup>14</sup> beträgt der Solidaritätsbeitrag 2 % auf dem versicherten Lohn. Für die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber gilt ein jeweils eigener Beitragssatz. Die Amortisationsdauer beträgt längstens zehn Jahre und endet am 30. Juni 2024. Diese zeitlich begrenzten Solidaritätsbeiträge sind zur Finanzierung der Einmaleinlagen ausreichend.

### **1.3 Gründung der SPL und deren Entwicklung seit 2014**

#### **1.3.1 Gründung, Struktur und Aufgabe der SPL**

Mit dem Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG), LGBI. 2013 Nr. 329, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat, errichtete die Regierung eine neue privatrechtliche Stiftung, die «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)» als Vorsorgeeinrichtung für die Staatsangestellten und Dienstnehmer von Anschlüssen mit öffentlich-rechtlichem Bezug. Gemäss Art. 13 SBPVG ist die SPL Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) und übernahm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SBPVG deren Personal sowie deren Aktiven und Passiven. Die bestehende Deckungslücke in der PVS per 31. Dezember 2013 wurde vom Staat sowie den angeschlossenen Unternehmen gemäss den Bestimmungen von Art. 14 SBPVG ausfinanziert. Rund zwei Drittel der Deckungslücke wurde als «a Fonds perdu»-Einlagen geleistet, weitere Mittel in der Höhe von 10% der Verpflichtungen wurden in Form von zinslosen Darlehen (Art. 15 SBPVG) eingebracht.

Heute sind der SPL die folgenden Gesellschaften angeschlossen:

---

<sup>14</sup> In den folgenden Ausführungen wird jeweils das Personal der öffentlichen Verwaltung erwähnt, dabei sind die Lehrpersonen mit inkludiert.



- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
- AHV / IV / FAK-Anstalten
- Bewährungshilfe Liechtenstein
- BUS Ostschweiz PS Anstalt
- Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein
- Gemeinde Eschen
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Kunstmuseum Liechtenstein
- Liechtenstein Marketing
- Liechtensteinische Gasversorgung
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtensteinische Landesbibliothek
- Liechtensteinische Musikschule
- Liechtensteinische Post AG
- Liechtensteinisches Landesmuseum
- Liechtensteinisches Landesspital
- Liechtensteinischen Landesverwaltung
- Sachwalterverein
- Schulamt
- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Telecom Liechtenstein AG

- Universität Liechtenstein
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Für das Umsetzen der Stiftungsratsbeschlüsse ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass Gesetz und Reglement eingehalten werden. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die Definition der Leistungen und der Finanzierung, die Festlegung der Strategie für die Vermögensanlage, die Verabschiedung der Jahresrechnung sowie die Festlegung der Verzinsung<sup>15</sup> der Kapitalien der Aktivversicherten. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und ist paritätisch aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der angeschlossenen Betriebe zusammengesetzt.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse, das Anwenden der Reglemente, das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, die operative Führung und vor allem auch für den Kontakt mit den Versicherten verantwortlich. Die Geschäftsführung wird im Mandatsverhältnis durch die PFS Pension Fund Services AG wahrgenommen.

Abbildung 1 zeigt die Zusammensetzung des Versichertenbestandes der SPL per 31. Dezember 2022:

---

<sup>15</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.



| <b>31.12.2022</b>                         |             |
|---|-------------|
| <b>Aktivversicherte<sup>16</sup></b>      |             |
| Anzahl Aktivversicherte                   | 3361        |
| Durchschnittsalter in Jahren              | 45          |
| Jahreslöhne in Mio. CHF                   | 301.5       |
| Versicherte Löhne in Mio. CHF             | 269.5       |
| <b>Rentenbezüger</b>                      |             |
| Total Rentenbezüger                       | 1168        |
| ...davon Altersrenten                     | 849         |
| ...davon Partnerrenten                    | 170         |
| ...davon Invalidenrenten                  | 119         |
| ...davon Kinderrenten                     | 30          |
| <b>Total Aktivversicherte und Rentner</b> | <b>4529</b> |

Abbildung 1: Versichertenbestand der SPL

Zum Bestand per 31. Dezember 2022 kann Folgendes festgehalten werden:

- Das Durchschnittsalter der aktiv Versicherten liegt bei rund 45 Jahren und damit ungefähr in der Mitte der möglichen Versicherungsdauer von Alter 20 bis Alter 65.

---

<sup>16</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

- Der Anteil der Altersrenten an allen laufenden Renten beträgt rund 73%. Dies liegt in der Grössenordnung des gesamtlichtensteinischen Durchschnitts als auch vergleichbarer Schweizer Pensionskassen.

Für die Beurteilung der finanziellen Situation ist jedoch nicht das Verhältnis der Anzahl aktiver Versicherter zu Rentenbezüglern massgebend, sondern das Verhältnis der zugehörigen Kapitalien, was im nachfolgenden Kapitel im Detail ausgeführt wird.

### 1.3.2 Entwicklung der finanziellen Situation der SPL bis Ende 2022

Die Entwicklung des Deckungsgrades der SPL seit ihrer Gründung kann Abbildung 2 entnommen werden:

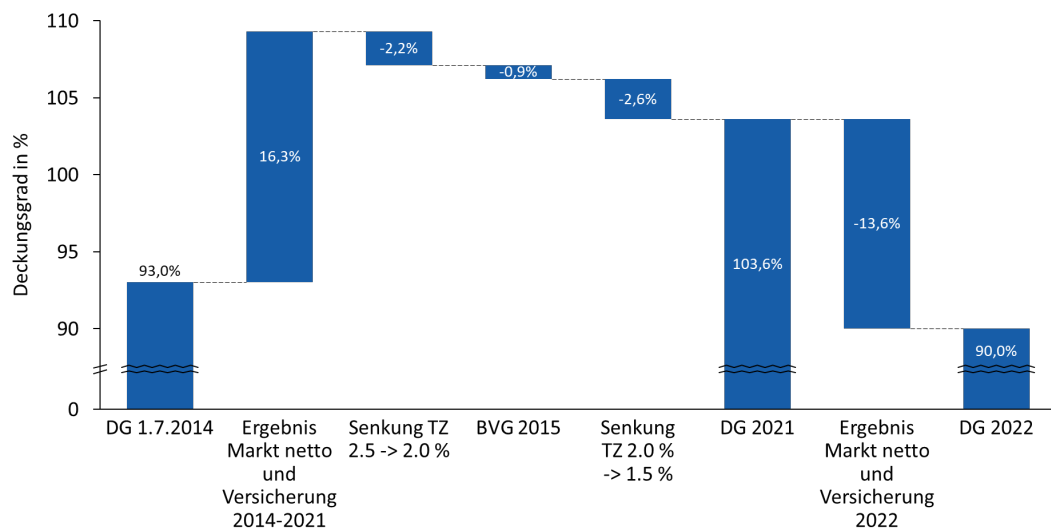


Abbildung 2: Entwicklung Deckungsgrad der SPL

Der versicherungstechnische Deckungsgrad der SPL lag per 31. Dezember 2022 bei 90.0% (Vorjahr 103.6%). Dabei wird mit einem Technischen Zinssatz von 1.5% gerechnet. Der positive Deckungsgradverlauf bis Ende 2021 (+10.6 Prozentpunkte zwischen 2014 und 2021) ist unter anderem auf die massvolle Verzinsungspolitik der letzten Jahre zurückzuführen, welche kumuliert sowohl deutlich tiefer lag als

die erzielte Nettorendite aus den Kapitalanlagen als auch hinter der impliziten Verzinsung der Rentnerkapitalien zurückblieb. Im Jahr 2015 wurde der Deckungsgrad durch die Senkung des Technischen Zinssatzes von 2.5% auf 2.0% einmalig mit 2.2 Prozentpunkten belastet. Der im Jahr 2017 erfolgte Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen von BVG 2010 auf BVG 2015<sup>17</sup> belastete den Deckungsgrad einmalig mit 0.9 Prozentpunkten. Im Jahr 2019 reduzierte sich der Deckungsgrad durch die neuerliche Senkung des Technischen Zinssatzes von 2.0% auf 1.5% einmalig um 2.6 Prozentpunkte. Allerdings haben die Entwicklungen an den Finanzmärkten seit Beginn des Angriffskrieges in der Ukraine diese Bemühungen der letzten Jahre zunichtegemacht, der Deckungsgrad beträgt per 31. Dezember 2022 trotz Nullverzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten nur noch 90%.

Das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2022 wurde im April 2023 erstellt. Der Pensionsversicherungsexperte kam zu diesem Zeitpunkt zu folgendem Prüfungsergebnis:

- Die versicherungstechnische Bilanz zeigt eine Unterdeckung von CHF 130.3 Mio. Der Deckungsgrad beträgt 90.0%.
- Die Wertschwankungsreserve ist zu 0% der Zielgrösse geäufnet. Die finanzielle Risikofähigkeit<sup>18</sup> ist erheblich eingeschränkt.
- Die strukturelle Risikofähigkeit ist aufgrund des Rentneranteils am Vorsorgekapital<sup>19</sup> (41.6%) ebenfalls eingeschränkt.

---

<sup>17</sup> Die technischen Grundlagen BVG 2015 beruhen auf Beobachtungen von Versicherten- und Rentnerbeständen über die Jahre 2010 bis 2014 von 15 grossen autonomen Vorsorgeeinrichtungen. Den Grundlagen BVG 2015 lassen sich die folgenden Hauptwahrscheinlichkeiten entnehmen: - Sterbewahrscheinlichkeit der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger; - Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden; - Wahrscheinlichkeit, beim Ableben eine Partnerrente auszulösen; - Wahrscheinlichkeit, eine Kinderrente (Waisen-/ Pensionierten-/Invalidenrente) auszulösen; - Austrittswahrscheinlichkeit.

<sup>18</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>19</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

- Die Sollrendite beträgt 1.52% netto. Dieses Renditeziel ist zurzeit im Einklang mit der erwarteten Rendite von 3.09%.

Der Deckungsgrad der SPL hat sich im Vergleich zum Median über alle Pensionskassen in Liechtenstein<sup>20</sup> seit 2014 gemäss Abbildung 3 entwickelt:

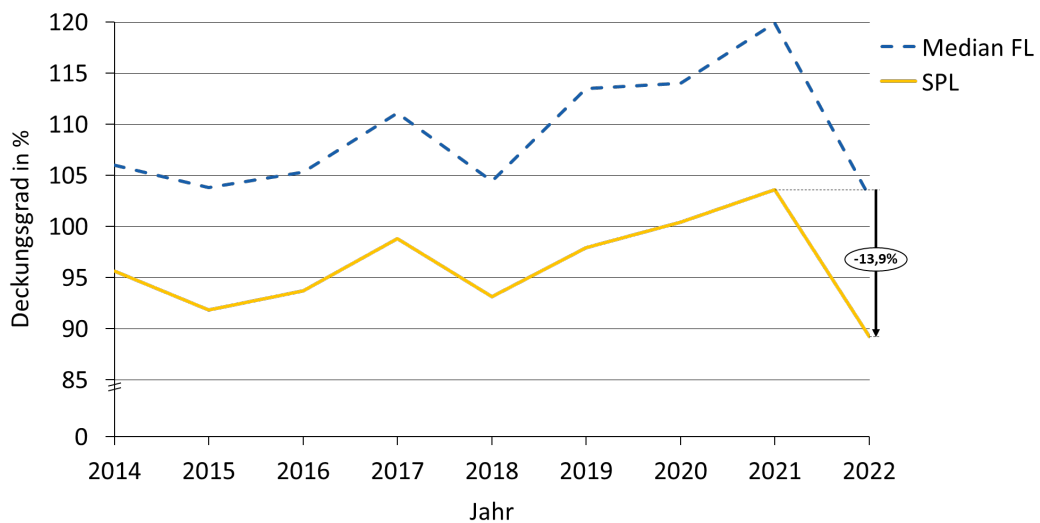


Abbildung 3: Entwicklung der Deckungsgrade seit 2014, jeweils per 31.12

Nach einer jahrelangen Tiefzinsphase mit Zinssätzen im negativen Bereich ab dem Jahre 2015 liessen der russische Überfall auf die Ukraine und die daraus folgende Verknappung der Energie sowie wirtschaftliche Verwerfungen resultierend aus unsicherer werdenden Lieferketten und der Zero-Covid Politik Chinas die Teuerung und damit die Zinssätze signifikant ansteigen. Die wichtigsten Notenbanken weltweit reagierten darauf mit einer Serie von Zinserhöhungen. Gleichzeitig löste die Invasion aber auch eine deutliche Wertkorrektur an den Anlagemärkten aus.

<sup>20</sup> Auswertung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) auf Basis der jährlichen Publikation: Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein.

Für eine Pensionskasse sind höhere Zinsen grundsätzlich positiv, da sie – falls das höhere Zinsniveau von längerer Dauer ist – den technischen Zinssatz<sup>21</sup> anheben kann. Dadurch müsste die Pensionskasse für die zukünftigen Leistungen, zu denen sie verpflichtet ist, weniger Mittel bilanzieren. Vereinfacht ausgedrückt, muss die Pensionskasse weniger Geld vorhalten, da die künftig erwarteten Anlageerträge steigen und so zur Finanzierung der versprochenen Leistungen beitragen. Dies ist relevant, weil Pensionskassen für ihre Destinatäre (alle Personen, die Anspruch auf eine Leistung der Pensionskasse haben) folgende Verpflichtungen bilanzieren müssen:

- Gegenüber den aktiven Versicherten: das angesparte persönliche Guthaben, Altersguthaben genannt.
- Gegenüber den Rentnern: den Wert der bereits laufenden Rente (technisch korrekt und vollständig gehören noch Anwartschaften v.a. auf Hinterlassenenrenten dazu). Für die Renten entspricht die Verpflichtung grundsätzlich dem für die Rentenzahlungen notwendigen Vorsorgekapital. Eine Altersrente ist bis zum Tod garantiert und kann im Grundsatz nicht gekürzt werden. Deshalb sind zwei Faktoren für die Höhe des notwendigen Vorsorgekapitals entscheidend: Erstens: Wie lange muss die Altersrente (Lebenserwartung) ausbezahlt werden? Zweitens: Welche Rendite erzielt die Pensionskasse auf dem Kapital für diejenigen Altersrenten, welche erst in einem, zwei und allen weiteren Jahren bis zum Rentenende fällig werden? Diese Rendite muss die Pensionskasse heute nicht reservieren, da sie diese Rendite gerade eben zu erzielen erwartet.

Nun wissen Pensionskassen nicht im Voraus, wie sich die zukünftige Rendite entwickelt. Daher müssen sie Annahmen treffen. Diese Annahme über die langfristige

---

<sup>21</sup> Zum Begriff des technischen Zinssatzes vgl. die Ausführungen weiter unten in diesem Abschnitt.



und nachhaltig zu erzielende Rendite heisst im Fachjargon «technischer Zinssatz»<sup>22</sup>. Der Zusammenhang zu den Zinsen ist offensichtlich: Sinken die Zinsen voraussichtlich längerfristig, muss die Pensionskasse den technischen Zinssatz senken und damit mehr Mittel für die laufenden Renten zurückstellen.

Dies kann der folgenden schematischen und vereinfachten Abbildung 4 entnommen werden. Die Verpflichtungen einer Pensionskasse stehen zu jedem Zeitpunkt fest, nämlich die Zahlung der Rente für die Rentner während des gesamten Rentnerdaseins. Gestützt auf die statistische Lebenserwartung kann diese Verpflichtung berechnet werden. Mitentscheidend bei dieser Berechnung ist die Höhe des technischen Zinssatzes, also desjenigen Zinses, mit dem die zukünftigen Zahlen auf jeden Fall verzinst werden müssen. In der Abbildung 4 ist zum Beispiel bei einem Zinssatz von 1.5% das vorhandene Vorsorgevermögen<sup>23</sup> zusammen mit den zukünftigen Zinserträgen genauso hoch wie die Verpflichtung der Pensionskasse. Der Deckungsgrad beträgt somit 100%.

Wird nun der technische Zinssatz gesenkt, sinken automatisch die zukünftigen Zinserträge. Um weiterhin die Verpflichtungen erfüllen zu können, muss also bei der Senkung des technischen Zinssatzes das Vorsorgekapital erhöht werden. Ohne Zusatzleistung ist dies nicht möglich und die Pensionskasse gerät in eine Unterdeckung<sup>24</sup>.

---

<sup>22</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>23</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>24</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

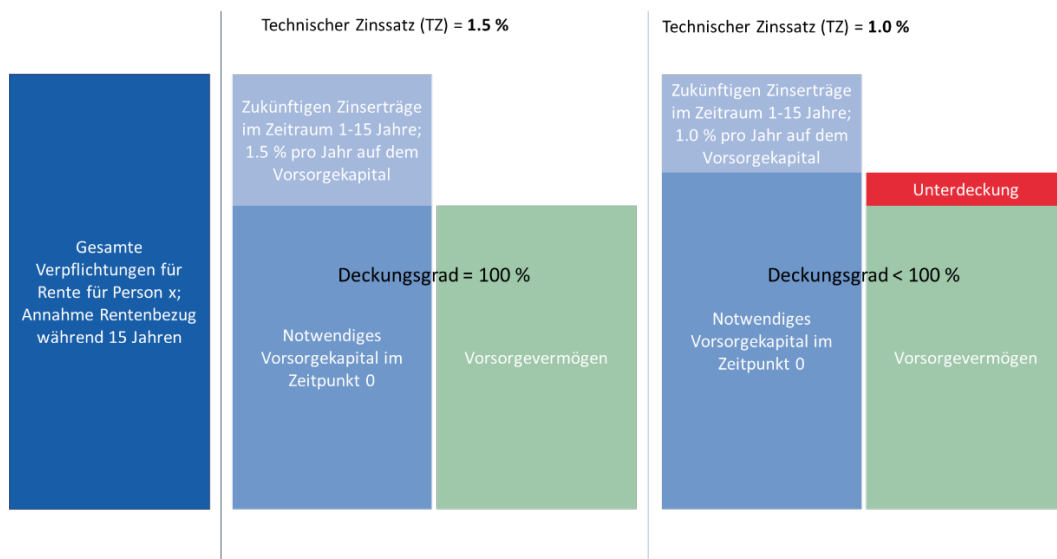


Abbildung 4: Schematische Darstellung technischer Zinssatz und Deckungsgrad

Steigen hingegen die Zinsen voraussichtlich längerfristig wieder, so entlastet dies die Pensionskasse. Eine Pensionskasse kann in dieser Situation den bisher gültigen technischen Zinssatz anheben und ihre Verpflichtungen (sogar mit geringeren Anlagerisiken) teilweise aus diesen höheren Zinserträgen finanzieren. Eine solche Anhebung des technischen Zinssatzes reduziert die Verpflichtungen einer Pensionskasse, wodurch ihr Deckungsgrad steigt.

Aus Sicht der Verpflichtungen der Pensionskasse sind somit steigende Zinsen grundsätzlich positiv zu werten. Die Zinsen haben jedoch aktuell noch nicht das Niveau erreicht, welches es den Pensionskassen erlauben würde, ihre Verpflichtungen risikolos zu finanzieren. Wie in den nachfolgenden Abschnitten erläutert wird, liegt das Zinsversprechen<sup>25</sup> für die laufenden Renten immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Daneben haben zahlreiche weitere Anlagekategorien seit dem 24. Februar 2022 massive Einbrüche erlitten.

<sup>25</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der technische Zinssatz der laufenden Renten werden durch die Anlageerträge finanziert. Diese Erträge unterliegen jährlich starken Schwankungen. Da grundsätzlich gilt, dass die Verpflichtung der Rentenzahlung nicht schwankt und solange besteht, wie der anspruchsberechtigte Rentner lebt, investiert jede Pensionskasse einen massgeblichen Anteil ihres Vermögens in Nominalwerte, v.a. Liquidität und Obligationen. Bei der SPL sind rund 50% des Vermögens in Nominalwerten angelegt.

Aufgrund der sich verändernden Märkte können die Ergebnisse jährlich schwanken. Mit einem technischen Zinssatz von 1.5% liegt die SPL aber unter dem langfristig zu erwartenden Renditesatz damit bestehen in diesem Bereich keine strukturellen Probleme.

Im Falle einer Unterdeckung kann die SPL zusätzliche Beiträge, sogenannte Sanierungsbeiträge, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erheben und die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten reduzieren.

Wie aus den nachfolgenden Kapiteln hervorgeht, bestehen bei der SPL zurzeit keine strukturellen Beitragslücken oder Defizitquellen im Sinne systematisch zu tiefen Beiträgen bzw. zu hoher Leistungszusagen, wie dies dazumal bei der PVS der Fall war. Das Grundproblem liegt hingegen in der rückwirkend betrachtet ungenügenden Ausfinanzierung.

### 1.3.3 Aktuelle finanzielle Situation der SPL

Für die folgenden Ausführungen standen der Geschäftsbericht für das Jahr 2022 der SPL und das versicherungstechnische Gutachten per 31. Dezember 2022 zur Verfügung.

Die SPL verwendet für die Bilanzierung und die versicherungstechnischen Informationen die Berechnungsgrundlagen BVG 2015 mit Generationentafel mit einem

technischen Zinssatz von 1.5%. Die technischen Grundlagen sind somit aktuell. Der technische Zinssatz wurde seit dem Jahre 2014 von 2.5% auf heute 1.5% gesenkt und ist im aktuellen Zinsumfeld angemessen. Wie bereits erläutert, liegt das Zinsversprechen für die laufenden Renten aber immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Gerade für eine Pensionskasse mit hohem Rentenanteil wie die SPL kommt also der Effekt der steigenden Zinsen erst langfristig zum Tragen, während sich negative Renditen sofort auf den Deckungsgrad auswirken.

Abbildung 5 gibt eine Übersicht über die finanzielle Situation per jeweils aufgeführten Stichtag:

| In Mio. CHF bzw. %  | 31.12.2022    | 31.12.2021    | 31.12.2020    |
|---|---------------|---------------|---------------|
| Total der Aktiven   | 1'281'492'364 | 1'446'314'412 | 1'342'911'708 |
| Verbindlichkeiten   | -105'002'024  | -103'638'358  | -97'292'452   |
| Passive Rechnungsabgrenzung                                 | -269'913      | -236'591      | -205'310      |
| Vorsorgevermögen  | 1'176'220'427 | 1'342'439'463 | 1'245'413'946 |
| Vorsorgekapital und technische Rückstellungen <sup>26</sup> | 1'306'478'621 | 1'296'411'821 | 1'240'073'588 |
| Fehlbetrag/Überdeckung                                      | -130'258'194  | 46'027'642    | 5'340'358     |
| Deckungsgrad  | 90.0%         | 103.6%        | 100.4%        |

Abbildung 5: Deckungsgrad der SPL

---

<sup>26</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

Beim Deckungsgrad wird zwischen zwei Varianten unterschieden. In Abbildung 5 wird der Deckungsgrad ohne Berücksichtigung des Darlehens berechnet. Dies ist aus Sicht der SPL so korrekt, da das Darlehen Fremdkapital darstellt. Beim Deckungsgrad inkl. Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG wird das Darlehen von rund CHF 93.5 Mio. zum Vorsorgevermögen gezählt, sodass sich der Deckungsgrad erhöht. Dieser beträgt per Ende 2022 97.2%. Dieser Deckungsgrad würde bei einem Darlehensverzicht der Arbeitgeber zugunsten der SPL resultieren.

Die Vorsorgekapitalien teilen sich gemäss Abbildung 6 auf die Aktivversicherten und Rentner auf:

| In Mio. CHF bzw. %                             | 31.12.2022    | 31.12.2021    | 31.12.2020    |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Vorsorgekapital Aktivversicherte <sup>27</sup> | 749'686'182   | 722'430'949   | 696'601'749   |
| Vorsorgekapital Rentner <sup>28</sup>          | 534'633'977   | 545'173'368   | 516'966'170   |
| Technische Rückstellungen                      | 22'158'462    | 28'807'504    | 26'505'669    |
| Total  | 1'306'478'621 | 1'296'411'821 | 1'240'073'588 |
| Anteil Aktivversicherte                        | 57.4%         | 55.7%         | 56.2%         |
| Anteil Rentner                                 | 40.9%         | 42.1%         | 41.7%         |
| Anteil technische Rückstellungen               | 1.7%          | 2.2%          | 2.1%          |
| Total  | 100.0%        | 100.0%        | 100.0%        |

Abbildung 6: Aufteilung der Vorsorgekapitalien

<sup>27</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>28</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

Der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner am gesamten Vorsorgekapital inkl. technische Rückstellungen beträgt 40.9% im Jahr 2022, was dem Anteil einer typischen Schweizer Vorsorgeeinrichtung entspricht. Der gesamtliechtensteinische Durchschnitt des Anteils des Vorsorgekapitals der Rentner lag per Ende 2022 hingegen bei 31.2%. Würde der Bestand der SPL bei dieser gesamtliechtensteinischen Betrachtung nicht berücksichtigt, ergäbe sich ein noch tieferer Anteil.

Der entscheidende Treiber für die finanzielle Situation der SPL ist die Rendite der Anlagen. Diese muss – einfach ausgedrückt – möglichst hoch sein, ohne dabei allzu fest zu schwanken. Übersetzt in die Realität bedeutet dies für jede Vorsorgeeinrichtung, diejenige Rendite zu definieren, welche folgende Positionen finanziert, ohne dass sich der Deckungsgrad ändert:

Technischer Zinssatz auf den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger: Mit dem technischen Zinssatz werden die zukünftigen Rentenzahlungen abgezinst. Dies bedeutet, dass von den erst in der Zukunft fälligen Zahlungen der Betrag abgezogen wird, der bis zum Zahlungszeitpunkt mit den vorhandenen Mitteln erwirtschaftet wird. Wie bereits erwähnt, erhöhen sich somit die Verpflichtungen, wenn der technische Zinssatz sinkt, weil die zukünftigen Zinserträge einen kleineren Beitrag an die Rentenzahlungen leisten, was durch zusätzliches Kapital im Pensionierungszeitpunkt ausgeglichen werden muss. Die Erhöhung des Kapitals erfolgt dabei zu Lasten des Deckungsgrads. Da die laufenden Renten in ihrer Höhe fixiert sind, ist der bei Rentenbeginn gültige technische Zinssatz somit insbesondere für die Altersrenten lebenslänglich garantiert. Wenn somit im Zeitpunkt der Pensionierung ein technischer Zinssatz von 2.5% garantiert wurde, ist dieser während der gesamten Bezugsdauer zu finanzieren, auch wenn die effektiven Zinsen tiefer sind. Dies geht in einem solchen Fall zu Lasten der Pensionskasse und – sofern keine Zusatzbeiträge der Arbeitgeber erfolgen – somit zu Lasten der aktiven Versicherten. Ist der effektive Zins höher als der technische Zinssatz im Zeitpunkt der

Pensionierung, stärkt diese Differenz das Kapital der Kasse, solange die Renten nicht erhöht werden.

Die Rendite, welche erreicht werden muss, um sämtliche Ausgaben der Kasse inkl. Verzinsung der Altersguthaben ohne Veränderung des Deckungsgrads zu finanzieren, ist die statische Sollrendite<sup>29</sup>.

Der Zu- und Abfluss von Mitteln, der sogenannte Cashflow<sup>30</sup>, ist in der statischen Sollrendite nicht berücksichtigt. Der Cashflow besteht in erster Linie aus der Summe der eingenommenen Beiträge sowie der Zuflüsse durch Eintrittsleistungen und freiwillige Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für die laufenden Renten, Austritte und infolge Pensionierung und Tod. Ein positiver Cashflow bedeutet, dass der Mittelzufluss höher ist als der Mittelabfluss. Bei einer Unterdeckung hat ein positiver Cashflow eine stabilisierende Wirkung. Die Rendite, welche auch den Cashflow berücksichtigt, heisst dynamische Sollrendite<sup>31</sup>. Diese betrug per 31. Dezember 2022 bei der SPL 1.26% und war damit niedriger als die statische Sollrendite mit 1.52%. Somit kann festgehalten werden, dass bei einer Unterdeckung in Kombination mit einem positiven Cashflow die statische Sollrendite grösser ist als die dynamische Sollrendite. Bezogen auf die Vermeidung bzw. Reduktion einer Unterdeckung hat der positive Cashflow der SPL eine stabilisierende Wirkung.

Wie dieser Zusammenhang in anderen Konstellationen aussieht, kann aus Abbildung 7 entnommen werden:

---

<sup>29</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>30</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>31</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

| Deckungsgrad | Cashflow | Dynamische vs. statische Sollrendite   |
|--------------|----------|--|
| <100%        | +        | statische Rendite > dynamische Rendite |
|              | -        | statische Rendite < dynamische Rendite |
| =100%        | +/-      | statische Rendite = dynamische Rendite |
| >100%        | +        | statische Rendite < dynamische Rendite |
|              | -        | statische Rendite > dynamische Rendite |

Abbildung 7: Zusammenhang Deckungsgrad, Cashflow, Rendite

#### 1.3.4 Situation der Aktivversicherten und Neurentner

Die SPL startete im Jahre 2014 mit einem Deckungsgrad in Höhe von 93% (ohne Berücksichtigung des Darlehens bei der Berechnung des Deckungsgrades). Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad in Höhe von >115% angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des SBPVG wurde der technische Zinssatz auf 2.5% festgelegt.

Aus diesen Vorgaben ergab sich für die SPL ein Leistungsziel für die Rente in Höhe von 45% des letzten versicherten Lohnes. Dieses Leistungsziel basierte auf einer Realverzinsung der Guthaben in Höhe von 1.5% (Nominalverzinsung 2.5% abzüglich Lohnsteigerung von 1.0%).

In der Zwischenzeit wurden folgende gesetzlichen oder reglementarischen Anpassungen vorgenommen, die Auswirkungen auf das Leistungsziel hatten:

- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre<sup>32</sup>;

---

<sup>32</sup> Gesetz vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; LGBl. Nr. 230/2016.



- Beitragspflicht für die Altersvorsorge ab Vollendung des 19. Lebensjahres<sup>33</sup>;
- Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425% im Alter 64 schrittweise auf 4.5% im Alter 65 im Jahre 2028 einschliesslich der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.5%.

Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5% bis 42.4% des letzten versicherten Lohnes. Das seit Jahren ausserordentlich tiefe Zinsniveau hat zur Folge, dass die für das Leistungsziel angenommene Realverzinsung von 1.5% seit Langem nicht gewährleistet werden kann. Pro 0.5% tieferer Realverzinsung sinkt dabei das modellmässige Leistungsziel je nach Vorsorgeplan um 4 bis 5 Prozentpunkte.

#### 1.3.4.1 Umwandlungssatz

In einer Pensionskasse wird bis zur Pensionierung gespart. Ab Pensionierung wird entweder eine Rente bezogen oder es erfolgt ein Kapitalbezug. Im Falle einer Rente wird das Altersguthaben in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Dies geschieht mithilfe des Umwandlungssatzes. Dabei ist die Umwandlung selbst eine einfache Multiplikation: Umwandlungssatz multipliziert mit dem Altersguthaben ergibt die jährliche Altersrente.

Der Umwandlungssatz hängt von den gleichen Einflussfaktoren ab, die bereits für die Bewertung der Verpflichtungen relevant waren:

- Wie lange muss die Altersrente bezahlt werden (Lebenserwartung)?

---

<sup>33</sup> Gesetz vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge; LGBl. Nr. 234/2016.

- Welche Rendite erzielt die Pensionskasse auf denjenigen Altersrenten, die erst in späteren Jahren ausbezahlt werden (technischer Zinssatz)?

Ein tiefer technischer Zinssatz erfordert also in der Konsequenz einen tieferen Umwandlungssatz. In den letzten knapp 20 Jahren war genau dies zu beobachten: Die Pensionskassen mussten ihre Umwandlungssätze reduzieren. Wer im Jahre 2007 bei der Pensionierung ein Altersguthaben von CHF 100'000 angespart hatte, erhielt im Schnitt in Liechtenstein eine jährliche Altersrente von CHF 7'000 (Umwandlungssatz von 7.0%). Im Jahre 2021 gab es pro CHF 100'000 Altersguthaben durchschnittlich noch rund CHF 5'700 Altersrente pro Jahr (Umwandlungssatz von 5.7%), also rund 18% weniger.<sup>34</sup> In der Schweiz lag der durchschnittliche Umwandlungssatz im Jahre 2007 bei rund 6.8% und im Jahre 2021 bei rund 5.5%.<sup>35</sup> Da in Liechtenstein die maximale Senkung des Umwandlungssatzes pro Jahr in der Verordnung zum Gesetz über die Betriebliche Personalvorsorge<sup>36</sup> limitiert ist, läuft dieser jedoch Veränderungen des technischen Zinssatzes hinterher und erreicht den technisch korrekten Wert erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren.

Bei steigenden Zinsen werden die Pensionskassen ihre Umwandlungssätze nicht rasch wieder erhöhen. Zum einen kostet ein zu hoher Umwandlungssatz die Pensionskasse zusätzlich Geld, weil die Pensionskasse dann einen höheren Betrag bilanzieren muss als das vorhandene Altersguthaben. Zum anderen ist eine gesprochene Rente im Grundsatz auf Lebenszeit garantiert, die Pensionskasse kann einer finanziellen Schieflage also nicht mit Rentenkürzungen begegnen.

---

<sup>34</sup> FMA: Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein, Ausgabe 2014 und 2022.

<sup>35</sup> Swisscanto: Schweizer Pensionskassenstudie 2022. Kombination aus dem gesetzlich definierten Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil (6.8%) sowie dem freien Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil.

<sup>36</sup> Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge; BPVV, Art. 5 Abs. 4; LGBl. 2005 Nr. 288.

Nachdem die Pensionskassen die Umwandlungssätze in den letzten rund 20 Jahren auf ein möglichst finanzierbares Niveau gesenkt haben, ist aus der Warte einer Pensionskasse auch bei steigenden Zinsen eine unmittelbare Erhöhung des Umwandlungssatzes nicht ratsam und daher auch nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Finanzierbarkeit der zukünftigen Leistungen der Pensionskasse sind steigende Zinsen also ebenfalls eine gute Nachricht. Diese gute Nachricht gilt aber nur für die zukünftigen Leistungen, also die Pensionierungen der nächsten Jahre. Die Höhe der laufenden Renten wird davon nicht berührt. Die Ausgaben der Pensionskasse reduzieren sich nicht. Wie bereits erläutert, liegt das Zinsversprechen für die laufenden Renten immer noch massgeblich über dem aktuellen Zinsniveau. Gerade für eine Pensionskasse mit hohem Rentenanteil wie die SPL kommt also der Effekt der steigenden Zinsen erst sehr langfristig zum Tragen, während sich negative Renditen sofort auf den Deckungsgrad auswirken.

#### 1.3.4.2 Sparbeiträge

Die Altersgutschriften<sup>37</sup> werden durch die Sparbeiträge finanziert. Im Beitragsprimat spart jeder Aktivversicherte für sich selbst. Die individuelle Altersgutschrift entspricht exakt der Summe der Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wird dem jeweiligen Altersguthaben gutgeschrieben. Es existiert keine Finanzierungslücke. Im Sparprozess findet auch keine Umverteilung von jüngeren zu älteren aktiven Versicherten statt, wie dies im Leistungsprimat der PVS der Fall war.

---

<sup>37</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

### 1.3.4.3 Risikobeiträge

Insgesamt setzt sich der Risikobeitrag<sup>38</sup> wie folgt zusammen (in % des versicherten Lohns):

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| - Risiken Tod und Invalidität | 1.6% |
| - Verwaltungskosten           | 0.5% |
| - Pensionierungsverluste      | 0.7% |
| - Total                       | 2.8% |

Die Leistungen bei Invalidität und Tod werden durch den reglementarischen Risikobeitrag und den Risikoschwankungsfonds<sup>39</sup> getragen. Mit dem reglementarischen Risikobeitrag wird der jährlich «erwartete Schaden» (= Kosten für Invalidität und Tod) finanziert. Beim erwarteten Schaden handelt es sich um einen Durchschnittswert. Der effektive Verlauf schwankt jedoch von Jahr zu Jahr. Diese Schwankungen werden mit dem Risikoschwankungsfonds aufgefangen. In den Jahren 2014 bis 2022 lagen die Kosten für Invalidität und Tod unter dem reglementarischen Risikobeitrag, sodass bei der SPL nach Abzug der Äufnung des Risikoschwankungsfonds ein kumulierter versicherungstechnischer Gewinn von rund CHF 15 Mio. entstand. Dieser trug direkt zur Verbesserung des Deckungsgrads bei.

Die Verwaltungskosten sind im reglementarischen Risikobeitrag eingeschlossen und reichen aus, um die jährlichen Verwaltungskosten zu finanzieren.

---

<sup>38</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

<sup>39</sup> Versicherungstechnische Rückstellung für das Auffangen der Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten.

Der dritte und letzte Beitragsanteil des reglementarischen Risikobeitrags dient der Finanzierung der Pensionierungsverluste<sup>40</sup>. Solche können entstehen, wenn der Umwandlungssatz höher ist als dem technischen Zinssatz entsprechen würde.

Dazu ein Beispiel:

Ein Versicherter geht ordentlich mit 65 Jahren in Pension. Er wird 23 Jahre lang eine Rente beziehen. Das versicherte Einkommen liegt bei CHF 72'200, der technische Zinssatz bei 1.5%. Er hat über die Jahre CHF 510'000 Altersguthaben angespart. Nun wird die Rente mit zwei verschiedenen Umwandlungssätzen berechnet: zum einen mit einem Umwandlungssatz von 4.5%, zum anderen mit 4.95%. Die Ergebnisse sind aus Abbildung 8 zu entnehmen:

| Umwandlungssatz | Altersguthaben im Jahre 2022 | Rente  | Effektiv notwendiges Vorsorgekapital im Jahre 2023 | Pensionierungsverlust |
|-----------------|------------------------------|--------|--|-----------------------|
| 4.5%            | 510'000                      | 22'950 | 511'552  | -1'552                |
| 4.95%           | 510'000                      | 25'245 | 561'000  | -51'000               |

Abbildung 8: Beispiel Pensionierungsverluste

Bei einem Umwandlungssatz von 4.5% und einem technischen Zinssatz von 1.5% stimmt das vorhandene Kapital und das effektiv benötigte Kapital fast überein, der Pensionierungsverlust ist minimal. Generell wird jedoch laufend überprüft, ob Pensionierungsverluste anfallen und weiterhin ein Beitragsteil dafür notwendig ist. Bei einem Umwandlungssatz von 4.95%, der sich nicht mit dem technischen Zinssatz finanzieren lässt (sonstige Einnahmen sind nicht mehr zu verzeichnen, da ein Rentner keine Einzahlungen in sein Altersguthaben mehr vornimmt), entsteht ein Pensionierungsverlust von CHF 51'000.

---

<sup>40</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

Ist also der reglementarische Umwandlungssatz zu hoch, ist bei jeder Pensionierung das notwendige Vorsorgekapital für den neuen Rentner höher als sein Altersguthaben. Bei jeder Pensionierung resultiert somit ein versicherungstechnischer Verlust. Diesen sogenannten Pensionierungsverlust muss die Pensionskasse tragen. Der Pensionierungsverlust schwankt von Jahr zu Jahr mit der Anzahl der Pensionierungen bzw. der Summe der umgewandelten Altersguthaben. Bei der SPL wurde der Beitrag für die Deckung der Pensionierungsverluste für den Vorsorgeplan ab 1. Juli 2014 so berechnet, dass bei einer Pensionierung im Alter 64 bei einem Umwandlungssatz von 5.425% und einem technischen Zinssatz von 2.5% die Pensionierungsverluste finanziert werden konnten. Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.5 % erhöhten sich die notwendigen Vorsorgekapitalien der Rentner jedoch massgeblich. Somit fielen in den Jahren 2014 bis 2022 trotz Senkung des Umwandlungssatzes zusätzliche Pensionierungsverluste von rund CHF 15 Mio. an. Inzwischen wurde der Umwandlungssatz auf 4.95% gesenkt (Stand 2023), sodass die Pensionierungsverluste durch diesen Beitragsanteil wieder aufgefangen werden.

Sowohl die Sparbeiträge als auch die Risikobeiträge sind aktuell ausreichend, um die Leistungen der SPL nachhaltig zu finanzieren. In diesem Bereich bestehen derzeit keine strukturellen Probleme.

#### 1.3.5 Erwünschte und unerwünschte Umverteilung zwischen Aktivversicherten und Rentenbezügern

Die Umverteilung zwischen verschiedenen Destinatärgruppen einer Pensionskasse ist ein latentes Thema in der betrieblichen Vorsorge. Sozialversicherungen bauen zwar auf Solidarität zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen. In der betrieblichen Vorsorge ist jedoch eine dauerhafte Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern systemfremd, da eigentlich jeder Versicherte für sich selbst gespart haben sollte.

Aufgrund des langanhaltenden Tiefzinsumfelds sanken die Renditeerwartungen erheblich, der technische Zinssatz für die Rentenverpflichtungen musste immer weiter gesenkt werden, was eine Aufstockung der Rentnervorsorgekapitalien erforderlich machte. Dies geschah auf Kosten des Deckungsgrads der Pensionskassen.

Pensionskassen mit tiefem Rentneranteil konnten diese Belastung besser verkraften als solche mit hohem Rentneranteil. War eine Pensionskasse Ende der 1990er-Jahre<sup>41</sup> gut kapitalisiert, konnte sie einen Rückgang des Deckungsgrads in Kauf nehmen, d.h. sie musste die Verstärkung der Rentnervorsorgekapitalien nicht allein auf Kosten der Verzinsung der aktiven Versicherten vornehmen. Eine Pensionskasse mit knappem oder gar ungenügendem Deckungsgrad konnte dies jedoch immer ausschliesslich zu Lasten der aktiven Versicherten verkraften.

Der überdurchschnittliche Rentneranteil einerseits und die unterdurchschnittliche Kapitalisierung andererseits akzentuieren deshalb das Problem der Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum gesamten liechtensteinischen Pensionskassenumfeld.

#### 1.3.5.1 Solidarität vs. Umverteilung

Die Begriffe «Solidarität» und «Umverteilung» werden im Kontext der betrieblichen Vorsorge häufig verwendet. Neben den klassischen Versicherungssolidaritäten (z. B. Risiko Invalidität) sind die personenbezogenen Solidaritäten (z. B. zwischen Mann und Frau) und zeitliche Solidaritäten (geglättete Verzinsung trotz volatiler Anlageerträge) zu erwähnen. Dazu kommen Finanzierungssolidaritäten, durch welche es bei einem andauernden Ungleichgewicht zwischen

---

<sup>41</sup> Der Zinssatz der 10-jährigen Obligationen der Schweiz. Eidgenossenschaft sank ab Beginn des 21. Jahrhunderts nachhaltig und immer mehr unter 4%.

Leistungsparametern und Renditeerwartung zu einer unbeabsichtigten Umverteilung kommen kann.

Nur wenn die Annahmen hinter den Solidaritäten bekannt und die Solidaritäten akzeptiert sind, funktionieren diese wie vorgesehen. In diesem Fall handelt es sich um erwünschte Solidaritäten. Ein Merkmal dieser Solidaritäten ist, dass nicht bereits im Voraus feststeht, wer davon profitiert (z. B. bei Todesfallrisiken).

Sind die Solidaritäten nicht akzeptiert oder nicht geplant, handelt es sich um eine unbeabsichtigte Solidarität. Da der Begriff Solidarität primär positiv verwendet wird, spricht man in diesem Fall nicht mehr von Solidarität, sondern von Umverteilung. Bei einer Umverteilung steht im Voraus fest, welche Gruppen davon profitieren und welche verlieren.

Bei der SPL sind alle oben erwähnten Arten von Solidaritäten und Umverteilungen anzutreffen. Dazu kommen jene planmässigen Solidaritäten, die sich aus den Übergangsbestimmungen des SBPVG ergeben. Diese sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

#### 1.3.5.2 Erwünschte Solidaritäten

Bei den folgenden Solidaritäten handelt es sich um erwünschte Solidaritäten:

- Die klassischen Versicherungssolidaritäten für die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit. Insbesondere das Risiko Tod gilt als Keimzelle der betrieblichen Vorsorge ("Witwenkässeli") mit Ursprüngen in der Zeit der industriellen Revolution vor über 200 Jahren. Charakteristisch für die klassischen Versicherungsrisiken ist, dass nicht voraussehbar ist, wer von der Solidarität «profitiert» und wer «verliert». Es handelt sich um eine *Solidarität im Risiko*.
- Personenbezogene Solidaritäten. Diese liegen vor zwischen:



- älteren und jüngeren aktiven Versicherten
- Mann und Frau
- alleinstehenden Versicherten und solchen mit Partner
- Versicherten mit Kindern und ohne Kinder
- (Ehe-)Paaren mit verschieden grosser Altersdifferenz der Partner

Personenbezogene Solidaritäten äussern sich darin, dass die Rentenumwandlungssätze unabhängig vom Geschlecht oder der Familiensituation festgelegt werden. Risikobeiträge (zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod) werden darüber hinaus in autonomen Vorsorgeeinrichtungen in der Regel für alle Alter gleich hoch definiert.

Es ist vorauszusehen, zu welchen Gunsten die Solidarität spielen wird. Daher handelt es sich um eine *Solidarität in der Erwartung*, und damit um eine planmässige Umverteilung. Mit Ausnahme der altersunabhängigen Risikobeiträge handelt es sich um Solidaritäten innerhalb einer bestimmten Generation.

Ohne diese personenbezogenen Solidaritäten würde die Vorsorge für jene Teilnehmer mit höherem Vorsorgebedürfnis verteuert. Grösstenteils sind diese Solidaritäten deshalb gesellschaftlich akzeptiert und teilweise gesetzlich gefordert.

- Die zeitlichen Solidaritäten basieren auf der Tatsache, dass Vermögenserträge unregelmässig fliessen (Diversifikation über die Zeit). Die Leistung eines Versicherten in Periode 1 (Verzinsung) basiert nicht ausschliesslich auf der Rendite in Periode 1. Sollte diese unterdurchschnittlich tief ausfallen, geht ein Teil der Verzinsung zulasten des Deckungsgrades. Das bereits angesparte Kapital wird durch eine negative Rendite jedoch nicht reduziert (Nominalwertgarantie), was insbesondere für Versicherte kurz vor der Pensionierung wichtig ist. Dafür tragen künftige Generationen dazu bei, z.B. mit tieferen Leistungen oder Sanierungsbeiträgen die entstandene Lücke wieder

zu schliessen. Umgekehrt leistet der Versicherte in Periode 1 einen Beitrag an den Deckungsgrad, wenn die Rendite in seiner Periode überdurchschnittlich ausfällt, die Verzinsung jedoch tiefer ist als die erzielte Rendite<sup>42</sup>.

Die Umverteilung zwischen den Generationen erfolgt dabei nicht planmässig, sondern aufgrund zufälliger Ergebnisse der Kapitalmärkte. Es handelt sich um einen *Risikoausgleich* zur Glättung von Finanzmarktrisiken *über die Zeit*. Die Konsequenz dieses Risikotransfers ist letztlich eine höhere Risikofähigkeit und damit Leistungsfähigkeit der kollektiven Vorsorge gegenüber der individuellen Vorsorge, bei welcher der Versicherte das Anlagerisiko selbst zu tragen hat.

#### 1.3.5.3 Unerwünschte Umverteilung

Ein Ungleichgewicht zwischen Leistungsparametern und mittel- bis langfristiger Renditeerwartung führt zur systemfremden Umverteilung von aktiven Versicherten zur Rentnergeneration. Folgende unerwünschte Umverteilungen können definiert werden:

- Finanzierung der Pensionierungsverluste infolge zu hoher Umwandlungssätze: Der reglementarische Umwandlungssatz ist zu hoch. Bei jeder Pensionierung ist das Vorsorgekapital des neuen Altersrentners höher als sein Altersguthaben. Die Differenz ist von der Kasse und damit von den aktiven Versicherten zu tragen (vgl. Ausführungen zu den Pensionierungsverlusten in Kap. 1.3.4.3).
- Finanzierung der garantierten Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner (=Zinsversprechen zum Zeitpunkt der Pensionierung) mittels Zinsverzicht der aktiven Versicherten.

---

<sup>42</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.

- Bei Unterdeckung: Finanzierung der vollen, laufenden Renten durch Sanierungsmassnahmen zulasten der aktiven Versicherten.

#### 1.3.5.4 Übersicht: Erwünschte Solidaritäten und unerwünschte Umverteilungen

Abbildung 9 gibt eine Übersicht über die beiden Arten von Solidarität:

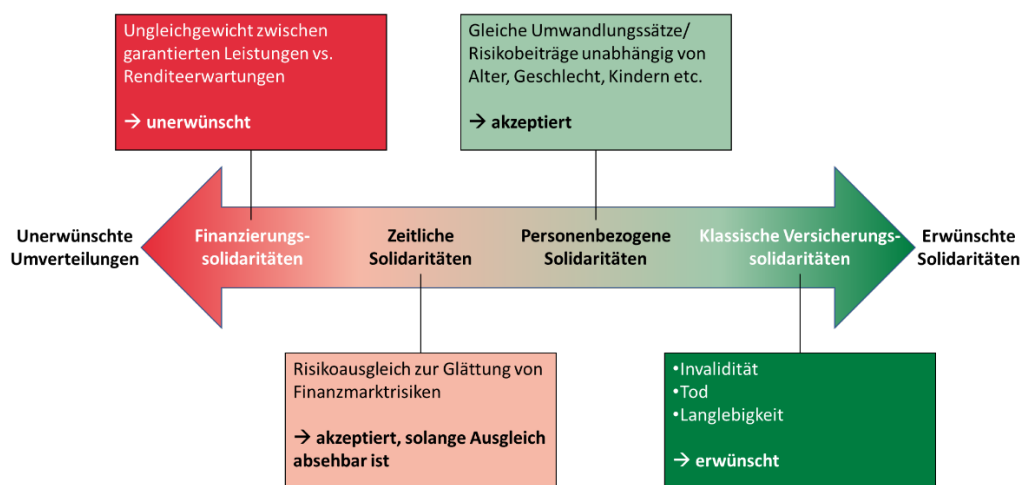


Abbildung 9: Übersicht erwünschte Solidaritäten und unerwünschte Umverteilungen

#### 1.3.5.5 Höhe der unerwünschten Umverteilung

Abbildung 10 zeigt die kumulierte unerwünschte Umverteilung in der SPL von den aktiven Versicherten zu den Rentnern seit 2014:

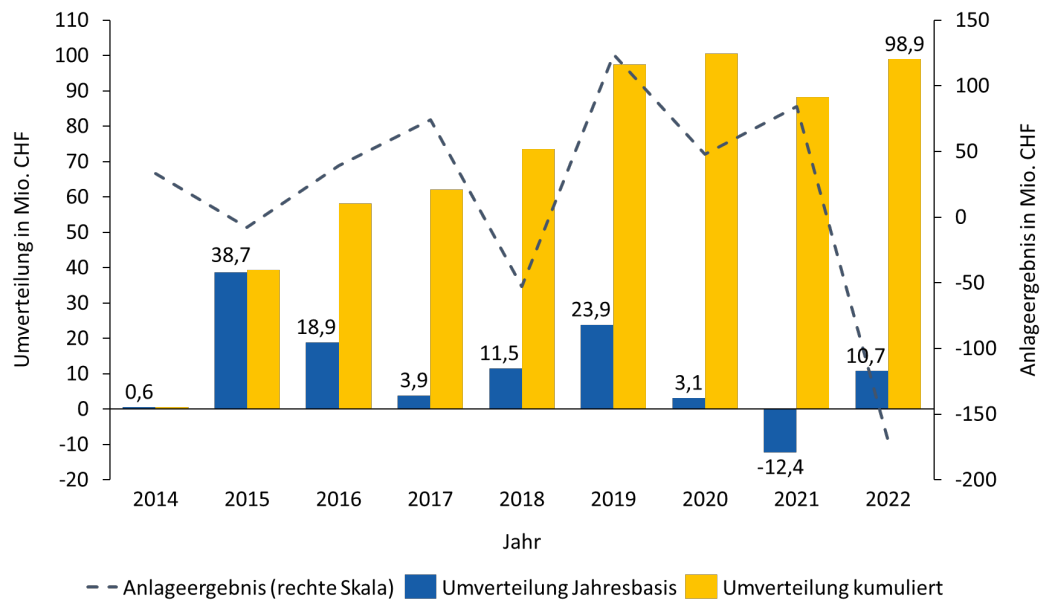


Abbildung 10: Anlageergebnis sowie jährliche und kumulierte unerwünschte Umverteilung in der SPL seit 2014

Die obenstehende Grafik zeigt, dass die Umverteilung in Jahren mit tiefen bzw. negativen Renditen stark zunimmt. Dies ist damit zu begründen, dass ungenügende Anlageergebnisse zu einer tiefen Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten führen, während das Zinsversprechen an die Rentner sich nicht ändert. In den Jahren 2015 und 2019 wurde in der SPL zudem der technische Zinssatz um je 0.5 Prozentpunkte gesenkt, was wiederum eine Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern zur Folge hatte.

So ergibt sich für die kumulierte Umverteilung gemäss Abbildung 11 folgendes Bild:

| Beträge in Mio. CHF  | Aktivversicherte | Rentner      | Total        |
|--|------------------|--------------|--------------|
| Verzinsung   | 112.1            | 74.3         | 186.5        |
| Pensionierungsverluste   | ---              | 25.8         | 25.8         |
| Grundlagen und technischer Zinssatz                              | ---              | 65.7         | 65.7         |
| <b>Total Aufwendungen</b>  | <b>112.1</b>     | <b>165.9</b> | <b>278.0</b> |
| Vorsorgekapital in % <sup>43</sup>                               | 58.1 %           | 41.9 %       | 100.0 %      |
| Anteil entsprechend Vorsorgekapital                              | 161.6            | 116.4        | 278.0        |
| <b>Umverteilung</b>  | <b>-49.5</b>     | <b>+49.5</b> | <b>0.0</b>   |
|  |                  |              |              |
| <b>Total Umverteilungsdifferenz zwischen Aktiven und Rentner</b> | <b>98.9</b>      |              |              |

Abbildung 11: Umverteilung 2014 bis 2022 in Mio. CHF

Zu Abbildung 11 ist Folgendes zu erläutern:

- Zur Berechnung der Umverteilung wird die Summe der effektiven Aufwendungen jedes Kalenderjahrs für die Verzinsung, den technischen Zinssatz, die technischen Grundlagen und die Pensionierungsverluste mit den jeweiligen Anteilen am Gesamtvorsorgekapital gewichtet. Diese Gewichtung entspricht den Ansprüchen der aktiven Versicherten und der Rentner nach Massgabe ihres jeweiligen Vorsorgekapitals. Diesen Ansprüchen werden nun die effektiv für die aktiven Versicherten und Rentner geleisteten Aufwendungen gegenübergestellt. Ist beispielsweise bei den aktiven Versicherten die

---

<sup>43</sup> Die Anteile entsprechen dem Mittel der gesamten Beobachtungsperiode 2014-2022.

Verzinsung tiefer als der gewichtete Anteil an den Gesamtaufwendungen, wurde dieser Betrag an die Rentner umverteilt.

- Gemäss der obigen Darstellung wurden von 2014 bis 2022 insgesamt rund CHF 99 Mio. von den aktiven Versicherten zu den Rentnern umverteilt. Dies bedeutet konkret: die aktiven Versicherten haben CHF 49.5 Mio. weniger gutgeschrieben erhalten als ihnen zugestanden wäre, während für die Rentner CHF 49.5 Mio. mehr aufgewendet werden musste, als ihnen zugestanden wäre.
- Würde den Aktivversicherten CHF 49.5 Mio. gutgeschrieben, hätten sie zwar den ihnen zustehenden Anteil der Gesamtaufwendungen erhalten. Die Rentner haben jedoch CHF 49.5 Mio. mehr verbraucht als ihnen zugestanden wäre. Damit die Gleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentner erfüllt wäre, müsste den aktiven Versicherten deshalb nachträglich ein Betrag von CHF 99 Mio. gutgeschrieben werden. Erst damit wären die Aktivversicherten den Rentnern tatsächlich gleichgestellt.
- Die Gleichbehandlung aller Destinatäre einer Pensionskasse ist eine wichtige Prämisse in der betrieblichen Vorsorge. Der Preis der unerwünschten Umverteilung von 2014 bis 2022 entspricht deshalb tatsächlich CHF 99 Mio.

#### 1.3.5.6 Ursachen der unerwünschten Umverteilung

Die Ursachen der unerwünschten Umverteilung lassen sich wie folgt definieren:

- Garantierte Leistungsparameter bei gegebenen, nicht beeinflussbaren Finanzierungsparametern;
- garantierte, lebenslängliche Rente trotz sinkendem Zinsniveau;
- träge sinkender Umwandlungssatz bei massiv gesunkenem Zinsniveau; und
- garantierte, lebenslängliche Rente trotz längerer Lebenserwartung.

Bei den garantierten Leistungsparametern handelt es sich um den Anspruch auf den im Vorsorgefall festgelegten, lebenslänglich zahlbaren Rentenbetrag und den diesen Rentenbetrag direkt bestimmenden, aus regulatorischen Gründen aber nur träge anpassbaren Umwandlungssatz.

Bei den nicht beeinflussbaren Finanzierungsparametern handelt es sich um den langfristigen Anlageertrag, den sogenannten «dritten Beitragszahler». Dabei geht es nicht um die Volatilität der Anlageerträge, sondern um die Tatsache, dass die Anlagerenditen infolge des anhaltend gesunkenen Zinsniveaus ebenfalls nachhaltig sinkende Tendenz aufweisen.

Hinzu kommt, dass die steigende Lebenserwartung bei gleichem Umwandlungssatz zu einer Erhöhung der Gesamtleistung pro Rentner führt, was Einfluss auf das notwendige Vorsorgekapital hat.

Zum Zeitpunkt der Schaffung des SBPVG und der Errichtung der SPL wurde nicht erwartet, dass die Zinsen langfristig sinken und dabei in ungeahnte Tiefen vorstossen und sogar sieben Jahre lang im negativen Bereich liegen würden. Zudem konnten die Annahmen bezüglich der zukünftigen Anlagerenditen den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst werden. Dies betrifft das gesamte Pensionskassenumfeld in Europa. Die stetige Zunahme der Lebenserwartung strapaziert das Ungleichgewicht zusätzlich. Ohne den anhaltenden Rückgang der Zinssätze würde die Zunahme der Lebenserwartung jedoch weniger ernsthafte Schwierigkeiten bereiten.

Die jährlich zulässige Senkung des Umwandlungssatzes ist gemäss Art. 5 Abs. 3 BPVV<sup>44</sup> limitiert und hat mit der anhaltenden, teilweise abrupten Senkung des

---

<sup>44</sup> Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288.

Zinsniveaus nur mit Verzögerung Schritt halten können. Dies bedeutet, dass in den vergangenen Jahren bei jeder Pensionierung Pensionierungsverluste entstanden sind, welche die SPL zu tragen hatte.

Damit steht die SPL nicht allein da. Wie nachfolgend gezeigt wird, bedeutet dies jedoch für die SPL eine ungleich höhere Belastung als für andere liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen. Verantwortlich dafür sind der wesentlich höhere Rentneranteil und die fehlenden Reserven.

#### 1.3.6 Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein

Wie Abbildung 12 zeigt, liegen die Zinsversprechen an die Rentenbezüger (Zinssatz, mit dem das Altersguthaben jährlich verzinst werden muss, um den Umwandlungssatz finanzieren zu können - je höher der Umwandlungssatz, desto höher das Zinsversprechen) auch in Liechtenstein seit dem Jahr 2006 sowohl:

- über den realistischerweise zu erwartenden Anlagerenditen der Pensionskassen;
- als auch über der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten.

In den Jahren 2010 bis 2019 entspricht etwa die Höhe der Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten nur rund der Hälfte der Höhe der Zinsversprechen an die Neurentner. Dies verdeutlicht die Abbildung 12:



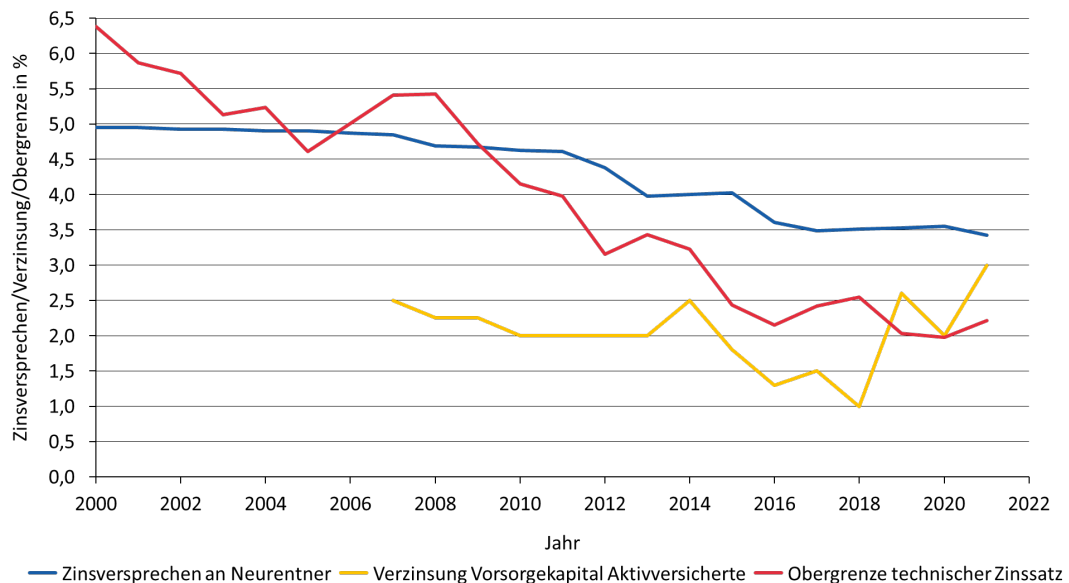


Abbildung 12: Zinsversprechen Rentner und Verzinsung zu Gunsten Aktivversicherte in Liechtenstein

Der obigen Abbildung liegen folgende Parameter zu Grunde:

- Zinsversprechen: basierend auf Median der Rentenumwandlungssätze gemäss jährlichen Berichten der FMA "Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein" 2014 - 2022, Lebenserwartung gemäss Grundlagen BVG 2015, Generationentafel, Kapitalanteil Männer 70% / Frauen 30% (2000 – 2006 geschätzt).
- Verzinsung Vorsorgekapital Aktive: Median gemäss jährlichen Berichten der FMA "Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein" 2014 – 2022.
- Obergrenze technischer Zinssatz: gemäss FRP<sup>45</sup>-Rendite der zehnjährigen CHF-Bundesobligationen, plus 2.5% (die 2.5% entsprechen der

<sup>45</sup> FRP 4: Technischer Zinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE vom 25.04.2019.

durchschnittlichen Differenz zwischen dem Pictet BVG-40 Plus und der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation von 1998 bis 2017).

Aus der obigen Darstellung geht hervor, dass die Problematik der Umverteilung in der liechtensteinischen betrieblichen Vorsorge allgegenwärtig ist. Je höher der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner ist, umso relevanter und dringender sind die Problematik und ihre Lösung. Eine Unterdeckung verschärft die Situation zusätzlich, da die erzielte Rendite eigentlich zugunsten des Deckungsgrads verwendet werden sollte und nicht zur Finanzierung zu hoher Zinsversprechen. Bei der SPL ist aktuell beides der Fall: hoher Rentenanteil und Unterdeckung. Somit ist die SPL in Bezug auf die unerwünschte Umverteilung im liechtensteinischen Quervergleich die wohl am meisten exponierte und geforderte Vorsorgeeinrichtung.

Die SPL wirkte der Umverteilung entgegen, indem sie den Umwandlungssatz reduzierte und in Jahren erfreulicher Anlageresultate eine höhere Verzinsung des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten gewährte, wie Abbildung 13 zeigt. Zum Vergleich sind die gesamtliechtensteinischen und gesamtschweizerischen Werte (FL-Median) aufgeführt.

| Jahr            | SPL   | FL-Median | CH-Mittelwert |
|-----------------|-------|-----------|---------------|
| 2014            | 2.50% | 2.50%     | 2.17%         |
| 2015            | 0.50% | 1.80%     | 1.85%         |
| 2016            | 1.00% | 1.30%     | 1.53%         |
| 2017            | 2.50% | 1.50%     | 1.94%         |
| 2018            | 0.75% | 1.00%     | 1.39%         |
| 2019            | 4.50% | 2.60%     | 2.19%         |
| 2020            | 2.00% | 2.00%     | 1.75%         |
| 2021            | 5.00% | 3.00%     | 3.28%         |
| 2022            | 0.00% | k. A.     | k. A.         |
| Ø 2014 bis 2021 | 2.33% | 1.96%     | 2.01%         |
| Ø 2014 bis 2022 | 2.07% | k. A.     | k. A.         |

Abbildung 13: Verzinsung SPL/FL Median und CH Mittelwert 2014 bis 2022

Die Differenz zwischen dem Zinsversprechen an die Neurentner und der Verzinsung der Vorsorgekapitalien schien sich bis Ende 2021 erfreulich zu entwickeln. Zwischenzeitlich wird diese Entwicklung durch folgende Faktoren relativiert:

- Aufgrund der russischen Invasion der Ukraine und den darauffolgenden Verwerfungen an den Märkten hat der Stiftungsrat der SPL für das Jahr 2022 eine Nullverzinsung beschlossen.
- Der Effekt der Umwandlungssatzreduktion auf die finanzielle Stabilität der SPL kommt erst langfristig zum Tragen. Dies liegt darin begründet, dass der gesenkte Umwandlungssatz nur für die neu in Pension gehenden Versicherten gilt. Diese Personengruppe wird erst über die nächsten Jahrzehnte an Gewicht gewinnen. Vorläufig dominieren die bereits in der Vergangenheit

Pensionierten den Bestand. Wie bereits dargestellt, ist das bei Pensionierung gültige Zinsversprechen lebenslänglich garantiert. Eine spätere Senkung des technischen Zinssatzes vermag daran nichts zu ändern, da Renten nicht gekürzt werden. Die folglich unerwünschte, aber notwendige Erhöhung der Vorsorgekapitalien wird aus den Mitteln der Pensionskasse finanziert, während die laufende Rente unverändert weiter ausbezahlt wird.

Das Gewicht der tatsächlichen Umverteilung von den aktiven Versicherten an die Rentenbezüger ist daher wesentlich vom Anteil des Rentnervorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital abhängig. Dieser Anteil entsprach per 31. Dezember 2022 bei der SPL 40.9% und im liechtensteinischen Durchschnitt 31.2%. Rechnet man die SPL aus dem liechtensteinischen Durchschnitt heraus, so erhält man einen Wert von unter 30% für die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen ohne SPL. Damit ist offensichtlich, dass die relative Zinslast auf dem Rentnervorsorgekapital der SPL wesentlich höher ist als im liechtensteinischen Durchschnitt. Dadurch beeinflusst eine Senkung des technischen Zinssatzes bei der SPL den Deckungsgrad auch erheblich stärker, als dies im Durchschnitt der anderen liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist.

### 1.3.7 Leistungsniveau in der SPL für die aktiven Versicherten

In diesem Kapitel werden zwei unterschiedliche Begriffe verwendet und deren Entwicklung seit 2014 aufgezeigt: das modellmässige Leistungsziel und das faktisch mögliche Leistungsniveau.

Für die Festlegung des Vorsorgeplans einer Pensionskasse muss ein Leistungsziel definiert werden. Aus dem Leistungsziel, dem Umwandlungssatz, der vollen Beitragsdauer und der Annahme zum Realzins ergibt sich schliesslich die Höhe der notwendigen Sparbeiträge. Das anfängliche Leistungsziel der SPL von rund 45% des versicherten Lohnes hat sich aufgrund mehrerer gesetzlichen und

reglementarischen Massnahmen um rund 1.5 Prozentpunkte reduziert. Dies, nachdem das Leistungsziel im Vergleich zur PVS bereits von 50.4% auf 45% gesenkt wurde.

Das faktisch mögliche Leistungsniveau wird im Zeitverlauf für jeden Rentnerjahrgang aufgezeigt. Es berücksichtigt die tatsächlich gutgeschriebene Verzinsung, die jährlichen Senkungsschritte des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters, nicht jedoch den neuen Sparbeginn ab Alter 20. Das faktisch mögliche Leistungsniveau hat sich bis heute sogar um 4.5 Prozentpunkte gegenüber dem Leistungsziel auf 40.5% reduziert.

#### 1.3.7.1 Definition des Leistungsziels

Mit dem Begriff Leistungsziel wird eine Verhältniszahl angegeben, welche aufzeigt, welcher Anteil des letzten versicherten Lohns durch die Altersrente der Pensionskasse ersetzt wird.

Beim Leistungsziel handelt es sich somit um die Ersatzquote des versicherten Lohnes gemäss Berechnungsmodell. Das Berechnungsmodell basiert dabei auf folgenden Annahmen bzw. Vereinfachungen:

- Versicherung in demselben Vorsorgeplan über den ganzen Sparprozess: Entrichtung der Sparbeiträge von Alter 24 bis 64, neu von Alter 20 bis 65.
- Stetige Lohnentwicklung: keine Karrieresprünge oder Pensumsänderungen.
- Konstante Verzinsung.

Für die Definition des Leistungsziels gilt es zudem, folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Sämtliche Sozialversicherungen, insbesondere auch die AHV, basieren auf Annahmen und Vereinfachungen, um die Zukunft abbilden zu können. Dies

geschieht im vollen Bewusstsein, dass die Zukunft niemals wie angenommen eintreffen wird und laufend Anpassungen zu erfolgen haben.

- Nur dank der Annahmen kann überhaupt ein Leistungsziel angegeben werden. Das Leistungsziel ist eine wichtige Kennzahl, um den Effekt von Modell-Anpassungen aufzuzeigen.
- Alle Pensionskassen treffen diese Annahmen und können somit miteinander verglichen werden.
- In der Realität treffen diese Annahmen kaum jemals auf einen Versicherten zu.
- «Verpasste» Beitragsjahre und Lohnerhöhungen können mittels freiwilliger Einkäufe ausgeglichen werden. «Zu hohe» Altersguthaben aufgrund von Pensumsreduktionen oder Übertritten aus Pensionskassen mit höherem Leistungsziel haben unter Umständen den Effekt, dass das aktuell gültige Leistungsziel übertroffen wird.

#### 1.3.7.2 Altersvorsorge: Entwicklung des Leistungsziels seit 1. Juli 2014

##### Verzinsung / Realverzinsung

Massgeblich für das Leistungsziel ist nicht allein die Verzinsung des Altersguthabens (Nominalzins), sondern die Höhe der Altersrente in Prozent des letzten versicherten Lohns. Daher ist die Lohnentwicklung ebenfalls zu berücksichtigen, wie folgendes Beispiel zeigt (zur Vereinfachung werden die Sparbeiträge nicht berücksichtigt):

- Der Lohn betrage CHF 1'000.
- Das Altersguthaben betrage CHF 100'000, somit das 100-fache des Lohns.
- Das Altersguthaben werde mit 1.0% verzinst und beträgt ein Jahr später CHF 101'000.

- Ohne Lohnänderung entspricht das Altersguthaben nun dem 101-fachen des Lohns und hat im Vergleich zum Lohn an Wert gewonnen.
- Wird der Lohn ebenfalls um 1.0% erhöht, bleibt das Verhältnis bei 1 zu 100.
- Wird der Lohn jedoch um 2.0% erhöht, entspricht das Altersguthaben noch dem 99-fachen des Lohns und wurde somit entwertet.

Für das Leistungsziel ist daher nicht der Nominalzins entscheidend, sondern das Verhältnis von Verzinsung und Lohnentwicklung. Dieses Verhältnis wird Realzins genannt. Im Realzins sind die verschiedenen Sätze von Verzinsung und Lohnentwicklung bereits berücksichtigt.

Ist die Verzinsung höher als die Lohnentwicklung, ist der Realzins positiv. Das Leistungsziel in Prozent des versicherten Lohns steigt, da das Vorsorgevermögen stärker wächst als die Basis (Lohn). Liegt die Verzinsung dagegen unter der Lohnentwicklung, ist der Realzins negativ und das Leistungsziel sinkt (Vorsorgevermögen wächst weniger stark als der Lohn).

### Umwandlungssatz

Eine Senkung des Umwandlungssatzes ohne weitere Massnahmen führt logischerweise zu einer tieferen Altersrente. In einer Pensionskasse wird bis zur Pensionierung gespart. Ab Pensionierung wird in der Regel eine Rente bezogen. Das Altersguthaben wird also in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Dies geschieht mithilfe des Umwandlungssatzes, dessen versicherungsmathematisch «richtige» Höhe wesentlich vom Technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängt. Dabei ist die Umwandlung selbst eine einfache Multiplikation: Umwandlungssatz multipliziert mit dem Altersguthaben ergibt die Altersrente. Zudem erhielt, wer im Jahre 2007 bei der Pensionierung ein Altersguthaben von CHF 100'000 angespart hatte, im Durchschnitt eine jährliche Altersrente von CHF 7'000 (Umwandlungssatz von 7.0%). Im Jahre 2021 gab es pro CHF 100'000

Altersguthaben durchschnittlich noch rund CHF 5'700 Altersrente pro Jahr (Umwandlungssatz von 5.7%), also rund 18% weniger. Zudem ist bereits beschlossen, dass der Umwandlungssatz der SPL bis 2028 auf 4.5% sinken wird (siehe Ausführungen zu Kap. 1.3.4.1).

### Erhöhung des Rentenalters

Die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre hat Auswirkungen auf drei Komponenten:

- Verzinsung des Altersguthabens im letzten Jahr vor der Pensionierung: Das Altersguthaben entspricht in der Regel einem Vielfachen des jährlichen Sparbeitrags<sup>46</sup>. Daher spielt die Verzinsung auch eine wichtigere Rolle als der zusätzliche Sparbeitrag. Als Faustregel gilt im letzten Jahr vor der Pensionierung: eine Zinsdifferenz von 1.0% bedeutet eine Rentendifferenz von ebenfalls 1.0%.
- Der Effekt des zusätzlichen Sparbeitrags ist im Vergleich dazu marginal. Dem Altersguthaben wird insgesamt der Sparbeitrag eines Jahres gutgeschrieben, was das Altersguthaben (und damit die Altersrente) in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nur minimal erhöht.
- Umwandlungssatz: Dies ist neben der Verzinsung der zweite massgebliche Effekt der Rentenaltererhöhung. Der Umwandlungssatz ist für ältere Personen höher als für jüngere, da die restliche Rentenlaufzeit kürzer ist. Im Jahr 2022 beträgt der Umwandlungssatz für einen 64-Jährigen 4.925%, für einen 65-Jährigen jedoch bereits 5.050%, und ist somit rund 2.5% höher.

### Sparen ab Alter 20

---

<sup>46</sup> Erläuterung des Begriffs in Kap. II., Glossar.



Die Verlängerung des Sparprozesses generiert vier zusätzliche Beitragsjahre zu Beginn des Sparprozesses. Daher kann der Zinseszinsseffekt seine volle Wirkung entfalten, wird doch der Sparbeitrag des BVG-Alters 20 über 45 Jahre verzinst.

### 1.3.7.3 Das Leistungsziel im Überblick

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung des Leistungsziels des Vorsorgeplans in der SPL seit 2014 für Realzinsen von 1.0% und 1.5% im Vergleich:

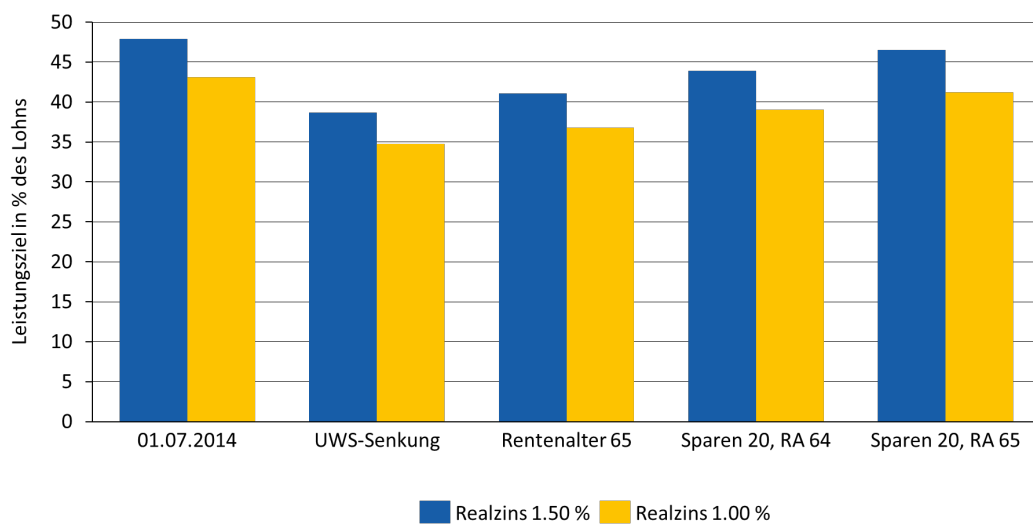


Abbildung 14: Entwicklung des Leistungsziels seit 2014

### 1.3.7.4 Effektive Entwicklung des Leistungsniveaus in der SPL seit 2014

Die verschiedenen, seit dem Jahre 2014 getroffenen Massnahmen in der SPL zur Sanierung und Sicherung der betrieblichen Vorsorge, sei es auf gesetzlicher als auch auf reglementarischer Stufe, wirkten sich insgesamt negativ auf das Vorsorge-niveau der Versicherten aus.

Bei der Ausarbeitung des SBPVG (und somit vor dem 1. Juli 2014) wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Jährliche Verzinsung von 2.5%
- Jährliche Lohnerhöhung von 1.0%
- Daraus resultierender Realzins von 1.5%

Es stellt sich nun die Frage, wie weit der effektive Realzins der vergangenen Jahre von diesen Annahmen abweicht und wie sich das tatsächliche Leistungsniveau verändert hat.

Direkte Auswirkung auf die Leistungshöhe hatten und haben weiterhin folgende getroffene Massnahmen:

- Umstellung auf Beitragsprimat mit neuem Leistungsziel 45% (PVS: 50.4%), per 1. Juli 2014.
- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 5.425% (Alter 64) auf 4.5% (Alter 65), von 2018 bis 2028.
- Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65, ab dem Jahre 2022.
- Schwankende Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten, im Durchschnitt unterhalb von 2.5% (dieser Nominalzinssatz wurde dem Planmodell und den Ausgleichsmassnahmen hinterlegt).

Im Weiteren wirkt sich der Sicherheitsbeitrag zulasten der Rentner gemäss Art. 17 SBPVG auf die Leistungshöhe aus, dies jedoch begrenzt auf 10 Jahre bis zum 30. Juni 2024.

Dazu kommt, dass die Versicherten<sup>47</sup> seit dem 1. Juli 2014 über 10 Jahre einen Solidaritätsbeitrag (z.B. Land: in der Höhe von 2% des versicherten Lohnes

---

<sup>47</sup> die Versicherten der Landesverwaltung, die Versicherten der übrigen angeschlossenen Arbeitgeber leisten einen Solidaritätsbeitrag in unterschiedlicher Höhe.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zu leisten haben, mit welchem die Bestands-Einmaleinlagen gemäss Art. 19 SBPVG finanziert werden.

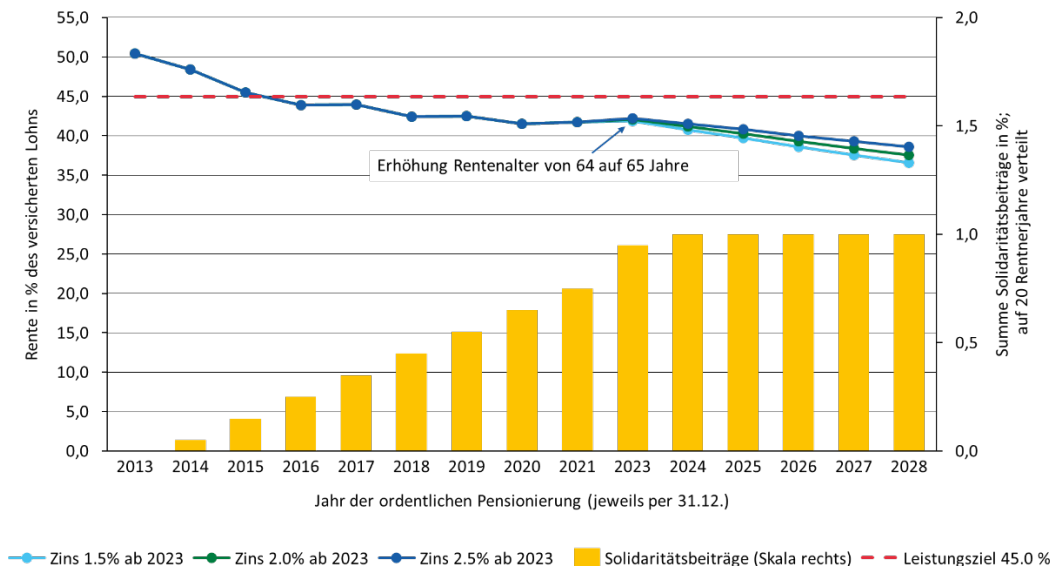


Abbildung 15: Entwicklung der Altersrenten in der SPL

Abbildung 15 zeigt eindrücklich auf, wie sich das Leistungsniveau bis 2021 sukzessive reduziert hat. Vom eigentlichen Leistungsziel von 45% sind die im Jahre 2021 Pensionierten um 4.5 Prozentpunkte, d. h. um 10% entfernt. Die Erhöhung des Rentenalters ab Geburtsjahrgang 1958 vermag das Leistungsniveau wieder ganz leicht zu erhöhen; es bleibt aber wesentlich unter 45%.

Durch die in der Folge weiter sinkenden Umwandlungssätze sinkt das Leistungsniveau schliesslich je nach angenommener Verzinsung während der Aktivzeit auf 81% (Verzinsung 1.5%) bis 86% (Verzinsung 2.5%) des Leistungsziels. Selbst bei einer optimistischen Verzinsung von jährlich 2.5% in den Jahren 2023 – 2028 sinkt das Leistungsniveau auf 38.6% des versicherten Lohnes. Die aktiven Versicherten haben also einen impliziten Leistungsabbau zu tragen.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass eine Entwicklung des versicherten Lohnes von 0% angenommen wurde. Mit einer positiven Lohnentwicklung sinkt die

Leistung im Verhältnis des letzten Lohnes vor Pensionierung zusätzlich. Das Altersguthaben erhöht sich durch positive Lohnentwicklung nur wenig, da nur für künftige Jahre entsprechend höhere Beiträge bezahlt werden (die Nachfinanzierung der früheren Jahre kann nur durch private Einkaufszahlungen erfolgen). Dies wiederum im Gegensatz zum früheren Leistungsprimat, wo sich die Leistung im Gleichschritt mit dem versicherten Lohn erhöhte.

#### 1.3.7.5 Bei Invalidität oder Tod

Bei Invalidität kennt das aktuell gültige Vorsorgereglement der SPL folgende Leistungen:

- Invalidenrente;
- Invalidenkinderrente (für jedes Kind eines Invalidenrentners);
- Beitragsbefreiung zur weiteren Äufnung des Altersguthabens auf Basis des letzten versicherten Lohns und der Sparbeiträge.

Bei Tod eines aktiven Versicherten kennt das aktuell gültige Vorsorgereglement der SPL folgende Leistungen:

- Ehegattenrente bzw. Ehegattenabfindung;
- Lebenspartnerrente (für Konkubinate);
- Waisenrente;
- Todesfallkapital.

Hinsichtlich der Leistungen bei Invalidität und Tod lässt sich Folgendes festhalten:

- Die aufgeführten Rentenleistungen berechnen sich als Prozentsatz des versicherten Lohnes.
- Aus versicherungstechnischer Sicht handelt es sich auch bei der Beitragsbefreiung um eine Rente. Der Unterschied zur Invalidenrente besteht darin,

dass die Zahlung nicht auf ein Bankkonto des Invalidenrentners erfolgt, sondern auf sein Altersguthaben (also sein Konto bei der SPL).

- Die Ehegattenabfindung kommt nur zur Auszahlung, falls die Bedingungen für die Ehegattenrente nicht erfüllt sind und entspricht der dreifachen jährlichen im Zeitpunkt des Todes versicherten Ehegattenrente.
- Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Mittel, welche für die übrigen Todesfalleistungen benötigt werden.

Bis auf das Todesfallkapital berechnen sich alle aufgeführten Leistungen in Prozenten des versicherten Lohns, welche durch den Vorsorgeplan definiert werden. Weder die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes noch die Erhöhung des Rentenalters und der frühere Beginn des Sparprozesses haben einen Einfluss auf die Leistungshöhe. Das Leistungsziel bei Invalidität oder Tod ist somit unverändert geblieben.

#### **1.4 Gründe für die Vorlage des Vernehmlassungsberichtes**

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt, bestehen im heutigen System der SPL unerwünschte Umverteilungen im grossen Masse. Aufgrund der erneut eingetretenen Unterdeckung der SPL ist die Risikofähigkeit weiterhin deutlich nicht gegeben, was sich gerade in Zeiten volatiler Börsen sofort negativ auswirkt und Sanierungsschritte nach sich zieht<sup>48</sup>.

Die SPL ist nicht mit den anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein vergleichbar, da sie auf deutlich tieferem Niveau starten musste und so starke

---

<sup>48</sup> Das Darlehen entspricht rund 66% der Unterdeckung von CHF 143 Mio., Stand 30.12.2022. Nach Darlehensverzicht würde der Deckungsgrad ohne weitere Massnahmen 96.3% betragen. Der Deckungsgrad steigt zwar um rund 7%-Punkte, aber an der effektiven finanziellen Situation ändert sich nur sehr wenig, weil das Darlehen wesentliche Eigenschaften von Eigenkapital hat und nicht verzinst werden muss. Konkret kann die SPL das Kapital wie Eigenkapital investieren.

Schwankungen unmittelbar zur Folge haben, dass Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen, dies verdeutlicht Abbildung 16.

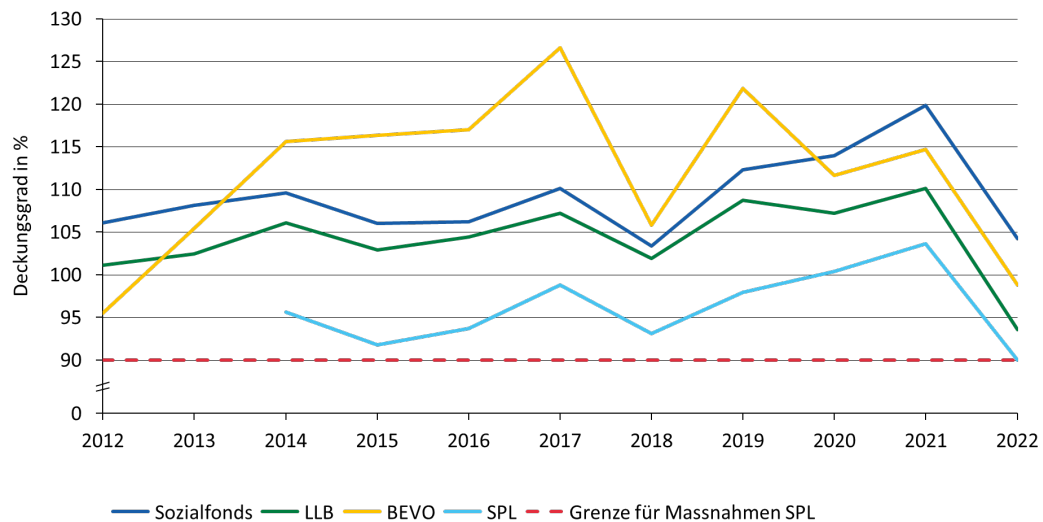


Abbildung 16: Deckungsgrad Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein<sup>49</sup>

Des Weiteren ist das Gewicht der tatsächlichen Umverteilung von aktiven Versicherten an Rentenbezüger neben den Zinsparametern wesentlich vom Anteil des Rentnervorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital abhängig. Dieser Anteil ist bei der SPL verglichen mit den anderen Kassen in Liechtenstein überdurchschnittlich hoch.

Kurz nach der Schaffung der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) trat die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten und Rentnern ein und wurde zum allgegenwärtigen Problem, dem mit verschiedenen Massnahmen entgegengewirkt wurde. Die Ursachen der unerwünschten Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare

<sup>49</sup> Zahlen SPL ab 31.12.2014.

Anlageerträge mit einem über Jahre sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen.

Die finanzielle Situation der SPL hat sich in den vergangenen Monaten verschlechtert. Auch wenn sich schon in den letzten Jahren abgezeichnet hat, dass mittelfristig erneut eingegriffen werden muss, haben die jüngsten Entwicklungen den Druck für Sanierungsmassnahmen weiter erhöht. Die zu ergreifenden Massnahmen überschreiten die Möglichkeiten des Stiftungsrates, da sie sowohl massgebliche finanzielle Folgen für die Arbeitgeber im Rahmen der Finanzierung haben und zum anderen gesetzliche Anpassungen notwendig werden.

### **1.5 Fazit zur aktuellen Situation**

Zusammenfassend lässt sich zur finanziellen Situation der SPL Folgendes festhalten:

- Die reglementarischen Beiträge reichen für die damit zu finanzierenden Leistungen aus. Insbesondere werden die Pensionierungsverluste durch einen Anteil des Risikobeitrags finanziert.
- Der technische Zinssatz von 1.5% ist derzeit angemessen. Allerdings gelten für die Ausfinanzierung einer Kasse andere Voraussetzungen (siehe Ausführungen zu Kapitel 3).
- Die technischen Grundlagen BVG 2015, GT (Generationentafeln) sind angemessen.
- Sowohl die statische als auch die dynamische Sollrendite liegen unterhalb der gemäss PPCmetrics AG zu erwartenden Rendite von rund 3.0% (Stand 31. Dezember 2022) und sind somit angemessen.
- Per 31. Dezember 2022 liegt eine Unterdeckung (ohne Darlehen) von 10% vor. Selbst bei einem Darlehensverzicht zu Gunsten der SPL würde noch eine Unterdeckung von 3% vorliegen.

Fazit: Die SPL verfügt zwar über eine gesunde Finanzierung. Mit der im Laufe des Jahres 2022 durch den Einbruch der Kapitalmärkte eingetretenen Unterdeckung ist die finanzielle Lage der SPL jedoch schlecht.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie im letzten Kapitel aufgezeigt, hat sich die Situation der SPL in mehreren Bereichen nicht so entwickelt, wie dies bei der letzten Sanierung im Jahr 2014 erwartet wurde. Insbesondere die Zinssituation hat sich stark negativ ausgewirkt. Folge war eine zunehmende Umverteilung zwischen den Aktivversicherten und den Rentnern. Der Stiftungsrat der SPL wandte sich, nachdem er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ergriffen hatte, an die Regierung.

Die Regierung legte dem Landtag den Bericht und Antrag betreffend Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) (BuA 2023/20) vor. Der Bericht und Antrag wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 5. April 2023 behandelt. Die von der Regierung im Bericht ausgearbeiteten Varianten zeigten verschiedene Ansätze auf, um die Umverteilung bei der SPL zu beseitigen.

Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag dem Vorschlag der Regierung und beauftragte die Regierung, einen entsprechenden Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten.

Die Varianten sowie die letztlich vom Landtag unterstützte Variante können Abbildung 17 entnommen werden.



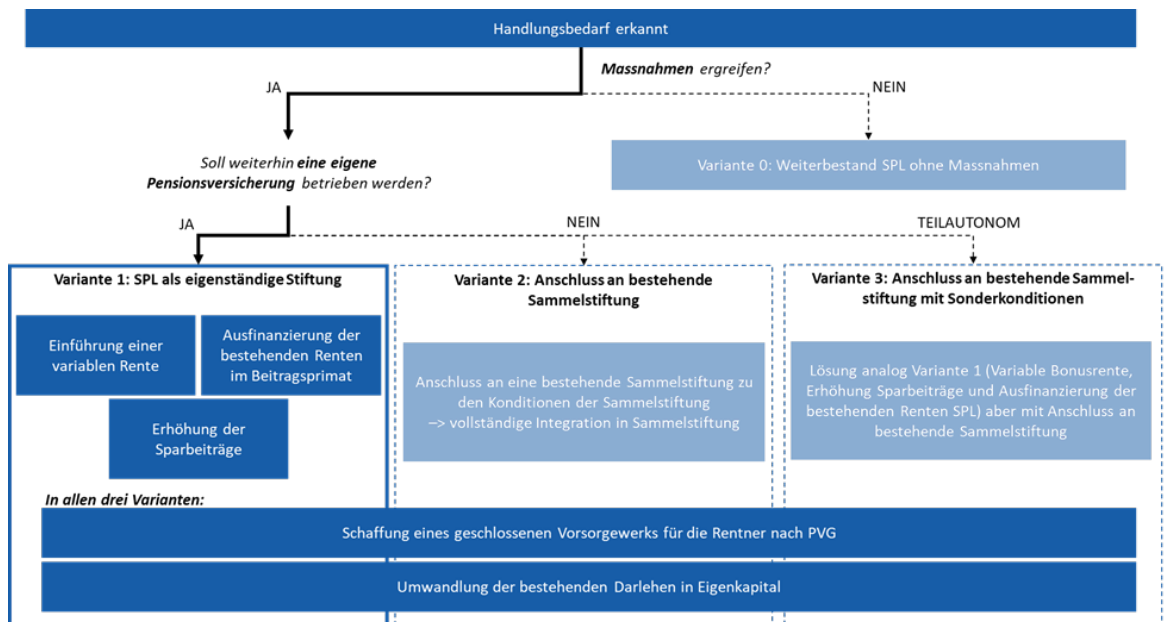


Abbildung 17: Varianten und auszuarbeitende Varianten gemäss BuA 2023/20

### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

#### 3.1 Schaffung einer Rentnerkasse / Schaffung eines geschlossenen Vorsorgewerkes

Eine Ursache für die heute auftretenden unerwünschten Umverteilungen sind die hohen Zinsversprechen bei den bereits laufenden Renten. Insbesondere die noch im Leistungsprimat berechneten Renten (alle vor dem 1. Juli 2014 gesprochenen Renten) weisen hohe unerwünschte Umverteilungen aus. Diese Rentenbeziehenden sollen deshalb in ein neu zu schaffendes, geschlossenes Vorsorgewerk ausgelagert werden. Dieses wird ausreichend finanziert und mit einer gesetzlichen Garantie gesichert. Dadurch erleiden die Rentnerinnen und Rentner keine Verluste. Gleichzeitig erfolgt mit der Schaffung dieser geschlossenen Kasse keine

Umverteilung mehr zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden mit Rentenantritt vor dem 1. Juli 2014.

Dafür werden sämtliche Renten, die vor dem 30. Juni 2014 entstanden sind, inkl. deren Hinterlassenenrenten (Hinterlassenenrenten, die aus einem per 30. Juni 2014 bestehenden Rentenverhältnis entsprungen sind oder noch entspringen), in ein geschlossenes Vorsorgewerk überführt. Die nach Einführung des Beitragsprimats ab dem 1. Juli 2014 entstandenen Rentenverhältnisse werden analog zu den Aktivversicherten behandelt und bleiben im offenen Vorsorgewerk.

Ein geschlossenes Vorsorgewerk ist ein Vorsorgewerk, das ausschliesslich aus Rentnern besteht, also keine laufend einzahlenden aktiven Versicherten aufweist. Es gibt keine Neuzugänge (abgesehen von den neu entstehenden Hinterlassenenrenten), sondern nur Abgänge durch Todesfälle. Somit hat ein geschlossenes Vorsorgewerk eine begrenzte Lebensdauer.

Mit dem neu zu schaffenden geschlossenen Vorsorgewerk werden, wie erwähnt, insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt: einerseits die Reduktion der unerwünschten Umverteilung zugunsten der Rentner und andererseits die Verbesserung der Struktur für das offene Vorsorgewerk. Für die Rentner wird sich an ihrer Situation nichts verändern, die garantierten Renten werden wie anhin ausbezahlt. Dabei ist festzuhalten, dass für die Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk im Gegensatz zum offenen Vorsorgewerk keine variable Rente (vgl. Kapitel 3.2), sondern lediglich die garantierte Rente möglich ist. Somit besteht kein Wahlrecht.

Auch wenn das Alter der Rentner naturgemäss bereits höher ist, wird die neue Rentnerkasse lange Bestand haben. Sie muss also so ausgestaltet werden, dass sie diesen Zeitraum bewältigen kann. Der Rentnerbestand in der geschlossenen Kasse nimmt über die Jahre ab. Irgendwann wird eine Grenze erreicht, bei der das Aufrechterhalten eines eigenen Vorsorgewerks nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist.

Deshalb sollen in diesem Fall das geschlossene Vorsorgewerk aufgehoben und die noch bestehenden Rentner in das offene Vorsorgewerk übernommen werden. Dieser Vorgang wirkt sich nicht auf die Höhe oder sonstige Konditionen der Renten aus.

### 3.1.1 Gründung des geschlossenen Vorsorgewerks

Per 1. Januar 2025 wird bei der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL) ein neues Vorsorgewerk geschaffen. In dieses Vorsorgewerk werden sämtliche Rentnerinnen und Rentner überführt, welche nach dem bis 30. Juni 2014 geltenden «Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal» (PVS) in Rente gegangen sind. Zudem werden auch sämtliche bereits bestehenden und noch entstehenden Hinterlassenenrenten aus einem solchen Rentenverhältnis durch das neue Vorsorgewerk abgewickelt.

Das geschlossenen Vorsorgewerk würde sich mit Stand 31. Dezember 2022 aus 735 Rentnerinnen und Rentnern zusammensetzen.

Das geschlossene Vorsorgewerk wird als neues Vorsorgewerk bei der bestehenden Sammelstiftung SPL geführt. Damit werden die Verwaltungskosten sowie die Anlagekosten niedrig gehalten. Zudem ist der Stiftungsrat der SPL damit sowohl beim weiterhin bestehenden Vorsorgewerk wie auch beim neu geschaffenen geschlossenen Vorsorgewerk zuständig. Damit kann sichergestellt werden, dass die Vorsorgewerke nach einheitlichen Grundsätzen geführt werden.

Eine Vorsorgekommission wie beim offenen Vorsorgewerk, die sich aus Vertretern der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusammensetzt, besteht bei einem geschlossenen Vorsorgewerk nicht.

Die Rentenbezüger des geschlossenen Vorsorgewerks sind heute bereits bekannt (mit Ausnahme möglicher Hinterlassenenrenten), somit lassen sich die finanziellen

Verpflichtungen des geschlossenen Vorsorgewerks relativ genau berechnen. Risiken bestehen einzig im Bereich der Langlebigkeit sowie bei den Anlageerträgen.

Während dem Risiko der Langlebigkeit über die Anwendung der Generationentafeln bestmöglich begegnet wird, sollten die Berechnungsgrundlagen beim geschlossenen Vorsorgewerk zudem so angesetzt werden, dass das Anlagerisiko möglichst tief gehalten werden kann. Dies wird über einen niedrigen technischen Zinssatz erreicht. Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse sollte dem Zinssatz von sogenannten risikolosen Anlagen entsprechen. Für das geschlossene Vorsorgewerk wird deshalb mit einem technischen Zinssatz von 1.0% gerechnet.

Damit das geschlossene Vorsorgewerk zudem die notwendigen Anlageerträge erwirtschaften kann, muss es über das entsprechende Anlagekapital verfügen. Deshalb soll die Ausfinanzierung so erfolgen, dass das neue Vorsorgewerk einen Deckungsgrad von 100% ausweist.

### 3.1.2 Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks

Das geschlossene Vorsorgewerk muss mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, da es nur noch eine Einnahmequelle hat, nämlich die Anlageerträge. Diese werden allerdings aufgrund der mangelnden Risikofähigkeit und der damit einhergehenden konservativen Anlagepolitik eher niedriger ausfallen.

Da die Anzahl Rentenbeziehende beim geschlossenen Vorsorgewerk nicht mehr zunehmen und laufend Renten ausbezahlt werden, nimmt das notwendige Vorsorgekapital mit dem Lauf der Zeit stetig ab. Es ist deshalb in diesem Fall für die Berechnung der notwendigen Finanzierung sinnvoll, mit dem Bestand per 31.12.2022 zu rechnen, diesen aber auf 31.12.2024 hochzurechnen. Dadurch werden die beiden Jahre berücksichtigt, das notwendige Vorsorgekapital sinkt und damit auch die Finanzierungslücke. So wird ein realistisches Bild der finanziellen Lage

per Ende 2024 gezeigt. Tatsächlich wird jedoch das Vorsorgekapital und damit auch die Finanzierungslücke infolge Todesfälle etwas geringer ausfallen.

In einem ersten Schritt wird das bestehende Vorsorgekapital der «Rentner PVS» von der SPL in das neue Vorsorgewerk umgebucht. Dafür wird das Vorsorgekapital basierend auf einem technischen Zinssatz von 2.5% berechnet, was per 31. Dezember 2024 ein Vorsorgekapital von CHF 242.9 Mio. bedeutet. Dieser Betrag ist dem neuen Vorsorgewerk gutzuschreiben und beim offenen Vorsorgewerk zu belasten. Dies ist der Betrag, der der Ausfinanzierung gemäss SBPVG bezogen auf den Ex-PVS-Rentnerbestand im Zeitpunkt der Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks entspricht.

Obwohl das geschlossene Vorsorgewerk mit einem technischen Zinssatz von 1% finanziert werden soll, werden in diesem ersten Schritt die Vorsorgekapitalien berechnet zu einem technischen Zinssatz von 2.5% umgebucht. Die Berechnung bzw. Umbuchung des Kapitals zu einem tieferen technischen Zinssatz hätte zur Folge, dass nochmals eine massive Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern PVS erfolgen würde. Deshalb ist dieser zusätzliche Beitrag durch die Arbeitgeber zu übernehmen.

Zweitens werden die von den Rentnern seit 1. Juli 2014 angesparten technischen Rückstellungen gemäss Art. 17 SPBVG auf das neue Vorsorgewerk umgebucht. Die Äufnung dieser Wertschwankungsreserve erfolgt noch bis 30. Juni 2024. Insgesamt werden im entsprechenden Topf gemäss einer aktuellen Extrapolation ca. CHF 11.2 Mio. vorhanden sein. Da diese Mittel vollständig von den Rentnern PVS angespart wurden, sind sie umzubuchen.

Das Vorsorgekapital soll wie ausgeführt mit einem technischen Zinssatz von 1.0% berechnet werden. Damit beträgt das notwendige Vorsorgekapital per 31. Dezember 2024 CHF 278.5 Mio. Somit besteht nach den oben ausgeführten

Umbuchungen weiterhin eine Deckungslücke von CHF 24.4 Mio. Diese Lücke entspricht der Differenz des Vorsorgekapitals bei einem technischen Zinssatz von 2.5% zu 1.0% abzüglich der umgebuchten Wertschwankungsreserven. Diese Lücke muss durch die Arbeitgeber ausfinanziert werden, denn weitere Finanzierungsquellen sind nicht verfügbar. Dafür wird die Deckungslücke pro Anschluss berechnet. Dies ergibt folgende Belastung der einzelnen Anschlüsse:

| <b>Berechnungsdatum 31.12.2024</b>               |               | <b>Rentner PVS - Bestand per 31.12.2022</b> |                |                                 | Beträge in TCHF                 |  |
|--|---------------|---|----------------|---------------------------------|---------------------------------|--|
| <b>Arbeitgeber</b>                               | <b>Anzahl</b> | <b>Vorsorgekapital</b>                      |                | <b>Summe Sicherungsbeiträge</b> | <b>Ausfinanzierung auf 1.0%</b> |  |
|  |               | <b>TZ 2.5%</b>                              | <b>TZ 1.0%</b> |                                 |                                 |  |
| Liechtensteinische Landesverwaltung*             | 313           | 102'216                                     | 116'619        | 5'342                           | <b>9'061</b>                    |  |
| Schulamt*  | 138           | 58'893                                      | 67'465         | 2'942                           | <b>5'630</b>                    |  |
| Frühpensionierte*                                | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| Magistraten*                                     | 1             | 1'235                                       | 1'455          | 61                              | <b>159</b>                      |  |
| Bewährungshilfe Liechtenstein*                   | 1             | 56  | 63             | -                               | <b>7</b>                        |  |
| Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*               | 1             | 144   | 162            | 3                               | <b>14</b>                       |  |
| Flüchtlingshilfe Liechtenstein*                  | 3             | 602   | 692            | 12                              | <b>78</b>                       |  |
| Gemeinde Eschen                                  | 2             | 529   | 582            | 35                              | <b>18</b>                       |  |
| Kulturstiftung Liechtenstein*                    | 1             | 31  | 36             | -                               | <b>5</b>                        |  |
| Kunstschule                                      | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| Liechtenstein Marketing*                         | 2             | 207   | 227            | 6                               | <b>15</b>                       |  |
| Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten          | 16            | 7'087                                       | 8'012          | 420                             | <b>505</b>                      |  |
| Liechtensteinische Gasversorgung                 | 5             | 3'130                                       | 3'634          | 167                             | <b>337</b>                      |  |
| Liechtensteinische Kraftwerke                    | 79            | 24'637                                      | 28'320         | 870                             | <b>2'813</b>                    |  |
| Liechtensteinische Post AG                       | 34            | 10'261                                      | 11'942         | 442                             | <b>1'239</b>                    |  |
| Liechtensteinisches Landesspital*                | 42            | 7'499                                       | 8'664          | 141                             | <b>1'025</b>                    |  |
| PostAuto Liechtenstein Anstalt*                  | 41            | 11'600                                      | 13'468         | 268                             | <b>1'600</b>                    |  |
| BOS PS Anstalt*                                  | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein*              | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek*    | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| Stiftung Liechtensteinische Musikschule*         | 22            | 5'571                                       | 6'390          | 179                             | <b>640</b>                      |  |
| Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum*       | 7             | 351   | 394            | -                               | <b>43</b>                       |  |
| Stiftung Universität Liechtenstein*              | 12            | 3'129                                       | 3'592          | 127                             | <b>335</b>                      |  |
| Telecom Liechtenstein AG                         | 9             | 3'676                                       | 4'485          | 98                              | <b>712</b>                      |  |
| Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil               | 1             | 331   | 384            | 7                               | <b>46</b>                       |  |
| Liechtensteinische Stiftung für das Alter*       | 1             | 318   | 339            | 36                              | -                               |  |
| Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention * | 1             | 387   | 470            | 4                               | <b>79</b>                       |  |
| Gemeinde Balzers                                 | 2             | 601   | 659            | 42                              | <b>16</b>                       |  |
| Gemeinde Triesenberg                             | 1             | 370   | 403            | 47                              | -                               |  |
| Fürst von Liechtenstein Stiftung                 | -             | -   | -              | -                               | -                               |  |
| <b>Total</b>                                     | <b>735</b>    | <b>242'860</b>                              | <b>278'456</b> | <b>11'248</b>                   | <b>24'377</b>                   |  |
| <b>Anteil Land</b>                               | <b>586</b>    | <b>192'239</b>                              | <b>220'035</b> | <b>9'120</b>                    | <b>18'691</b>                   |  |

Abbildung 18: Berechnung der Deckungslücken TZ 2.5 --> 1.0 %

Bei der Berechnung der Gesamtbelastung für das Land werden diejenigen Anschlüsse mitberücksichtigt, die hauptsächlich oder zu einem grossen Anteil von

einem Staatsbeitrag abhängig sind. Es handelt sich dabei um diejenigen Anschlüsse, deren Deckungslücke bereits bei der Schaffung des SBPVG vom Land übernommen wurde (Art. 14 SBPVG).

Das Land muss bei der Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks zur Ausfinanzierung der Deckungslücke, welche bei der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.0% entsteht, CHF 18.7 Mio. einschiessen.

Die Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks erfolgt zusammengefasst wie folgt:

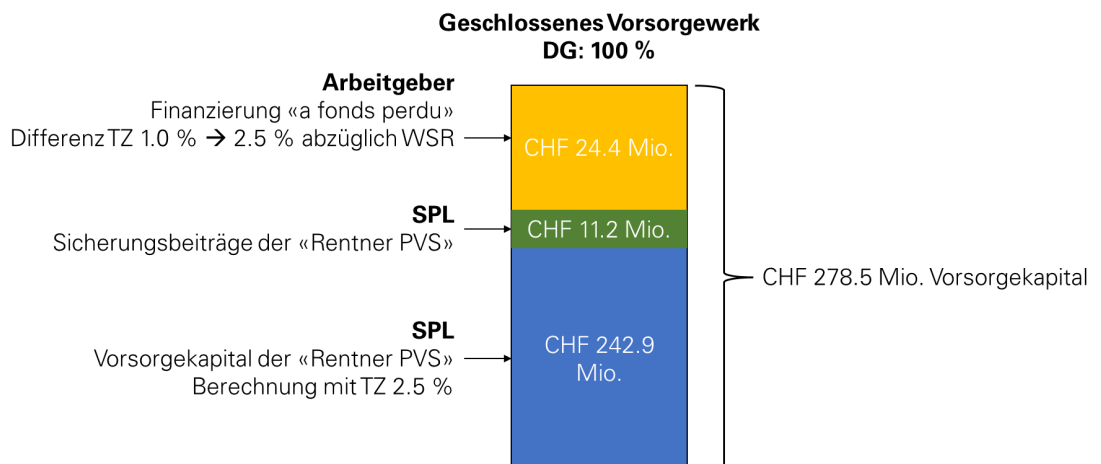


Abbildung 19: Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks per 31.12.2024 (Extrapolation)

### 3.1.3 Garantielösung für das geschlossene Vorsorgewerk

Im geschlossenen Vorsorgewerk gibt es keine Aktivversicherten und damit auch keine laufenden Beiträge. Das Vorsorgewerk finanziert sich ausschliesslich über die Anlageerträge, welche am Markt erzielt werden. Auch wenn der technische Zinssatz mit 1.0% konservativ angesetzt ist, bleibt es unsicher, ob die Kapitalisierung des geschlossenen Vorsorgewerks bis zur Auszahlung der letzten Rente ausreichend sein wird. Da das Vorsorgekapital pro Jahr laufend abnimmt, ist von

Bedeutung, dass das Vorsorgewerk bei abnehmendem Rentnerbestand auch nur noch die Mittel vorhält, die notwendig sind.

Eine Rentnerkasse ist per se nicht sanierungsfähig. Darum muss für das geschlossene Rentner-Vorsorgewerk im Gesetz ein laufender Deckungsgradausgleich festgelegt werden, was einer Garantielösung entspricht. Damit nicht jährlich ausgeglichen werden muss, wird eine Interventionsschwelle bei einem regulatorischen Deckungsgrad festgelegt.

Die Interventionsschwelle dieser gesetzlichen Garantie wird bei einem Deckungsgrad von 95% festgelegt. Dies bedeutet, dass die angeschlossenen Arbeitgeber verpflichtet sind, das geschlossene Vorsorgewerk wieder auf einen Deckungsgrad von 100% auszufinanzieren, sobald der Deckungsgrad in zwei aufeinander folgenden Jahren die Schwelle von 95% unterschreitet. Durch die Vorgabe, dass erst interveniert wird, wenn die Schwelle in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, werden kurzfristige Ausschläge geglättet und die Gefahr einer Überfinanzierung wird gemindert.

Das Vorsorgekapital des geschlossenen Vorsorgewerks beträgt (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022, hochgerechnet per 31. Dezember 2024) CHF 278.5 Mio. Eine Deckungslücke von 5% entspricht somit einem Betrag von ca. CHF 13.9 Mio. Dies als Grössenordnung für die Finanzierung bei einer Unterdeckung von 5%. Natürlich kann die Unterdeckung auch grösser sein. Allerdings wird diese Summe im Lauf der Zeit immer kleiner, da die Anzahl Rentner und das Vorsorgekapital geringer werden.

Aus heutiger Sicht ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Intervention nötig ist, schwierig abzuschätzen. Der technische Zinssatz von 1.0% und die damit verbundene konservative Anlagestrategie geben Hoffnung, dass das Vorsorgekapital immer zu mehr als 95% gedeckt sein wird. Zudem wird das Vorsorgewerk



eventuelle Überschüsse zum Aufbau einer Wertschwankungsreserve einsetzen. Dafür wird die Verwendung der Überschüsse im Gesetz geregelt. Diese sind mit folgenden Prioritäten einzusetzen:

1. Ausfinanzierung einer evtl. vorhandenen Deckungslücke, d. h. Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100%
2. Aufbau einer angemessenen Wertschwankungsreserve
3. Teuerungsausgleich für Rentner möglich, wobei dieser in Summe nicht höher sein darf als der Teuerungsausgleich der Rentner im offenen Vorsorgewerk im selben Vergleichszeitraum. Falls beispielsweise die Rentner im offenen Vorsorgewerk in einem Jahr einen Teuerungsausgleich von 1.0% erhalten haben, währenddem das geschlossene Vorsorgewerk im entsprechenden Jahr zuerst noch die Wertschwankungsreserve äufnen musste, darf diese Erhöhung im geschlossenen Vorsorgewerk nachgeholt werden, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Finanzierung der Garantie erfolgt ausschliesslich durch die Arbeitgeber, von denen zum Interventionszeitpunkt noch Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk verwaltet werden. Dazu werden die Deckungslücken pro Anschluss berechnet und diese den jeweiligen Arbeitgebern in Rechnung gestellt. Die Deckungslücken der Anschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a SBPVG werden durch das Land übernommen.

Da es sich bei der vorliegenden Regelung um eine gesetzliche Garantie handelt, müssen die Arbeitgeber die Deckungslücke ausfinanzieren. Auch das Land ist gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

### 3.1.4 Auflösung des geschlossenen Vorsorgewerks

Das geschlossene Vorsorgewerk endet grundsätzlich mit dem Tod des letzten Rentners. Allerdings ist es ineffizient, für die wenigen letzten Rentner ein eigenes Vorsorgewerk aufrecht zu erhalten. Deshalb wird im SBPVG vorgesehen, dass das geschlossene Vorsorgewerk vorzeitig liquidiert wird und die vorhandenen Rentner wieder in das offene Vorsorgewerk überführt werden, wenn das geschlossene Vorsorgewerk weniger als 30 Rentnerinnen und Rentner aufweist.

Falls im Zeitpunkt der Auflösung des geschlossenen Vorsorgewerks noch überschüssige Mittel vorhanden sind, werden diese folgendermassen verwendet:

- Falls keine Garantieleistungen gemäss dem neuen Art. 5a SBPVG geleistet werden mussten: Die überschüssigen Mittel fliessen an das offene Vorsorgewerk der SPL
- Falls Garantieleistungen gemäss dem neuen Art. 5a SBPVG geleistet werden mussten: Die überschüssigen Mittel werden analog dem Anteil des jeweiligen Anschlusses an den gesamten Garantiezahlungen an die Arbeitgeber zurückbezahlt. Dazu ein Berechnungsbeispiel:

### Leistung Garantiezahlungen

|  | Wer/Betrag       |                |                | Total            |
|--|------------------|----------------|----------------|------------------|
|  | Land             | Anschluss A    | Anschluss B    |                  |
| <b>Garantiezahlung 1 (12/2027)</b>     |                  |                |                |                  |
| in CHF                                 | 3'500'000        | 500'000        | 250'000        | 4'250'000        |
| in %                                   | 82%              | 12%            | 6%             | 100%             |
| <b>Garantiezahlung 2 (12/2034)</b>     |                  |                |                |                  |
| in CHF                                 | 2'800'000        | 400'000        | -              | 3'200'000        |
| in %                                   | 88%              | 13%            | 0%             | 100%             |
| <b>Total Garantiezahlungen</b>         | <b>6'300'001</b> | <b>900'000</b> | <b>250'000</b> | <b>7'450'001</b> |
| <b>% an gesamten Garantiezahlungen</b> |                  |                |                |                  |
| <b>= Verteilschlüssel</b>              | <b>85%</b>       | <b>12%</b>     | <b>3%</b>      | <b>100%</b>      |

### Rückzahlung Überschuss

|   | Wer/Betrag |             |             | Total     |
|---|------------|-------------|-------------|-----------|
|   | Land       | Anschluss A | Anschluss B |           |
| <b>Rückzahlung Überschuss CHF 1'000'000</b> |            |             |             |           |
| Verteilschlüssel                            | 85%        | 12%         | 3%          | 100%      |
| in CHF                                      | 850'000    | 120'000     | 30'000      | 1'000'000 |

Abbildung 20: Beispielberechnung für die Rückzahlung von Garantieleistungen bei der Auflösung des geschlossenen Vorsorgewerks

#### 3.1.5 Fazit

Durch die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks wird die Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern in der geschlossenen Kasse gestoppt. Allerdings tragen die Arbeitgeber weiterhin das Risiko, dass schlechte Ergebnisse an den Finanzmärkten, welche den Deckungsgrad belasten, durch sie ausgeglichen werden müssen.

#### 3.2 Rentenmodell mit variabler Rente im offenen Vorsorgewerk

Wie bereits in diesem Bericht dargestellt, trägt der Rentner mit der heutigen Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge keinerlei Anlagerisiko. Dieses Risiko wird an die Versicherten sowie an die Arbeitgeber delegiert. Im Falle eines Kapitalbezugs hingegen geht das Anlagerisiko an den Versicherten über.

Ein variables Rentenmodell hat zum Ziel, die Rentner sowohl am Anlagerisiko als auch am Anlageerfolg zu beteiligen und stellt somit eine Art «Zwischenlösung» zwischen der garantierten Rente sowie dem Kapitalbezug dar. Bei einem variablen Rentenmodell ist die bei der Pensionierung festgelegte Grundrente grundsätzlich garantiert. In Abhängigkeit von Deckungsgrad, Performance oder Verzinsung der Sparguthaben – oder einer Kombination dieser Eckwerte – wird im günstigen Fall eine zusätzliche variable Rente ausbezahlt. Die Entscheidung über die Höhe des variablen Anteils erfolgt in der Regel jährlich.

Der Umstand, dass die Rentner prinzipiell von höheren Erträgen profitieren, aber bei schlechten Ergebnissen die Grundrente nicht gekürzt wird, muss bei der Festlegung des Umwandlungssatzes, welcher als Grundlage für die Berechnung der Grundrente dient, berücksichtigt werden. Dieser muss tiefer sein als bei der aktuellen Lösung. Dank des variablen Modells kann die Rente aber in guten Jahren bedeutend höher sein als die Grundrente, die wie erwähnt stets garantiert ist.

Im SBPVG wird neu die Grundlage dafür geschaffen, dass der Stiftungsrat ein variables Rentenmodell einführen kann. Es wird bewusst auf eine verpflichtende Bestimmung verzichtet und die Einführung einer flexiblen Rente obliegt der Entscheidung des Stiftungsrates.

Mit der Schaffung einer im Gesetz verankerten Möglichkeit der Einführung einer variablen Rente werden verschiedene Ziele verfolgt.

- Die variable Rente ist die zentrale Massnahme innerhalb dieses Pakets gegen die künftige Umverteilung. Dies dank des im Verhältnis zur aktuellen Lösung tieferen Umwandlungssatzes, in dessen Folge das Zinsversprechen und somit die Pensionierungsverluste sinken. Das zu hohe Zinsversprechen an die Rentner ist die Hauptursache für die heute bestehende unerwünschte Umverteilung.

- Die Massnahme ist aber erst wirksam, wenn sich ein hoher Anteil der Versicherten dafür entscheidet (vgl. Kapitel 3.6) Voraussetzung dafür ist eine finanziell gesunde Kasse mit einem Deckungsgrad von deutlich über 100 %, denn der variable Rententeil wird nur in guten Finanzjahren ausbezahlt. Sie belasten damit nicht das Kapital der Aktivversicherten. Die verfügbaren Mittel können so zeitgerecht und zielgerichtet zugunsten der Versicherten eingesetzt sowie das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung gesichert werden.
- Auch die Umverteilung in die Gegenrichtung, nämlich von Rentnern zu Aktivversicherten, kann so verhindert werden. Denn bei steigenden Zinserträgen ist es wahrscheinlich, dass das Zinsversprechen für gewisse Rentnerjahrgänge für deren garantierte Rente wiederkehrend tiefer sein würde als die Verzinsung für die Aktivversicherten. In diesen Fällen werden Erträge, die auf dem Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner anfallen, den Aktivversicherten gutgeschrieben. Auch dies stellt eine unerwünschte Umverteilung dar.
- Mit der variablen Rente wird zudem die Gleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Rentnerjahrgängen mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen und entsprechend unterschiedlichen Zinsversprechen erhöht.

Das Modell der variablen Rente funktioniert wie in Abbildung 21 dargestellt. Dabei handelt es sich um eine realistische Ideenskizze, die definitiven Parameter sind, wie oben erwähnt, vom Stiftungsrat der SPL festzulegen:

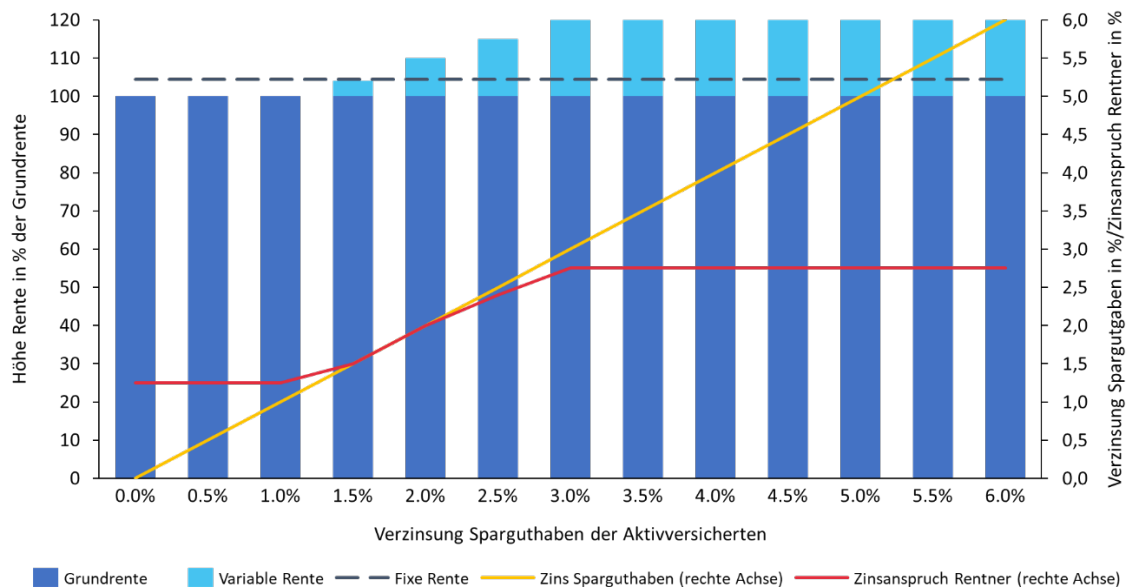


Abbildung 21: Modell variable Rente

Die Grundrente entspricht der bei der Pensionierung festgelegten Rente. Diese wird mit einem tieferen Umwandlungssatz berechnet als die fixe Rente. Um der Gleichbehandlung mit den aktiven Versicherten möglichst nahezukommen, wird die Höhe der variablen Rente in Prozent jährlich zusammen mit dem Zinssatz für die Aktivversicherten bestimmt. Die effektiv zur Auszahlung gelangende Rente schwankt somit von Jahr zu Jahr, beträgt aber nie weniger als die Grundrente. Während die Verzinsung der Sparguthaben das noch laufende Jahr betrifft, würde die Rente für das Folgejahr neu festgelegt.

Das variable Rentenmodell wird für alle Altersrentner (inkl. deren Hinterlassenenrenten) im offenen Vorsorgewerk als Option vorgesehen. Sämtlichen Neurentnern wie auch den bestehenden Altersrentnern wird im SBPVG einmalig die Möglichkeit eingeräumt, sich für das variable Rentenmodell zu entscheiden oder sich für eine fixe Rente auszusprechen.

Wenn ein Neurentner nicht das variable Rentenmodell wählt, kommt der geltende reglementarische Umwandlungssatz zur Anwendung und die Rente bleibt

abgesehen von einem etwaigen zukünftigen Teuerungsausgleich auf Lebzeiten unverändert. Für bereits laufende Renten würde sich beim individuellen Verzicht auf das variable Rentenmodell nichts ändern; bei Zustimmung zum variablen Rentenmodell würde die garantierte Rente hingegen niedriger ausfallen als derzeit. Im Gegenzug eröffnet sich aber die Chance auf eine höhere Rente bei guter Finanzlage der Kasse, die eine höhere Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten und damit analog die Auszahlung einer variablen Rente ermöglicht. Es ist aber deutlich festzuhalten, dass bei einem Wechsel von einer bestehenden Rente auf die neue variable Rente auch die aktuellen Umwandlungssätze zur Anwendung gelangen. Somit wird ein Wechsel nur für die Jahrgänge interessant sein, die in den letzten Jahren mit bereits tieferen Umwandlungssätzen in Rente gegangen sind.

Wie erwähnt, wird im SBPVG eine Bestimmung eingefügt, wonach der Stiftungsrat im Reglement ein variables Rentenmodell einführen kann. In diesem Bericht wurde bereits aufgezeigt, dass der Stiftungsrat der SPL bereits im Jahr 2019 beschlossen hat, die Umwandlungssätze bis zum Jahre 2028 auf 4.5% zu senken. Würde ein variables Rentenmodell vor diesem Zeitpunkt eingefügt, wären je nach den konkreten Parametern des Modells für die Neurentner der ersten Jahrgänge nach Inkrafttreten dieser Regelung aufgrund der sofortigen und unerwarteten Senkung des Umwandlungssatzes eine Übergangsbestimmung erforderlich gewesen, da sich diese Versicherten nicht auf diese Massnahmen einstellen konnten. Dies ist nun nicht mehr notwendig.

Zusammengefasst lässt sich das Modell der variablen Rente wie folgt darstellen:

- Zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 1. Januar 2028 pensionierte Rentner:
  - a) Verzicht auf das variable Rentenmodell: Keine Änderungen, diese erhalten weiterhin die zugesicherte Rente gemäss dem geltenden Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Pensionierung;
  - b) Zustimmung zum variablen

Rentenmodell: leichte Reduktion der garantierten Rente, jedoch Möglichkeit einer zusätzlichen jährlichen variablen Rente bei entsprechend hoher Verzinsung der Kapitalien der Aktivversicherten.

- Neupensionierungen nach Einführung des variablen Rentenmodells: Wahl des Rentenmodells bei Pensionierung
  - a) Entscheid für das Modell mit einer fixen Rente: fixe Rente mit Umwandlungssatz entsprechend dem aktuellen Vorsorgereglement
  - b) Entscheid für das variable Rentenmodell: Garantierente plus variable Zusatzrente, die an die Höhe der Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten geknüpft ist. Beispiel: keine Zusatzrente bei Verzinsung Sparguthaben unter 1.5%, 10% Zusatzrente bei Verzinsung Sparguthaben von 2% (entsprechend einem Umwandlungssatz von 4.84%), 20% Zusatzrente bei Verzinsung Sparguthaben von 3% (entsprechend einem Umwandlungssatz von 5.28%). Die Zusatzrenten werden jeweils für ein Jahr festgelegt.

Die untenstehende Simulation zeigt auf, wie sich die Renten seit dem Jahre 2014 entwickelt hätten, wenn ein fiktives variables Rentenmodell mit den in Abbildung 20 beschriebenen Parametern in Kraft gewesen wäre. Als Grundlage diene eine Umwandlungssatz von 4.40% für die Grundrente der variablen Rente und von 4.60% für die fixe Rente.

Die Aussage der Simulation ist allerdings sehr theoretisch, weil

- a) ein Massnahmenpaket mit derart tiefen Umwandlungssätzen vor 10 Jahren weder vorgeschlagen worden noch politisch umsetzbar gewesen wäre



- b) die vom Stiftungsrat beschlossenen Zinssätze für die Sparguthaben infolge der meist ungenügenden Finanzlage der SPL entsprechend der erzielten Anlageperformance stark schwankten.

| <b>Zins Sparguthaben</b> | <b>Zinsanspruch Rentner</b> | <b>Rente in % der Grundrente</b> |
|--------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 0.0% bis < 1.0%          | 1.25%                       | 100.0%                           |
| 1.0% bis < 1.5%          | 1.25%                       | 100.0%                           |
| 1.5% bis < 2.0%          | 1.25%                       | 100.0%                           |
| 2.0% bis <2.5%           | 1.75%                       | 106.0%                           |
| 2.5% bis <3.0%           | 2.25%                       | 112.0%                           |
| > 3.0%                   | 2.75%                       | 120.0%                           |

| <b>Jahr</b>       | <b>Zins Spargut-<br/>haben</b> | <b>Zinsanspruch<br/>Rentner</b> | <b>Variable<br/>Rene in % der<br/>Grundrente</b> | <b>Fixe Rente in<br/>% der Grund-<br/>rente</b> |
|-------------------|--------------------------------|---------------------------------|--|---|
| 2014              | 2.50%                          | 2.25%                           | 112.0%   | 104.5%  |
| 2015              | 0.50%                          | 1.25%                           | 100.0%   | 104.5%  |
| 2016              | 1.00%                          | 1.25%                           | 100.0%   | 104.5%  |
| 2017              | 2.50%                          | 2.25%                           | 112.0%   | 104.5%  |
| 2018              | 0.75%                          | 1.25%                           | 100.0%   | 104.5%  |
| 2019              | 4.50%                          | 2.75%                           | 120.0%   | 104.5%  |
| 2020              | 2.00%                          | 1.75%                           | 106.0%   | 104.5%  |
| 2021              | 5.00%                          | 2.75%                           | 120.0%   | 104.5%  |
| 2022              | 0.00%                          | 1.25%                           | 100.0%   | 104.5%  |
| <b>Mittelwert</b> | <b>2.05%</b>                   | <b>1.84%</b>                    | <b>107.5%</b>                                    | <b>104.5%</b>                                   |

Abbildung 20: Simulation variables Rentenmodell

### **3.3 Ausfinanzierung der bestehenden Renten im Beitragsprimat**

Wie bereits ausgeführt, wendet die SPL heute den technischen Zinssatz in Höhe von 1.5% an. Die Kosten der Zinssatzsenkung von ursprünglich 2.5% auf 1.5% gingen zulasten der Stiftung. Auch wurde in diesem Bericht bereits dargestellt, dass die Ausfinanzierung per 31. Dezember 2013 auf den technischen Zinssatz von 2.5% nicht genügend war.

Der Vorsorgeplan der SPL wurde auf Basis einer Verzinsung von 2.5% konzipiert. Zusammen mit 1.0% Lohnentwicklung ergibt sich eine Realverzinsung von 1.5%. Damit sollte das Leistungsziel von 45% des letzten versicherten Lohnes erreicht werden. Auch der Umwandlungssatz von ursprünglich 5.425% basierte auf dem technischen Zinssatz von 2.5%.

Aufgrund der Zinssituation musste der Stiftungsrat den technischen Zins und folgerichtig auch den Umwandlungssatz senken. Da dieser aber aufgrund von Art. 5 Abs. 4 BPVV nur schrittweise gesenkt werden kann, entstanden nach der Senkung des technischen Zinssatzes bei jeder Pensionierung hohe Pensionierungsverluste. Das heisst, die Kosten der Zinssatzsenkung von ursprünglich 2.5% auf 1.5% gingen nicht nur für die bereits laufenden Renten zulasten der Stiftung, sondern auch für die kommenden Neupensionierungen. Dies ist in abnehmendem Mass für alle Neupensionierungen der Fall, bis der reglementarische Umwandlungssatz dem technischen Zinssatz von 1.5% entspricht. Konkret bedeutete dies eine laufende unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.

Zwar kann heute dank der im Laufe des Jahres 2022 eingetretenen Erhöhung des Zinsniveaus davon ausgegangen werden, dass die SPL den technischen Zinssatz für das offene Vorsorgewerk in absehbarer Zeit nicht noch weiter senken muss. Im Gegensatz zur geschlossenen Rentnerkasse verfügt das offene Vorsorgewerk zudem über eine gute strukturelle Risikofähigkeit. Die Vorsorgekapitalien des offenen Vorsorgewerks können somit gesamthaft betrachtet mit mehr Risiko als diejenigen der Rentnerkasse angelegt werden, woraus sich eine höhere Renditeerwartung ergibt.

Nichtsdestotrotz sollen auch die laufenden Renten im Beitragsprimat analog den Renten aus der PVS auf den technischen Zinssatz von 1.0% ausfinanziert werden. Dadurch wird die SPL nicht bis zu einem Deckungsgrad von 100% finanziert,

sondern es wird zusätzlich eine geringe Wertschwankungsreserve gebildet. Da nur das Rentnervorsorgekapital auf den technischen Zinssatz von 1.0% ausfinanziert wird und dieses nur rund 25% der gesamten Vorsorgekapitalien des offenen Vorsorgewerks entspricht, erhöht sich der Deckungsgrad lediglich um rund 1.5 Prozentpunkte.

Diese Ausfinanzierung soll über eine Einmaleinlage der Arbeitgeber erfolgen. Der notwendige Betrag wird auf Basis des per Inkrafttreten aktuellen Rentnerbestands ermittelt. Er entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital mit technischem Zinssatz 2.5% und demjenigen mit 1.0%, beides basierend auf den aktuellen technischen Grundlagen der SPL.

Die Einmaleinlage trägt zusammen mit dem vollständigen Darlehensverzicht (vgl. Kapitel 3.4) zur Eliminierung der bestehenden unerwünschten Umverteilung der Vergangenheit bei. Sie wird zur Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet, soweit sie nicht zur Ausfinanzierung einer Unterdeckung benötigt wird. Damit wird zwar die Umverteilung der Vergangenheit nicht gänzlich kompensiert, da kein alleiniger Anspruch der aktiven Versicherten auf die Mittel aus der Einmaleinlage besteht. Die bessere strukturelle und finanzielle Risikofähigkeit, gepaart mit dem variablen Rentenmodell, ermöglicht es dem Stiftungsrat zukünftig jedoch, neuen Umverteilungen entgegenzuwirken. Zudem ist eine Wertschwankungsreserve Voraussetzung dafür, dass sich genügend Rentnerinnen und Rentner für die variable Rente entscheiden. Denn nur bei einer ausreichenden Wertschwankungsreserve ist eine konstante Verzinsung des Vorsorgekapital der Aktivversicherten und somit die Auszahlung einer variablen Rente realistisch. Da die variable Rente die wirksamste Massnahme gegen die zukünftige Umverteilung ist, ist eine genügende Wertschwankungsreserve für die SPL sehr wichtig.

Der Deckungsgrad des offenen Vorsorgewerks würde nach Umsetzung der Massnahmen auf Basis der finanziellen Lage per 31. Dezember 2022 gut 103% betragen.

Zum Vergleich: der Median der Deckungsgrade der liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen betrug per 31.12.2022 105.1 %.

Diese Finanzierung über den Deckungsgrad von 100% hinaus soll der SPL ein wenig mehr Stabilität verleihen und der derzeit schwierigen Marktsituation Rechnung tragen. Dabei wird die SPL nicht zu viel finanziert, sondern liegt mit dem Deckungsgrad am unteren Ende des Durchschnitts der anderen Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein. Zudem ist die SPL damit auch bei weitem nicht überfinanziert, denn die SPL sollte im Idealfall über einen Deckungsgrad von rund 115% % verfügen. Nur mit diesen dann vorhandenen Wertschwankungsreserven wäre die SPL ideal für sämtliche Risiken ausgestattet. Diesen Wert zu erreichen wird deshalb weiterhin eines der Ziele der SPL sein.

Die Kosten dieser Ausfinanzierung belaufen sich rund auf CHF 43.7 Mio.<sup>50</sup>; der Anteil des Landes gemäss Art. 14 SBPVG beträgt dabei rund CHF 38.1 Mio. Diese Kosten tragen vollständig die Arbeitgeber.

Bis Ende 2024 wird der Rentnerbestand aufgrund von Neupensionierungen trotz Todesfällen um geschätzte 16 % zugenommen haben. Die Einmaleinlagen erhöhen sich entsprechend.

---

<sup>50</sup> Stand 31. Dezember 2022.

| Berechnungsdatum 31.12.2022                     |            | Rentner SPL     |                |                          |
|---|------------|-----------------|----------------|--------------------------|
| Arbeitgeber                                     | Anzahl     | Vorsorgekapital |                | Ausfinanzierung auf 1.0% |
|   |            | TZ 2.5%         | TZ 1.0%        |                          |
| Liechtensteinische Landesverwaltung*            | 92         | 46'105          | 55'466         | <b>9'361</b>             |
| Schulamt*                                       | 65         | 27'966          | 33'548         | <b>5'583</b>             |
| Frühpensionierte*                               | 128        | 82'315          | 98'468         | <b>16'153</b>            |
| Magistraten*                                    | 6          | 6'021           | 7'236          | <b>1'215</b>             |
| Bewährungshilfe Liechtenstein*                  | -          | -               | -              | -                        |
| Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*              | 2          | 819             | 990            | <b>171</b>               |
| Flüchtlingshilfe Liechtenstein*                 | 1          | 530             | 639            | <b>109</b>               |
| Gemeinde Eschen                                 | -          | -               | -              | -                        |
| Kulturstiftung Liechtenstein*                   | 4          | 741             | 851            | <b>110</b>               |
| Kunstschule*                                    | 1          | 76              | 91             | <b>16</b>                |
| Liechtenstein Marketing*                        | 1          | 103             | 120            | <b>17</b>                |
| Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten         | 5          | 4'218           | 5'083          | <b>864</b>               |
| Liechtensteinische Gasversorgung                | 4          | 1'475           | 1'820          | <b>345</b>               |
| Liechtensteinische Kraftwerke                   | 16         | 7'170           | 8'801          | <b>1'631</b>             |
| Liechtensteinische Post AG                      | 23         | 8'852           | 10'716         | <b>1'864</b>             |
| Liechtensteinisches Landesspital*               | 27         | 8'716           | 10'339         | <b>1'624</b>             |
| PostAuto Liechtenstein Anstalt*                 | 8          | 3'213           | 3'909          | <b>696</b>               |
| BOS PS Anstalt*                                 | 5          | 1'215           | 1'473          | <b>259</b>               |
| Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein*             | 5          | 2'071           | 2'450          | <b>379</b>               |
| Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek*   | 1          | 832             | 996            | <b>164</b>               |
| Stiftung Liechtensteinische Musikschule*        | 9          | 4'237           | 5'144          | <b>907</b>               |
| Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum*      | 6          | 846             | 975            | <b>129</b>               |
| Stiftung Universität Liechtenstein*             | 14         | 5'701           | 6'937          | <b>1'235</b>             |
| Telecom Liechtenstein AG                        | 10         | 4'527           | 5'383          | <b>856</b>               |
| Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil              | -          | -               | -              | -                        |
| Liechtensteinische Stiftung für das Alter*      | -          | -               | -              | -                        |
| Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention* | -          | -               | -              | -                        |
| Gemeinde Balzers                                | -          | -               | -              | -                        |
| Gemeinde Triesenberg                            | -          | -               | -              | -                        |
| Fürst von Liechtenstein Stiftung                | -          | -               | -              | -                        |
| <b>Total</b>                                    | <b>433</b> | <b>217'749</b>  | <b>261'436</b> | <b>43'687</b>            |
| <b>Anteil Land</b>                              | <b>375</b> | <b>191'507</b>  | <b>229'633</b> | <b>38'126</b>            |

Abbildung 21: Ausfinanzierung bestehende SPL-Renten (per 31.12.2024 erhöhen sich die Werte um ca. 16%)

### 3.4 Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital

Bei der letzten Sanierung der PVS/SPL im Jahr 2013/2014 wurden die notwendigen Sanierungsbeiträge nicht vollständig als Eigenkapital einbezahlt, sondern ein gewisser Betrag als zinsloses Darlehen gewährt. Damit konnte die SPL zwar den vollen Betrag analog einem Deckungsgrad von 100% an den Kapitalmärkten anlegen und damit Erträge erwirtschaften, trotzdem stellen diese Mittel Fremdkapital dar und dürfen beispielsweise nicht zur Berechnung des Deckungsgrads miteinbezogen werden.

Grund für diese Massnahme war die Verhinderung einer Überfinanzierung der SPL. Dies erkennt man an den Regelungen zum Darlehen in Art. 15 SBPVG. So sollte das Darlehen in Schritten von 25% zurückbezahlt werden, wenn zwei Jahre nacheinander der Deckungsgrad mehr als 105% beträgt. Die Rückzahlung erfolgt im dritten Jahr. Somit würde sichergestellt, dass bei einer nachhaltigen Erholung der SPL ein Teil des Darlehens zurückbezahlt und damit letztlich die Arbeitgeber entlastet würden.

Auf der anderen Seite würden 25% des Darlehens verfallen, wenn der Deckungsgrad am Ende eines Jahres tiefer liegt als 85%.

Der Grundgedanke ist im Lichte der damaligen Diskussion nachvollziehbar, da bei einzelnen Abgeordneten die Sorge herrschte, dass die SPL „zu schlecht gerechnet“ wurde und damit die Ausfinanzierung zu hoch ausfallen würde. Allerdings zeigt die Realität, dass dies nicht der Fall war, auch unter Anrechnung des Darlehens als Eigenkapital liegt der Deckungsgrad Ende 2022 nur bei 97.2%. Zudem haben alle angeschlossenen Unternehmen inklusive dem Land Liechtenstein das Darlehen an die SPL zu 100% wertberichtigt: Dies zeigt, dass nicht mit einer Rückzahlung gerechnet wird.

Ein weiterer Konstruktionsfehler dieser Lösung liegt darin, dass bei einem Deckungsgrad von 105% das Darlehen im Umfang von 25% zurückbezahlt werden muss. Somit würde die SPL umgehend wieder geschwächt. Der Deckungsgrad würde zwar gleichbleiben, jedoch würde der SPL Anlagevermögen entzogen, was eine Erhöhung der Sollrendite bewirken würde. Denn eines ist deutlich festzuhalten: Eine Pensionskasse mit einem Deckungsgrad von 100% ist nicht ausreichend finanziert. Erst, wenn angemessene Wertschwankungsreserven angespart werden konnten, ist ein Kasse auch für schwierige Zeiten gewappnet. Eine Wertschwankungsreserve von ca. 15% wäre bei der SPL angemessen. Somit hätte, wenn schon

eine solche Lösung beschlossen wurde, der Wert für eine Rückzahlung des Darlehens eher bei einem Deckungsgrad von 115% liegen müssen.

Ein weiterer „Konstruktionsfehler“ ist auch bei der unteren Grenze zu finden. Wenn der Deckungsgrad 85% unterschreitet, verfallen 25% des Darlehens zu Gunsten der SPL. Allerdings sind gemäss der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bereits bei einem Deckungsgrad von weniger als 100% Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Somit kann mit der heute geltenden gesetzlichen Regelung der Fall eintreten, dass die Arbeitgeber Sanierungsmassnahmen leisten müssen und gleichzeitig das Darlehen nicht berücksichtigt wird.

Zusammengefasst lässt sich zum Darlehen Folgendes festhalten:

- Die ursprüngliche Intention, eine Überfinanzierung der SPL zu verhindern, war verständlich, ist aber durch die Entwicklung der letzten Jahre widerlegt worden. Die SPL wurde 2014 nicht überfinanziert. Vielmehr hat sich die bereits damals formulierte Befürchtung, dass die Ausfinanzierung nicht reichen würde, bewahrheitet.
- Die Rückzahlungs- bzw. Verfallsregelungen sind rückblickend gesehen falsch angesetzt.
- Die Rückzahlung des Darlehens scheint aus heutiger Sicht noch für Jahre als nicht realistisch. Zudem wurde das Darlehen bereits von allen Darlehensgebern wertberichtigt.
- Hingegen ist es für die SPL überlebenswichtig, dass für das offene Vorsorgewerk eine ausreichende Wertschwankungsreserve im Umfang von ca. 15% aufgebaut werden kann. Eine Pensionskasse ist nämlich erst ausreichend finanziert, wenn sie über eine genügende Wertschwankungsreserve verfügt, um einen Einbruch der Kapitalmärkte zu verkraften, ohne in erhebliche Unterdeckung zu geraten.



Aus diesem Grund soll das Darlehen aufgehoben und in Eigenkapital umgewandelt werden. Damit wird die Eigenkapitalbasis der SPL verstärkt und sie erhält die Chance, langfristig eine gesunde Basis mit Wertschwankungsreserven aufzubauen.

Als Vorteil dieser Lösung ist hervorzuheben, dass sie keine effektiven Kosten nach sich zieht. Die Mittel wurden bereits 2014 überweisen, somit hat die Aufhebung des Darlehens keine Auswirkungen auf die Liquidität der Anschlüsse. Zudem wurden die Darlehen in allen Bilanzen wertberichtigt, so dass sich die Umwandlung des Darlehens auch bei keinem Anschluss auf das Ergebnis auswirkt.

|      | Aktiven            | Anschluss A | Passiven                           | Aktiven          | SPL             | Passiven                        |
|------|--------------------|-------------|------------------------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|
| 2014 | Bank               | 1'000       | Liquidität: -100<br>Ergebnis: -100 | Bank             | 10'000          | Liquidität: +100<br>Ergebnis: 0 |
|      | Zahlung SPL        | -100        |                                    | Sanierung A      | 100             |                                 |
|      | <b>Ende 2014</b>   | 900         |                                    | <b>Ende 2014</b> | 10'100          |                                 |
|      | Forderung ggü. SPL | 100         | Wertberichtigung Darlehen          | 100              | Darlehensschuld | 100                             |
| 2015 | Bank               | 900         | Liquidität: 0<br>Ergebnis: 0       | Bank             | 10'100          | Liquidität: 0<br>Ergebnis: +100 |
|      | Zahlung SPL        |             |                                    |                  |                 |                                 |
|      | <b>Ende 2014</b>   |             |                                    |                  |                 |                                 |
|      | Forderung ggü. SPL | 0           | Wertberichtigung Darlehen          | 0                | Darlehensschuld | 0                               |

Abbildung 22: Schematische Darstellung der Auswirkungen des Darlehens (Gewährung und Erlass) auf die Anschlüsse und die SPL

Die Kosten der Umwandlung des Darlehens sind also theoretischer Natur und fallen nicht mehr an. Lediglich die aus heutiger Sicht sehr theoretische Möglichkeit, dass ein Teil des Darlehens einmal zurückbezahlt wird, wird abgeschafft. Eine solche Teilrückzahlung hätte aber, wie aufgezeigt, unmittelbar wieder negative Auswirkungen auf den Deckungsgrad der SPL und ist deshalb zu vermeiden.

Die Höhe der Darlehen ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen. Aber – wie bereits erwähnt – ist dies rein informativ, die Mittel sind bereits vor zehn Jahren

geflossen und die Ergebnisse wurden bereits in den letzten Jahren durch die Wertberichtigungen belastet.

|  |                   |
|--|-------------------|
| Land Liechtenstein                             | 77'019'000        |
| Liechtensteinische Post AG                     | 4'605'000         |
| Liechtensteinische Kraftwerke                  | 6'191'000         |
| Liechtensteinische Gasversorgung               | 635'000           |
| AHV-IV-FAK Anstalten                           | 2'208'000         |
| Fürst von Liechtenstein Stiftung               | 51'000            |
| Telecom Liechtenstein AG                       | 2'161'000         |
| Gemeinde Balzers                               | 181'000           |
| Gemeinde Triesenberg                           | 93'000            |
| Gemeinde Eschen                                | 139'000           |
| Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention | 57'000            |
| Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil             | 152'000           |
| <b>Total</b>                                   | <b>93'492'000</b> |

Abbildung 23: Übersicht Darlehen

### 3.5 Erhöhung Sparbeiträge

Die Sparbeiträge der Versicherten gemäss Art. 1 Bst. a bis f SBPVG sind in Art. 12 SBPVG geregelt. Sie sind seit der letzten Sanierung nach Jahrgängen gestaffelt. Alle mit Jahrgang 1981 und jünger leisten z. B. 16 % des versicherten Lohnes als Sparbeitrag, bei den Jahrgängen 1975 bis 1971 beträgt der Abzug 19 %. Die Beiträge steigen somit nicht mit zunehmendem Alter wie bei anderen Kassen, sondern sind über die gesamte Laufzeit gleich hoch. Mit den verhältnismässig hohen Abzügen in jungen Jahren kann so der Zinseszins-Effekt genutzt werden, weshalb dieses Vorgehen sinnvoll ist und nicht geändert werden soll.

Die Sparbeiträge werden im Verhältnis 55 % Arbeitgeber zu 45 % Arbeitnehmer bezahlt. Mit diesem Verhältnis liegt die SPL im Durchschnitt in Liechtenstein.

Seit 2014 werden von der Versicherten und den Arbeitgebern zusätzlich Solidaritätsbeiträge erhoben (Art. 19 SBPVG). Mit diesen werden die

Ausgleichsmassnahmen finanziert, welche für die Wahrung des Besitzstands notwendig waren. Die Höhe dieser Beiträge wurde vom Stiftungsrat festgelegt. Berechnet wurde dieser Zusatzbeitrag individuell pro Anschluss. Für die Landesverwaltung beträgt dieser 2%, auch diese werden im Verhältnis 55:45 von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt.

Die Laufzeit dieser Zusatzbeiträge wurde in Art. 19 Abs. 5 SBPVG auf maximal zehn Jahre beschränkt. Damit laufen die Zusatzbeiträge spätestens Ende Juni 2024 aus. Bei gewissen Anschlüssen war dies bereits früher der Fall, nämlich dann, wenn die Auslagen der Kasse für die Bestandesgarantie vollständig bezahlt waren. Beim Land wird voraussichtlich nicht die volle Laufzeit benötigt.

Wie in diesem Bericht und Antrag mehrmals aufgezeigt, wird das ursprüngliche Leistungsziel der SPL in Höhe von 45% des versicherten Lohnes nicht mehr erreicht. Dies liegt an den verschiedenen Massnahmen, welche in den letzten Jahren ergriffen werden mussten. Besonders ins Gewicht fällt dabei die Senkung des Umwandlungssatzes. Diese Senkung des Leistungsziels soll aber nicht einfach hingenommen werden. Eine Verbesserung des Leistungsziels ist aber letztlich nur mit weiteren Massnahmen möglich, eine davon ist die Erhöhung der Sparbeiträge. Damit wird das vorhandene Alterskapital bei Renteneintritt erhöht, was zu einer höheren Rente bei gleichbleibendem Umwandlungssatz führt, womit letztlich das Leistungsziel erhöht wird. Eine andere Massnahme wäre die Erhöhung des Umwandlungssatzes, was aber, wie aufgezeigt, nicht möglich ist. Deshalb schlägt die Regierung vor, die Sparbeiträge der Versicherten um 2 Prozentpunkte zu erhöhen.

Mit der Erhöhung der Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte wird das Leistungsziel erhöht. Damit wird die Situation der Rentenbezüger in Zukunft wieder verbessert, wobei aufgrund des Zinseszins-Effektes diese Verbesserungen erst in Jahren spürbar werden.

Die Mehrkosten für die Versicherten sind offensichtlich, der Sparbeitrag erhöht sich um 2 Prozentpunkte. Da die Versicherten 45% der Sparbeiträge leisten, beträgt der zusätzliche Abzug 0.9% der versicherten Lohnsumme. Dies entspricht für den Anschluss Land CHF 1.5 Mio. an zusätzlichen Sparbeiträgen der Arbeitnehmenden, die den individuellen Konten gutgeschrieben werden.

Die Kosten für die Arbeitgeber betragen 1.1 Prozentpunkte der versicherten Lohnsumme. Auch hier gilt, dass sich für das Land gegenüber den aktuellen Beiträgen nichts ändert, da diese bereits geleistet werden. Allerdings würden diese Mittel neu direkt dazu beitragen, das Leistungsziel zu verbessern. Die Summe der zusätzlichen Sparbeiträge des Landes beträgt rund CHF 1.9 Mio.

Der Regierung ist bewusst, dass die Sparbeiträge für die Versicherten in der SPL im Vergleich zu anderen Unternehmen hoch sind. Allerdings sind die Leistungsziele ohne diese Massnahme nicht erreichbar. Da die Einhaltung des Leistungsziels aber essenziell für die Sicherung der Lebensqualität im Alter ist und dies ein Argument beim Ringen um Fachkräfte sein kann, wird diese Erhöhung der Sparbeiträge vorgeschlagen.

Die Anpassung der Sparbeiträge hat somit folgende Vorteile:

- Erhöhung des Leistungsziels;
- Die Gesamtbeiträge sind wegen der Solidaritätsbeiträge bei den meisten Anschlüssen bereits höher, werden somit nicht vollständig neu anfallen;
- Im Gegensatz zu den Solidaritätsbeiträgen, die umverteilt wurden zu Gunsten der älteren Versicherten für die Besitzstandgarantie, werden die Sparbeiträge den individuellen Konten gutgeschrieben.

Leider hat die Erhöhung der Sparbeiträge auch negative Folgen. Dazu gehören:

- Die Sparbeiträge sind im Verhältnis zu anderen Arbeitgebern hoch bis sehr hoch. Dies kann auf dem Arbeitsmarkt ein Nachteil sein.
- Das verfügbare Einkommen der versicherten Personen wird trotz des Wegfalls des Solidaritätsbeitrages nicht grösser. Im Gegenteil kann es bei Anschlüssen, die keinen oder einen geringeren Solidaritätsabzug hatten, zu höheren Abzügen als heute führen.
- Neben den Abzügen für die versicherten Personen bleiben auch die Beiträge der Arbeitgeber hoch bzw. steigen.

Trotz der aufgezeigten Nachteile überwiegen für die Regierung die Vorteile der Erhöhung der Sparbeiträge eindeutig. Letztlich wird damit eine für die Versicherten gute Lösung für ihre Altersvorsorge angestrebt.

### **3.6 Fazit**

Der Vorschlag der Regierung wird dazu beitragen, die unerwünschten Umverteilungen weitgehend zu beseitigen und damit der SPL die Basis zu geben, um in Zukunft ohne Unterstützungen des Landes und der Anschlüsse die Vorsorge der Versicherten und Rentner zu gewährleisten.

Dabei ist entscheidend, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur in ihrer Gesamtheit und in der vorgeschlagenen Höhe dazu führen, diese Ziele zu erreichen. Jede Änderung einer Massnahme führt dazu, dass die Ziele nicht oder nicht im erwünschten Ausmass erreicht werden. Folgende Übersicht zeigt diese Zusammenhänge.

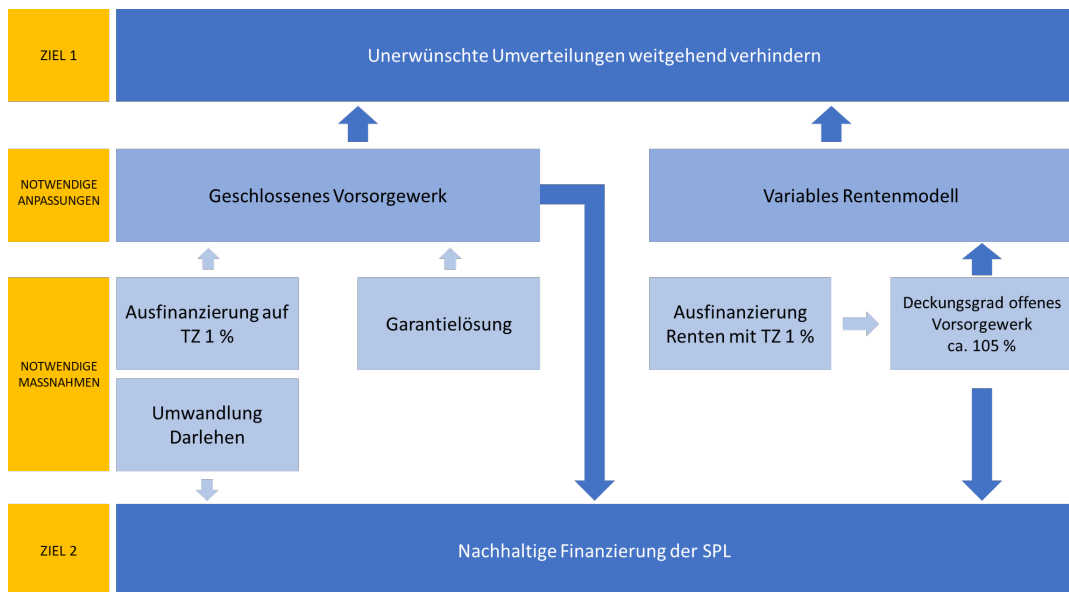


Abbildung 24: Zusammenspiel der Massnahmen

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Schwächen der SPL, welche auch nach der Sanierung 2014 weiterbestanden haben, beseitigt. Dafür werden nochmals Beiträge und Sonderfinanzierungen nötig. Zusammengefasst ziehen die vorgeschlagenen Massnahmen folgende Kosten nach sich:

| Massnahme   | Finanzierung in Mio. CHF |             |                           | Auswirkungen Landesrechnung |                    |
|---|--------------------------|-------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
|   | Total                    | Anschlüsse  | Land gem.<br>Art 14 SBPVG | Ergebniswirksam             | Liquiditätswirksam |
| Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks           | 24.4                     | 5.7         | 18.7                      | 18.7                        | 18.7               |
| Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk  | 50.7                     | 6.5         | 44.2                      | 44.2                        | 44.2               |
| Umwandlung Darlehen                                 | 93.5                     | 16.5        | 77.0                      | 0.0                         | 0.0                |
| Erhöhung Sparbeitrag (jährliche Kosten Arbeitgeber) | 3.0                      | 1.1         | 1.9                       | 1.9                         | 1.9                |
| <b>Total</b>  | <b>171.6</b>             | <b>29.8</b> | <b>141.8</b>              | <b>64.8</b>                 | <b>64.8</b>        |

Abbildung 25: Übersicht über die Kostenfolgen der Massnahmen, Hochrechnung per 31.12.2024

Allerdings ist bei den Kosten zwischen zwei verschiedenen Folgen für die Landesrechnung bzw. die Liquidität zu unterscheiden.

So gibt es effektive Ausgaben, welche sich sowohl auf das Ergebnis der Landesrechnung wie auch auf die Liquidität auswirken. Dagegen hat die Umwandlung des Darlehens keine Auswirkungen auf das Ergebnis und die Liquidität des Landes bzw. der Anschlüsse. Dies liegt daran, dass die Mittel bereits 2014 geflossen sind, die Auswirkungen auf die Liquidität also bereits vor fast zehn Jahren eingetreten sind. Zudem wurde die Forderung aus dem Darlehen sowohl in der Landesrechnung wie auch in den Büchern der Anschlüsse vollständig wertberichtigt. Diese Massnahme hat sich im Jahr der Wertberichtigung im Ergebnis ausgewirkt. Somit ist die vorgeschlagene Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital ergebnis- und liquiditätsneutral. Verzichtet wird auf eine theoretische Rückzahlung des Darlehens, die im aktuellen Gesetz vorgesehen ist. Wie aber aufgezeigt wurde, ist eine solche erstens derzeit eher unrealistisch und würde zweitens die SPL wiederum schwächen, was nicht Ziel einer solchen Massnahme sein kann.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 5**

In Absatz 1 wird der Begriff des offenen Vorsorgewerks im SBPVG eingeführt.

Das neu zu schaffende geschlossene Vorsorgewerk wird mit Absatz 2 im Gesetz verankert. Da die SPL eine eigenständige Stiftung ist und der Stiftungsrat folglich unabhängig agiert, wird die Schaffung des geschlossenen Vorsorgewerks als gesetzlicher Auftrag formuliert.

Die Invalidenrenten können zudem gestrichen werden, da solche beim geschlossenen Vorsorgewerk nicht mehr neu auftreten können, weil dieses keine aktiven Versicherten beinhaltet.

**Zu Art. 5a neu**

Der neue Artikel 5a regelt die Finanzierungsgarantie für das geschlossene Vorsorgewerk. Damit wird gewährleistet, dass dieses jederzeit seine Leistungen erbringen kann und damit die Renten der Rentenbeziehenden gesichert sind. Da das geschlossene Vorsorgewerk neben den Finanzmarkterträgen keine weiteren Finanzierungsquellen hat, muss eine solche Garantie vorgesehen werden. Die Gründe hierfür sowie die Funktionsweise der Garantie wurden in Kapitel 3.1.3 ausführlich dargestellt.

In Absatz 1 wird geregelt, wie die Überschüsse aus den Anlagen einzusetzen sind. Dies entspricht den Ausführungen in Kapitel 3.1.3. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die Garantiezahlungen erst zum Tragen kommen, wenn die Überschüsse im geschlossenen Vorsorgewerk nicht ausreichend sind. Zudem wird mit der Festlegung des maximalen Teuerungsausgleichs dafür gesorgt, dass die Rentner im geschlossenen Vorsorgewerk nicht bessergestellt werden als jene im offenen Vorsorgewerk. Es gibt aber im Umkehrschluss keine absolute Gleichbehandlung. Dies bedeutet, dass ein Teuerungsausgleich im offenen Vorsorgewerk nicht automatisch auch zu einem Teuerungsausgleich im geschlossenen Vorsorgewerk führt. Dieser Entscheid liegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beim Stiftungsrat der SPL.

Die Garantie greift erst, wenn der Deckungsgrad den Grenzwert von 95% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschreitet. Grundlage ist dafür der revidierte Abschluss der SPL. Tritt dieser Fall ein, sind die Arbeitgeber verpflichtet, innert drei Monaten die festgestellten und ihnen mitgeteilten Deckungslücken auszufinanzieren. Obwohl die Interventionsschwelle bei einem Deckungsgrad von 95% liegt, kann dieser auch bedeutend tiefer liegen, zum Beispiel bei einem massiven Börsencrash oder ähnlichem. Allerdings sollte der tiefe technische Zinssatz von 1.0%



dazu beitragen, dass die SPL diese Gelder sehr konservativ anlegen kann und deshalb solche massiven Ausschläge nicht auftreten sollten.

Die Höhe der Garantieleistungen wird individuell pro Anschluss berechnet. Dafür werden die Deckungslücken der einzelnen Rentnerinnen und Rentner berechnet und diese den jeweiligen Anschlüssen gesamthaft belastet. Die Garantiebeiträge werden gemäss Art. 14 Abs. 2 geleistet.

#### **Zu Art. 5b neu**

Da zum geschlossenen Vorsorgewerk keine neuen Rentnerinnen und Rentner mehr dazukommen werden (Ausnahme bilden die wenigen zu erwartenden neuen Hinterlassenenrenten, wobei bei diesen dafür der Altersrentner entfällt), nimmt der Bestand über die Jahre ab. Irgendwann wird eine Grenze erreicht, bei der das Aufrechterhalten eines eigenen Vorsorgewerks nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist. Aus Sicht der Regierung ist dies bei einem Bestand von weniger als 30 Rentnern der Fall. Deshalb sollen in diesem Fall das geschlossene Vorsorgewerk aufgehoben und die noch bestehenden Rentner in das offene Vorsorgewerk übernommen werden. Dieser Vorgang wirkt sich nicht auf die Höhe oder sonstige Konditionen der Renten aus.

Besteht zu diesem Zeitpunkt eine Deckungslücke, ist also der Deckungsgrad im geschlossenen Vorsorgewerk niedriger als 100%, so ist diese Lücke durch die Arbeitgeber auszugleichen. Dafür kommen die Regelungen des Art. 5a Abs. 2 analog zur Anwendung.

Ist der Deckungsgrad zu diesem Zeitpunkt höher als 103% (also der Deckungsgrad von 100% plus einer Wertschwankungsreserve von 3%), werden die überschüssigen Mittel dann unter den Arbeitgebern aufgeteilt, wenn in der Vergangenheit Garantieleistungen gemäss Art. 5a bezahlt wurden. In diesem Fall wird der

Überschuss gemäss den geleisteten Garantiezahlungen aufgeteilt. Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Kapitel 3.1.4.

Wurden keine Garantieleistungen erbracht, geht das gesamte Vorsorgekapital an das offene Vorsorgewerk über.

#### **Zu Art. 10 Abs. 2 und 3 neu**

Die Einführung einer variablen Rente soll dazu beitragen, dass Rentenbeziehende ein Modell wählen können, bei dem sie in guten Börsenjahren von einer höheren Rente profitieren, während die Rente in schlechten Jahren garantiert ist. Für die Erläuterungen und die Funktionsweise der variablen Rente wird auf Kapitel 3.2 verwiesen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, welche Arten von Renten das Vorsorgewerk anbietet, solange dies durch die gesetzlichen Grundlagen abgedeckt ist. So kann zum Beispiel eine Rente angeboten werden, aber auch der Kapitalbezug ist möglich. Geregelt wird dies in den Reglementen der Kasse.

Trotzdem wird die Möglichkeit der Schaffung einer variablen Rente explizit im Gesetz vorgesehen. Damit wird das Kollektiv der Bezieher einer variablen Rente gesetzlich verankert.

Zudem sollen die Rentner, welche ihre Rente nach dem 1. Juli 2014 nach dem neuen SBPVG und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten haben, ein einmaliges Wahlrecht erhalten. Dank diesem können sie neu die variable Rente beziehen. Dazu ist folgendes festzuhalten:

- Das Wahlrecht ist einmalig, d. h. eine Rückkehr zur garantierten ist nicht möglich.
- Für die variable Rente gilt der aktuelle Umwandlungssatz. Wenn also zum Beispiel ein Rentner mit einem Umwandlungssatz von 5% in Rente gegangen

ist und nun wechseln will, so gilt für ihn der aktuelle Umwandlungssatz der variablen Rente. Wenn dieser zum Beispiel 4.4% beträgt, wird die Grundrente des Rentners neu mit diesem Umwandlungssatz berechnet und nicht mehr mit 5%. Auch wenn er mit der variablen Rente in guten Jahren eine höhere Rentenzahlung erhalten würde, läge diese (ausser im Fall besonders guter Jahre) manchmal dennoch unter der heute garantierten Rente von 5%. Somit macht in diesem Fall ein Wechsel keinen Sinn. Wenn der Rentner allerdings erst vor kurzem mit einem bereits tieferen Umwandlungssatz in Rente gegangen ist, kann dieser Wechsel im Zusammenhang mit den Chancen auf eine variable Rente durchaus attraktiv sein und soll deshalb angeboten werden.

#### **Zu Art. 12 Abs. 3**

Wie bereits in Kapitel 3.5 ausführlich dargestellt, sollen die Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte erhöht werden. Somit ist der entsprechende Artikel 12 anzupassen.

#### **Zu Art. 14**

In diesem Artikel wird die Ausfinanzierung der Renten im offenen Vorsorgewerk geregelt. Dazu wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 verwiesen.

Wie ausgeführt, sollen die laufenden Renten im offenen Vorsorgewerk berechnet mit einem technischen Zinssatz von 1.0% ausfinanziert werden. Die Deckungslücke wird von den Arbeitgebern ausgeglichen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der verschiedenen Anschlüsse. Das Land Liechtenstein übernimmt die Leistungen für die eigenen Angestellten sowie für weitere Anschlüsse, welche in diesem Absatz abschliessend aufgezählt sind. Die weiteren Anschlüsse sind selbst für die Finanzierung ihrer Deckungslücke zuständig.

Die Hälfte der Leistungen für Kindergärtnerinnen und Primarlehrer muss analog den Lohnzahlungen durch die Gemeinden getragen werden. Die Ausfinanzierung erfolgt dabei nach Massgabe der Einwohnerverhältnisse am 31. Dezember 2024.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Ausfinanzierung der Deckungslücke über einen Zeitraum von 10 Jahren zu strecken. Dies erfolgt in Absprache mit der SPL. Die noch offenen Forderungen sind zum jeweils geltenden technischen Zinssatz zu verzinsen, damit die SPL die notwendigen Finanzerträge ausweisen kann. Die Zinszahlung wird jeweils am 31. Dezember fällig.

#### **Zu Art. 14a**

Dieser neue Artikel regelt die Finanzierung des geschlossenen Vorsorgewerks. Das Vorgehen sowie die finanziellen Folgen wurden ausführlich in Kapitel 3.1 erläutert, deshalb wird auf dieses verwiesen.

Analog zu Art. 14 kann auch in diesem Fall eine längere Zahlungsfrist von maximal 10 Jahren vereinbart werden. Dabei gilt auch hier, dass die offenen Forderungen jährlich zum geltenden technischen Zinssatz zu verzinsen sind.

#### **Zu Art. 15**

Wie in Kapitel 3.4 ausführlich erläutert, sollen die bestehenden zinslosen Darlehen der Arbeitgeber an die SPL in Eigenkapital der SPL umgewandelt werden.

#### **Zu Art. 17 Abs. 2**

Die Finanzierung der Deckungslücke beim geschlossenen Vorsorgewerk erfolgt wie in Kapitel 3.1.1 ausgeführt durch drei Quellen, eine davon ist die Zuteilung der technischen Rückstellungen gemäss Art. 17 an das geschlossene Vorsorgewerk. Diese Zuteilung wird im angepassten Art. 17 Abs. 2 entsprechend umgesetzt.

**Zu Art. 24**

Das Inkrafttreten dieser neuen Regelungen ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Ein unterjähriges Inkrafttreten macht aus mehreren Gründen keinen Sinn, da in einem solchen Fall aufwändige Zwischenabschlüsse und Berechnungen erstellt werden müssten.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

**6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen betreffen das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und vor allem das Unterziel von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen. Mit der Regierungsvorlage soll die betriebliche Personalvorsorge des Staates und der angeschlossenen Betriebe langfristig finanziell stabil ausgestaltet werden.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom .....

**über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des  
Staates (SBPVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge  
des Staates (SBPVG), LGBI. 2013 Nr. 329, in der geltenden Fassung, wird wie folgt  
abgeändert:

Art. 5

*Vorsorgewerke*

1) Für die betriebliche Vorsorge der Versicherten nach Art. 1 Bst. a bis f wird  
ein Vorsorgewerk gebildet. Die Vorsorgeeinrichtung kann für Versicherte der nach

Art. 9 angeschlossenen Betriebe eigene oder auch gemeinschaftliche Vorsorgewerke bilden (offenes Vorsorgewerk).

2) Für die Rentner, welche ihre Rente vor dem 1. Juli 2014 angetreten haben, sowie Hinterlassenenrenten, die auf solche Rentenverhältnisse folgen, wird ein geschlossenes Vorsorgewerk geschaffen.

Art. 5a neu

*Finanzierungsgarantie für das geschlossene Vorsorgewerk*

1) Das geschlossene Vorsorgewerk hat Überschüsse jeweils so einzusetzen, dass mit diesen eine eventuelle Unterdeckung ausgeglichen wird. Liegt keine Unterdeckung vor, wird mit den Überschüssen eine angemessene Wertschwankungsreserve geäufnet. Erst wenn auch diese vorhanden ist, kann mit den Überschüssen ein Teuerungsausgleich geleistet werden. Dieser darf maximal dem kumulierten Betrag des Teuerungsausgleichs für Rentner im offenen Vorsorgewerk im selben Zeitraum entsprechen.

2) Sollte das geschlossene Vorsorgewerk in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Deckungsgrad von weniger als 95% ausweisen, so sind die Arbeitgeber der Anschlüsse verpflichtet, auf Ende des zweiten Jahres Sanierungsbeiträge in der Höhe zu leisten, dass der Deckungsgrad wieder 100% beträgt.

3) Die Höhe der Garantiebeiträge der einzelnen Anschlüsse entspricht den individuellen Deckungslücken pro Anschluss per Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Die Garantiebeiträge sind innert drei Monaten nach Feststellung und Mitteilung der individuellen Deckungslücken zu leisten.

4) Die Garantiebeiträge werden gemäss Art. 14 Abs. 2 geleistet.



5) Abs. 2 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

Art. 5b neu

*Auflösung des geschlossenen Vorsorgewerks*

1) Unterschreitet die Anzahl der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner im geschlossenen Vorsorgewerk die Zahl von 30 Personen, wird das Vorsorgewerk per Ende des entsprechenden Jahres aufgelöst und in das offene Vorsorgewerk überführt.

2) Eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Deckungslücke ist durch die Anschlüsse gemäss der Höhe der individuellen Deckungslücke zu beseitigen.

3) Ist zu diesem Zeitpunkt der Deckungsgrad des geschlossenen Vorsorgewerks höher als 103%, so wird dieser Überschuss im Verhältnis der insgesamt geleisteten Garantieleistungen zu den gesamten Garantieleistungen gemäss Art. 5a unter den Anschlüssen aufgeteilt. Wurden keine Garantieleistungen fällig, fliesst das gesamte vorhandene Vorsorgekapital in das offene Vorsorgewerk.

Art. 10 Abs. 2 und 3 neu

2) Für Altersleistungen kann die Sammelstiftung neben der garantierten Rente eine variable Rente vorsehen.

3) Den Bezüglern von Altersrenten und nachfolgenden Hinterlassenenrenten, deren Rentenbezug nach dem 30. Juni 2014 begonnen hat, ist dabei einmalig ein Wahlrecht für eine variable Rente einzuräumen.

Art. 12 Abs. 3

3) Die Sparbeiträge für Versicherte nach Art. 1 Bst. a bis f sind jahrgangsbhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des zu versichernden Lohnes für die Geburtsjahrgänge:

- a) 1981 und jünger: 18 %;
- b) 1980 bis 1976: 20 %;
- c) 1975 bis 1971: 21 %;
- d) 1970 bis 1966: 22 %;
- e) 1965 bis 1961: 23 %;
- f) 1960 bis 1950: 24 %.

Art. 14

*Finanzierung der Massnahmen für das offene Vorsorgewerk*

1) Im offenen Vorsorgewerk wird das Vorsorgekapital der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 mit dem technischen Zinssatz von 1.0% berechnet. Die sich daraus ergebende Deckungslücke wird durch die Arbeitgeber gemäss den nachfolgenden Vorgaben finanziert.

2) Die Deckungslücke im offenen Vorsorgewerk der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein wird ausfinanziert durch:

a) das Land für Versicherte und Rentenbezüger:

- 1. nach Art. 1 Bst. a bis e; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 2;
- 2. der Liechtensteinischen Musikschule;

3. der Universität Liechtenstein;
  4. des Kunstmuseums Liechtenstein;
  5. der Finanzmarktaufsicht;
  6. der Stiftung für das Alter; vorbehalten bleibt Bst. b Ziff. 3;
  7. des Liechtensteinischen Landesspitals;
  8. des Vereins für Bewährungshilfe;
  9. von Liechtenstein Marketing;
  10. der Flüchtlingshilfe Liechtenstein;
  11. der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten;
  12. der Kulturstiftung Liechtenstein;
  13. der Liechtensteinischen Landesbibliothek;
  14. des Liechtensteinischen Landesmuseums;
  15. der Erwachsenenbildung Liechtenstein;
  16. des Sachwaltervereins; und
  17. der PostAuto Liechtenstein Anstalt;
- b) die Gemeinden:
1. vollumfänglich für die von ihnen bei der Pensionsversicherung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger;
  2. zur Hälfte für versicherte oder pensionierte Kindergärtnerinnen und Primarlehrer; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;
  3. zur Hälfte für die Versicherten und Rentenbezüger der Stiftung für

das Alter; die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Einwohnerverhältnisses am 31. Dezember 2013;

c) die übrigen Arbeitgeber für die von ihnen bei der Pensionsversicherung angeschlossenen Versicherten und Rentenbezüger.

3) Abs. 2 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

4) Die Arbeitgeber haben die Deckungslücke durch jährliche Beiträge längstens innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuführen; die jährlichen Beiträge sind jeweils am 31. Dezember fällig. Die Arbeitgeber können mit der Vorsorgeeinrichtung eine kürzere Rückzahlungsdauer vereinbaren.

5) Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung werden zum technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig.

#### Art. 14a

##### *Finanzierung der Massnahmen für das geschlossene Vorsorgewerk*

1) Das Vorsorgekapital der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrentner gemäss Art. 5 Abs. 2 wird auf Grundlage des revidierten Jahresabschlusses der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein per 31. Dezember 2024 mit einem technischen Zinssatz von 1.0% berechnet und wie folgt finanziert:

a) Das mit einem technischen Zinssatz von 2.5% berechnete Vorsorgekapital wird vom offenen Vorsorgewerk auf das geschlossene Vorsorgewerk übertragen;

b) die gemäss Art. 17 aus den Sicherheitsbeiträgen geäufterte technische Rückstellung wird aufgelöst und dem Vorsorgekapital des geschlossenen Vorsorgewerks zugeteilt;

c) die nach den Massnahmen gemäss Buchstabe a und b noch bestehende Deckungslücke wird durch die Arbeitgeber analog Art. 14 Abs. 2 ausfinanziert.

2) Abs. 1 begründet eine Forderung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Arbeitgebern.

3) Die Arbeitgeber haben die Deckungslücke durch jährliche Beiträge längstens innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuführen; die jährlichen Beiträge sind jeweils am 31. Dezember fällig. Die Arbeitgeber können mit der Vorsorgeeinrichtung eine kürzere Rückzahlungsdauer vereinbaren.

4) Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung werden zum technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung verzinst; die Zinsen sind jeweils am 31. Dezember fällig.

#### Art. 15

##### *Umwandlung der zinslosen Darlehen nach bisherigem Recht*

Die zinslosen Darlehen gemäss bisherigem Recht werden per 1. Januar 2025 in Eigenkapital der Vorsorgeeinrichtung umgewandelt.

Art. 17 Abs. 2

*Bildung einer Wertschwankungsreserve für die Rentner*

2) Die Sicherungsbeiträge werden in einer technischen Rückstellung bilanziert und per 1. Januar 2025 gemäss Art. 14a Abs. 1 Bst. b dem geschlossenen Vorsorgewerk zugeteilt.

II.

Art. 24

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1**II. GLOSSAR**

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten technischen Begriffe erläutert:

|                  |   |
|------------------|---|
| Aktivversicherte | In der Vorsorgeeinrichtung versicherte Arbeitnehmer, die im Erwerbsleben stehen bzw. noch nicht in Rente sind   |
| Altersguthaben   | Guthaben, welches jeder Versicherte während seines Erwerbslebens anspart. Wird v.a. gebildet durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Altersgutschriften und Verzinsung. Das Altersguthaben wird bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt. |
| Altersgutschrift | Betrag, der dem Altersguthaben gutgeschrieben wird. Die Altersgutschrift setzt sich zusammen aus Sparbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.  |
| Anlagevermögen   | SPL-spezifischer Begriff: Summe aus Vorsorgevermögen und Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG.   |
| Beitragsprimat   | Die Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen werden auf der Grundlage   |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
|                               | des vorhandenen Altersguthabens festgesetzt. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen werden im Beitragsprimat geführt. Das alternative Modell wäre das Leistungsprimat.  |
| Cashflow                      | Zu- und Abfluss von Mitteln aus Beiträgen, Rentenzahlungen, Eintritts- und Austrittsleistungen etc.<br><br>Positiver Cashflow bedeutet höherer Zufluss als Abfluss, negativer Cashflow bedeutet das Gegenteil. |
| Deckungsgrad                  | Stichtagbezogene Kennzahl der finanziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung; Vorsorgevermögen geteilt durch Vorsorgekapital. <sup>51</sup>  |
| Deckungslücke bzw. Fehlbetrag | Unterdeckung in CHF, wenn das Vorsorgevermögen geringer ist als das notwendige Vorsorgekapital   |
| Dynamische Sollrendite        | Statische Sollrendite unter Berücksichtigung des Cashflows. Unabhängig vom Deckungsgrad kommen die Cashflows immer zu 100% rein bzw. gehen zu 100% raus. Weicht der  |

---

<sup>51</sup> Vereinfacht ausgedrückt: Per Stichtag das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **tatsächlich hat**, geteilt durch das Geld, welches die Vorsorgeeinrichtung **haben muss**.



|                            |   |
|----------------------------|---|
|                            | Deckungsgrad wesentlich von 100% ab, hat der Cashflow einen wichtigen Einfluss auf die Sollrendite – die dynamische Sollrendite weicht dann wesentlich von der statischen Sollrendite ab.   |
| Erwartete Rendite          | Langjährig durchschnittlicher Anlageertrag, welcher aufgrund der gewählten Anlagestrategie zu erwarten ist.   |
| Erzielte Rendite           | Tatsächlicher Anlageertrag der Vorsorgeeinrichtung in einem bestimmten Zeitraum.  |
| Freizügigkeitsleistung     | Mittel, auf die jeder Aktivversicherte Anspruch hat, wenn er die Vorsorgeeinrichtung als aktiver Versicherter verlässt. Entspricht in der Regel dem Altersguthaben per Austritt. Ist beim Eintritt an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. |
| Geschlossenes Vorsorgewerk | Ein Vorsorgewerk, das ausschliesslich aus Rentnern besteht, also keine laufend einzahlenden aktiven Versicherten aufweist. Es gibt keine Neuzugänge, sondern nur Abgänge durch Todesfälle.  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Leistungsprimat                | Die Leistungen werden als Prozentsatz des versicherten Lohns umschrieben. Die Beiträge berechnen sich aus dem Prozentsatz und dem technischen Zinssatz. Es existieren signifikante Solidaritäten zwischen jüngeren und älteren Versicherten. Nur noch eine kleine Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen wird im Leistungsprimat geführt. In Liechtenstein wendet noch eine Vorsorgeeinrichtung das Leistungsprimat an. |
| Leistungsziel                  | Angestrebter Prozentsatz des versicherten Lohns, den die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung bei Pensionierung ersetzen soll; ergibt sich aus Berechnungsmodell und getroffenen Annahmen; wird von allen Vorsorgeeinrichtungen verwendet.   |
| Nominalverzinsung, Nominalzins | Zins in Relation zur Bezugsgrösse: 1% Nominalzins von CHF 100 entspricht einem Franken; Teuerung und Inflation werden nicht berücksichtigt  |
| Pensionierungsverlust          | Entsteht im Zeitpunkt der Pensionierung, wenn das Vorsorgekapital für den neuen Altersrentner höher ist als   |

|                          |   |
|--------------------------|---|
|                          | sein Altersguthaben. Ursache: Der Umwandlungssatz ist zu hoch.  |
| Realverzinsung, Realzins | Nominalzins in Relation zur Teuerung: entspricht annähernd der Differenz von Nominalzins und Teuerung/Inflation.  |
| Risikobeitrag            | Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Deckung der jährlich erwarteten Kosten für Invalidität und Tod; bei der SPL ausserdem für die Verwaltungskosten und den Pensionierungsverlust. |
| Risikofähigkeit          | Mass für die Fähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung, Anlagerisiken zu tragen. Grundsatz: Wertschwankungsreserve auf Zielwert bedeutet volle Risikofähigkeit.                                   |
| Statische Sollrendite    | Anlageertrag, der auf dem per Stichtag gegebenen Vorsorgevermögen erzielt werden muss, damit sich der Deckungsgrad nicht ändert.  |
| Sparbeitrag              | Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ergibt zusammen die Altersgutschrift.   |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| technische Rückstellung | Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag reserviert für Leistungen und Risiken, welche nicht durch Beiträge gedeckt sind, z. B. die Zunahme der Lebenswartung.   |
| technischer Zinssatz    | <p>Rechnerische Grösse; Zinssatz, welcher für die Diskontierung (=Abzinsung) der künftigen Leistungen angewendet wird. Beantwortet die Frage: Wie viel Geld benötige ich heute, wenn ich weiss, dass ich in der Zukunft eine Zahlung leisten muss und das Geld bis dahin anlegen kann?</p> <p>Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das Vorsorgekapital und desto tiefer der Umwandlungssatz. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Anlageertrag finanziert werden kann. Der technische Zinssatz unterscheidet sich vom Zinssatz, zu dem die Altersguthaben verzinst werden.</p> |
| Umwandlungssatz         | Reglementarische Grösse, mit welcher das Altersguthaben bei Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird:   |

|                   |   |
|-------------------|---|
|                   | Umwandlungssatz x Altersguthaben = Altersrente.   |
| Unterdeckung      | Deckungsgrad unter 100%, d.h. das Vorsorgevermögen ist geringer als das notwendige Vorsorgekapital.   |
| Versicherter Lohn | Reglementarisch bestimmter Bestandteil des AHV-Lohnes, der im Vorsorgeplan versichert ist und die Basis für Beiträge und Leistungen bildet. In der SPL wird vom AHV-Lohn ein Freibetrag in der Höhe der minimalen AHV-Rente abgezogen (aktuell CHF 14'280), und der versicherte Lohn ist auf die 7-fache maximale AHV-Rente begrenzt (aktuell CHF 199'920). |
| Verzinsung        | Betrag, welcher jährlich dem Altersguthaben gutgeschrieben wird, ist niemals kleiner als null, wird von der Vorsorgeeinrichtung jährlich festgelegt in Abhängigkeit des Deckungsgrads und der erzielten Rendite.  |
| Vorsorgekapital   | Alle versicherungstechnischen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung aufgrund der versprochenen Leistungen; Summe aus Vorsorgekapital  |

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
|                                  | Aktivversicherte, Vorsorgekapital Rentner und technischen Rückstellungen.  |
| Vorsorgekapital Aktivversicherte | Versicherungstechnische Verpflichtung per Stichtag der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den aktiven Versicherten, entspricht der Summe der Freizügigkeitsleistungen, unabhängig vom technischen Zinssatz.   |
| Vorsorgekapital Rentner          | Versicherungstechnische Verpflichtungen per Stichtag gegenüber den Rentnern (zukünftige Rentenzahlungen). Werden mit dem technischen Zinssatz berechnet. Je tiefer der technische Zinssatz, umso höher das Vorsorgekapital. Je höher die Lebenserwartung, umso höher das Vorsorgekapital. Vermindert sich jährlich um die ausbezahlten Renten. Erhöht sich jährlich um den technischen Zinssatz. |
| Vorsorgevermögen                 | Alle Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag tatsächlich besitzt.  |
| Wertschwankungsreserve           | Mittel, welche die Vorsorgeeinrichtung reservieren muss für Schwankungen der erzielten Rendite; Puffer, um   |

|                 |  |
|-----------------|--|
|                 | <p>negative Anlageergebnisse aufzufangen und nicht bei jedem schlechten Anlagejahr in Unterdeckung zu geraten, gehört zum Vorsorgevermögen, aber nicht zum Vorsorgekapital; die Höhe ist abhängig von der Anlagestrategie, v.a. dem Aktienanteil.</p>  |
| Zinsversprechen | <p>Technischer Zinssatz, welcher für die Umwandlung der bereits laufenden Renten benützt wurde. Lebenslänglich garantiert, da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen. Je höher der Umwandlungssatz bei Pensionierung war, umso höher ist das Zinsversprechen und das Vorsorgekapital für diese Rente.</p> |